

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

993. Sitzung

Berlin, Freitag, den 18. September 2020

Inhalt:

Tag der Deutschen Einheit 2020	289	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	341*
Amtliche Mitteilungen	289	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	338*
Zur Tagesordnung	289		
1. Viertes Gesetz zur Änderung des See- arbeitsgesetzes und anderer Gesetze (Druck- sache 467/20)	297	5. ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuch- es – Verbesserung des Persönlichkeits- schutzes bei Bildaufnahmen (Drucksache 471/20)	297
Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	340*	Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	342*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	338*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	297
2. Zweites Gesetz zur Änderung des Tabak- erzeugnisgesetzes (Drucksache 468/20, zu Drucksache 468/20)	297	6. Gesetz zur Änderung des Telemediengesetz- es und weiterer Gesetze (Drucksache 472/20 (neu))	297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	297	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	338*
3. Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstär- kungsgesetz – GKV-IPReG) (Drucksache 469/20)	297	7. Gesetz zu dem Protokoll vom 18. November 2019 zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesre- publik Deutschland und der Republik Finn- land zur Vermeidung der Doppelbesteue- rung und zur Verhinderung der Steuerver- kürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 473/20)	297
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	338*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	338*
4. Gesetz zum Schutz elektronischer Patienten- daten in der Telematikinfrastruktur (Patien- tentdaten-Schutz-Gesetz – PDSG) (Druck- sache 470/20)	297	8. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Bera- tungszentrums für das Recht der WTO (Drucksache 474/20)	297
Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	341*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	338*
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	341*		

9. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (**FAL-Übereinkommen**) (Drucksache 475/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 i.V.m. Artikel 80 Absatz 2 GG 338*
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 495/20) 297
Lucia Puttrich (Hessen) 297
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 298
11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **§ 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz** - gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Berlin, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 482/19) .. 298
Andreas Geisel (Berlin) 298
Dirk Adams (Thüringen) 299
Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen) 300
Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat 301
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 303
12. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung – Anpassung der Urteilsverkündungsfrist** des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO **an die Unterbrechungsfrist** des § 229 StPO – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 354/20) 303
Barbara Havliza (Niedersachsen) 343*
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Barbara Havliza (Niedersachsen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 303
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 518/18) 303
Lucia Puttrich (Hessen) 303
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann (Hessen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 304
14. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 360/20)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 362/20)
- c) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum **Gerichtsverfassungsgesetz – Erleichterung der Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 476/20)
- d) Entschließung des Bundesrates zur **wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren** und zu **Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 361/20) 304
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) 304
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) 343*
- Beschluss** zu a) und b): Einbringung der Gesetzentwürfe gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 305
Mitteilung zu c): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 305
Beschluss zu d): Die Entschließung wird gefasst 305
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung** – Gesetz zur Ermöglichung von **Auskunftsverlangen über retrograde und künftige Postsendungsdaten** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 401/20) 306
Georg Eisenreich (Bayern) 306

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	306	gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 501/20)	310
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 510/20)	306	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	344*
Olaf Lies (Niedersachsen)	306	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	310
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	307	20. Entschließung des Bundesrates „ Teilhabe von Schülerinnen und Schülern an digitalen Lernangeboten sicherstellen “ – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 357/20, Drucksache 357/1/20)	
17. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Preisangabengesetzes (PAngG) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 375/20)		Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	289
b) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngVO) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 376/20)	307	21. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der gesetzlichen Sanktionsregelungen im SGB II – Antrag der Länder Berlin, Bremen – (Drucksache 358/20)	310
Beschluss zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Staatsministerin Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	307	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	345*
Beschluss zu b): Die Vorlage wird nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet – Annahme einer Entschließung	308	Beschluss: Keine Annahme der Entschließung	310
18. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 422/20)		22. Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 497/20)	310
b) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 423/20)	308	Birgit Honé (Niedersachsen)	345*
Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen)	308	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	310
Mitteilung zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	309	23. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 511/20)	310
19. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen und Hamburg		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	310
		24. Entschließung des Bundesrates: Neuregelung der Kostenheranziehung nach dem SGB VIII – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 421/20)	311
		Dr. Carola Reimann (Niedersachsen)	311
		Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	311
		25. Entschließung des Bundesrates: „ Erbschaft- und Schenkungsteuer an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen anpassen“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 408/20)	311

	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	311	sen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 498/20)	313
			Olaf Lies (Niedersachsen)	314
26.	Entschließung des Bundesrates – Ambulante Rehabilitationszentren in der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich absichern – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 380/20)	297	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	315
	Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	338*		
27.	Entschließung des Bundesrates „Unzulässige Kapitalanlagegenossenschaften wirkungsvoll bekämpfen – Vorschläge zur Anpassung des Genossenschaftsgesetzes zum Schutze des Genossenschaftswesens “ – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 500/20)	312	32. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 426/20)	316
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	312	Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)	316
			Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales	317
			Prof. Dr. Roland Wöller (Sachsen)	346*
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	312	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	318
28.	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 409/20)	312	33. Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 427/20)	319
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	312	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	319
29.	Entschließung des Bundesrates zur „Graue-Flecken-Förderung der Bundesregierung“ – Antrag der Länder Hessen und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 509/20)	312	34. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (Drucksache 428/20)	297
	Prof. Dr. Kristina Sinemus (Hessen)	312	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	338*
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	313	35. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge (Drucksache 429/20)	297
			Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	338*
30.	Entschließung des Bundesrates: Entwicklung von unabhängigen Vergütungskonzepten zum Erhalt der energiewirtschaftlichen Funktionen sowie der Umwelt- und Klimaschutzleistungen von Biomasseanlagen – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Thüringen – (Drucksache 383/20)	297	36. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 430/20)	297
	Anja Siegesmund (Thüringen)	341*	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	338*
	Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	338*	37. Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 431/20)	319
31.	Entschließung des Bundesrates für eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromspeichern – Antrag des Landes Niedersach-		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	319

38. Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 432/20, zu Drucksache 432/20) 319
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 319
39. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (**Zweites Familienentlastungsgesetz** – 2. FamEntlastG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 433/20) 319
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 347*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 319
40. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (**Risikoreduzierungs-gesetz** – RiG) (Drucksache 434/20) 319
Prof. Dr. Roland Wöller (Sachsen) 348*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 320
41. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 435/20) 320
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 320
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 436/20) 320
Dr. Olaf Joachim (Bremen) 348*, 349*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 320
43. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesmeldegesetzes** (2. BMGÄndG) (Drucksache 437/20 (neu)) 320
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 320
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 438/20) 297
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 338*
45. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 439/20) 320
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 321
46. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Integrität in der Wirtschaft** (Drucksache 440/20) 321
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) 321
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 323
47. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über **Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister** vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (Drucksache 441/20) 297
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 338*
48. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 442/20) 323
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 323
49. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 444/20) 297
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 338*
50. Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im **Berufskraftfahrerqualifikationsrecht** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 443/20 (neu)) 297
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 338*
51. Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung von Investitionen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 456/20) 323
Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 323

Birgit Honé (Niedersachsen)	349*	Beschluss: Stellungnahme	325
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	324	58. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa COM(2020) 301 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 452/20)	325
52. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 445/20)	324	Birgit Honé (Niedersachsen)	325
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	325	Beschluss: Stellungnahme	327
53. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 446/20)	297	59. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung COM(2020) 314 final; Ratsdok. 9753/20 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 402/20, zu Drucksache 402/20)	327
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	338*	Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	327
54. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2021 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2021) (Drucksache 447/20)	297	60. Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung C(2020) 2800 final Ratsdok. 7870/20 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 325/20)	328
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	338*	Beschluss: Stellungnahme	328
55. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 GG – (Drucksache 448/20)	297	61. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz COM(2020) 274 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 395/20)	
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	338*	b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz COM(2020) 275 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 399/20)	328
56. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „ Vom Hof auf den Tisch “ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem COM(2020) 381 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 280/20)	325	Beschluss zu a) und b): Stellungnahme	328
Beschluss: Stellungnahme	325		
57. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft – Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems COM(2020) 299 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 451/20)	325		

62. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Durchführung klinischer Prüfungen** mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln **zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung und deren Abgabe**
COM(2020) 261 final; Ratsdok. 8944/20
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 333/20, zu Drucksache 333/20) 297
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 339*
63. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Zwischenbewertung** von Horizont 2020 – Maximierung der Wirkung der **EU-Unterstützung für Forschung und Innovation**
COM(2018) 2 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 5/18) 328
Beschluss: Stellungnahme 328
64. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (**InVeKoS-Verordnung**) (Drucksache 351/20) 328
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung . 328
65. Dritte Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung** und der **Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung** (Drucksache 483/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 339*
66. Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (**Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung** – UStSchlFestV) (Drucksache 404/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 339*
67. Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 (**Einkommensteuer-**
schlüsselzahlenermittlungsverordnung – EStSchLEV) (Drucksache 405/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 339*
68. Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung**, der **Apothekenbetriebsordnung** und der Verordnung über **apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel** (Drucksache 403/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 340*
69. Verordnung zur **Aussetzung der Datenübermittlungen** nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 **Zensusgesetz** 2021 (Drucksache 412/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 339*
70. Verordnung zur **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates** vom 5. November 1992 (Drucksache 415/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 339*
71. Verordnung zur weiteren **Verlängerung der** zulässigen **Befristungsdauer** nach § 2 Absatz 1 **des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes** aus Anlass der **COVID-19-Pandemie** (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – WissBdVV) (Drucksache 484/20) 297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 339*
72. Verordnung über die **Führung notarieller Akten** und Verzeichnisse sowie zur Änderung der Verordnung über die **notarielle Fachprüfung** (Drucksache 420/20 (neu)) .. 328
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 328
73. Verordnung zum Erlass einer Verordnung über **zentrale Internetportale** des Bundes und der Länder **im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**, zur Änderung der Verordnung über das **Genehmigungsverfahren** und zur Änderung der **Atomrechtlichen Verfahrensverordnung** (Drucksache 413/20) 329

Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung	329	senen Änderungen – Annahme einer Entschließung	334
74. Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung (Drucksache 414/20)	297	80. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe „Erwachsenenbildung“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 350/20)	297
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	339*	Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 350/1/20	340*
75. ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 397/20)	329	81. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Absatz 3 HdGStiftG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 496/20)	297
Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	329	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 496/20	340*
Anke Rehlinger (Saarland)	330	82. a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 466/20)	
Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur	332	b) Benennung eines Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 479/20)	
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	333	c) Benennung eines Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 480/20)	297
76. Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich (Drucksache 407/20)	297	Beschluss zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 466/20	340*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	339*	Beschluss zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 479/20	340*
77. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜB) (Drucksache 416/20)	333	Beschluss zu c): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 480/20	340*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	333	83. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – Antrag des Landes Nordrhein-	
78. Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette (Drucksache 417/20)	334		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	334		
79. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) (Drucksache 455/20)	334		
Katrin Lange (Brandenburg)	350*		
Birgit Honé (Niedersachsen)	350*		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen			

Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 462/20)	297	89. Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung von Kinderpornografie und extremistischen Straftaten – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 514/20)	315
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 462/20	340*	Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern)	315
84. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 482/20)	297	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	316
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	340*	90. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes zur Implementierung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 535/20)	335
85. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Familiennachzuges – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 512/20)	309	Mitteilung: Überweisung an den Finanzausschuss	335
Andreas Geisel (Berlin)	309	91. Entschließung des Bundesrates – Der Bund muss die Bereitstellungskosten für die Offenhaltung der Flughäfen während der Corona-19-Pandemie übernehmen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 536/20)	335
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	310	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	335
86. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 520/20)	334	92. a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) (Drucksache 540/20)	
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	334	b) Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (Drucksache 541/20)	290
87. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld – Antrag der Länder Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 521/20)	334	Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen)	290
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	335	Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)	291
88. Entschließung des Bundesrates zur Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 513/20)	294	Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen	292
Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)	294	Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	337*
Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)	296	Michael Kretschmer (Sachsen)	337*
Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	337*	Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 79 Absatz 2 i.V.m. Artikel 79 Absatz 1 GG	294
Mitteilung: Überweisung an den Gesundheitsausschuss	297	Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 143h, Artikel 104a Absatz 3 Satz 3 GG	294
		93. Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (Drucksache 542/20)	335
		Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	351*

Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335	Nächste Sitzung	335
94. ... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) (Drucksache 543/20)	335	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	336
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 i.V.m. Absatz 2 GG	335	Feststellung gemäß § 34 GO BR	336

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Vizepräsident Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r :

Georg Eisenreich (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

B a y e r n :

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel, Senator für Inneres und Sport

B r a n d e n b u r g :

Ursula Nonnemacher, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Katrin Lange, Ministerin der Finanzen und für Europa

B r e m e n :

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Andreas Dressel, Senator, Präses der Finanzbehörde

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Prof. Dr. Kristina Sinemus, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

Niedersachsen:

Stephan Weil, Ministerpräsident

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Olaf Lies, Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Dr. Carola Reimann, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nordrhein-Westfalen:

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Peter Biesenbach, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Herbert Mertin, Minister der Justiz

Saarland:

Tobias Hans, Ministerpräsident

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Michael Kretschmer, Ministerpräsident

Wolfram Günther, Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern

Petra Köpping, Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei, Kultur- und Europaminister

Schleswig-Holstein:

Daniel Günther, Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Thüringen:

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dirk Adams, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung:

Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Elisabeth Winkelmeier-Becker, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit

Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Juliane Seifert, Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

993. Sitzung

Berlin, den 18. September 2020

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf die 993. Sitzung des Bundesrates eröffnen.

Jetzt steht in meinem Manuskript der Satz: „Das Jahr 2020 ist ein besonderes Jahr.“ Ich glaube, diesen Satz können Sie alle unterschreiben. Aber es ist auch deshalb ein besonderes Jahr, weil wir das 30-jährige Jubiläum der Wiedervereinigung feiern. Eine ganze Generation konnte inzwischen in einem geeinten Deutschland heranwachsen. Für viele dieser jungen Menschen ist es heute unvorstellbar, dass es eine Zeit gab, in der eine Mauer und Zäune unser Land in zwei Hälften geteilt haben. Es ist mir deshalb eine große Ehre, dass Brandenburg in diesem Jubiläumsjahr, zum zweiten Mal seit 2005, Gastgeber der Feierlichkeiten zum **Tag der Deutschen Einheit** ist.

Aufgrund der Pandemie finden die Feierlichkeiten in diesem Jahr in einem anderen, völlig neuen Rahmen statt: Wir haben im Zentrum von Potsdam eine große Freiluftausstellung organisiert. In diesem Format können wir die wichtigen Abstands- und Hygieneregeln beachten.

Auf dieser sogenannten Einheits-Expo in Potsdam sind über 30 Tage lang Installationen aller Bundesländer und der Verfassungsorgane zu sehen. Ich möchte mich bei Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ganz herzlich bedanken, dass Sie daran mitgewirkt haben und dass Sie die Planungen, die ja recht schnell erfolgen mussten, mit kreativen Ideen begleitet haben. Es ist eine Ausstellung, die es in dieser Art noch nie gegeben hat und wahrscheinlich auch in den kommenden Jahren nicht mehr geben wird.

Der Bundesrat hat zwei – wie ich finde – sehr informative und zugleich ansprechende Präsentationen, die einen Einblick in unsere Arbeit, aber auch einen Einblick in dieses wunderschöne Gebäude erlauben.

Sie alle sind herzlich dazu eingeladen, das Ausstellungsgelände in Potsdam zu besuchen.

Der heutige 18. September ist deshalb ein besonderer Tag, weil er der „Thementag des Bundesrates“ ist. Aus diesem Anlass werden Teile unserer heutigen Plenarsitzung live auf die Bildschirme des Ausstellungsgeländes in Potsdam übertragen. Ich möchte deshalb an dieser Stelle ganz herzlich nach Potsdam grüßen. Genießen Sie diese sehenswerte Ausstellung!

Bevor ich mich nun der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung noch **Veränderungen in der Mitgliedschaft** des Bundesrates mitzuteilen:

Am 2. August 2020 ist Frau Senatorin Katrin L o m p s c h e r aus dem Senat von Berlin und damit auch aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Der Senat hat am 1. September 2020 Herrn Senator Sebastian S c h e e l zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates ernannt.

Bei Frau Senatorin Lompscher bedanken wir uns und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Herrn Senator Scheel.

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 94 Punkten vor.

Tagesordnungspunkt 20 wird abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung wird Punkt 92 behandelt. Danach wird Tagesordnungspunkt 88 aufgerufen. Nach Tagesordnungspunkt 18 wird Punkt 85 erörtert. Nach Tagesordnungspunkt 31 wird Punkt 89 beraten. Nach Tagesordnungspunkt 91 werden die Punkte 93 und 94 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu den **Punkten 92 a) und b)**, die ich zur gemeinsamen Beratung aufrufe:

- a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h)** (Drucksache 540/20)
- b) Gesetz zur **finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder** (Drucksache 541/20)

Dazu liegen uns Wortmeldungen vor. Es beginnt Herr Ministerpräsident Laschet aus Nordrhein-Westfalen. Bitte sehr.

Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn man in diesen Tagen in Europa auf Deutschland guckt und fragt: Wieso habt ihr es eigentlich so gut durch diese Pandemie geschafft?, dann wird sehr häufig auf den Föderalismus verwiesen, aber auch auf die kommunale Selbstverwaltung. Wir haben den Satz, den wir alle über Jahrzehnte wiederholt haben, „die Kommune ist gelebte Demokratie, die Kommune ist der Ort, wo sich der Zusammenhalt unserer Gesellschaft beweist“, in diesen letzten Monaten ganz konkret noch einmal erlebt, für jeden sichtbar.

Wenn irgendetwas jetzt in dieser Bekämpfung hilft, sind es fast ausschließlich funktionierende Gesundheitsämter, die Infektionsketten nachverfolgen. Und Ämter, die nie jemand im Blick hatte, sind plötzlich der Schlüssel dafür, dass wir diese Pandemie bekämpfen. Die Hilfe vor Ort, Landräte, die im Krisenfall, wenn die Inzidenzzahlen aus dem Ruder liefen, vor Ort entschieden haben, mit den Akteuren, die man genau braucht. Also die Theorie, die wir alle immer vertreten haben, ist in diesen Monaten bestätigt worden.

Aber genau diese Kommunen haben in den letzten Jahrzehnten häufig Belastungen durch Entscheidungen der Bundesgesetzgebung erlebt – egal, wer regiert hat –, weil viele soziale Aufgaben in ihre Verantwortung gelegt wurden. Auch viele gute Dinge wie Rechtsanspruch auf Kindergarten, nachher der Rechtsanspruch auf Kindertagesstätte und Unter-Dreijährigen-Betreuung. Immer waren die Kommunen mit dabei, das dann tragen zu müssen. Deshalb kommt jetzt der Gedanke, dass wir starke Kommunen brauchen, damit zusammen, dass diese Kommunen unter der Pandemie ganz besonders belastet sind. Die Einnahmen brechen weg, und die Ausgaben werden oft nach Kurzarbeit und steigender Arbeitslosigkeit für die Kommunen steigen.

Heute ist ein besonderer Tag, denn die Grundgesetzänderung und das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder sind der Abschluss eines bedeutenden Investitionspaketes, vielleicht eines historischen Investitionspaketes zwischen Bund und Ländern.

Wir haben uns in diesen Beratungen für eine strukturelle und dauerhafte Entlastung eingesetzt. Es gab auch die Debatte über die Altschulden. Nordrhein-Westfalen wäre diesen Weg gerne mitgegangen, aber er hatte keine Mehrheit.

Doch das, was jetzt kommt, ist für die Kommunen substanziell eigentlich etwas viel Wirksames, weil es unmittelbar wirkt und strukturell Belastungen für die nächsten Jahrzehnte verändert. Indem der Bund einen erheblich größeren Anteil der Kosten der Unterkunft übernimmt, erhalten die Kommunen eine notwendige Entlastung. Das Gesetz sieht vor, dass der Bund weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernimmt.

Wenn ich das für Nordrhein-Westfalen hochrechne, ist das für die Kommunen dort eine Entlastung von 1 Milliarde Euro. Eine Entlastung dieser Größenordnung hat es in den letzten Jahrzehnten nie gegeben. Deshalb denke ich, dass wir an der Verschuldung der Kommunen weiterarbeiten müssen, aber dass heute für die Kommunen ein Tag ist, an dem sie wieder Luft zum Atmen haben, gerade in der Krise.

Für finanzschwache Kommunen kommt in diesem Teufelskreis alles zusammen: geringere Steuereinnahmen, höhere Soziallasten, niedrigere Wirtschaftskraft, Investitionen brechen weg, und für die Zukunft kann man auch keine bessere Perspektive für sich erwarten. Genau dieser Kreislauf wird heute unterbrochen. Diese Grundgesetzänderung hilft den Kommunen strukturell. Sie ist zukunftsgerichtet, gibt Luft zum Atmen. Und ungeachtet einer künftigen kommunalen Altschuldenregelung ist dies für den Moment die bessere Hilfe, weil sie nicht nur Symptome bekämpft, sondern die kommunalen Haushalte strukturell entlastet.

Die Folgen der Corona-Pandemie spüren alle in unserem Land, nicht nur gesundheitspolitisch und sozial, sondern auch wirtschaftlich. Aktuelle Prognosen gehen von einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 5 bis 9 Prozent für das Jahr 2020 aus. Das ist mehr als bei der Finanzkrise, die wir damals alle schon als dramatisch wahrgenommen haben. In dieser Situation bricht den Kommunen die Gewerbesteuer weg. Deshalb ist auch die Entscheidung, dass diese zu erwartenden Ausfälle kompensiert werden, eine große Hilfe für die Kommunen in Deutschland: insgesamt 6 Milliarden Euro vom Bund.

Um den Kommunen die Größenordnung deutlich zu machen: Für ein Land wie Nordrhein-Westfalen bedeutet das noch einmal einen Eigenanteil von 2,72 Milliarden, den wir mit kompensieren. Solche Größenordnungen haben wir vorher nie gehabt. Es ist gut, dass dies zwischen Bund und Land gemeinsam so gelingt, wie wir es in den letzten Wochen verhandelt haben.

Dies ist ein Beispiel für eine Grundgesetzänderung, die richtig ist. Über viele Grundgesetzänderungen kann man streiten, aber diese ist in der Substanz richtig, weil sie die Grundlage unserer Demokratie, die kommunale Selbstverwaltung, stärkt, für die Zukunft sicher macht und uns hilft, künftige Krisen gemeinsam zu überwinden.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Ministerpräsident Laschet!

Das Wort hat Frau Ministerpräsidentin Schwesig.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn im Skript unseres Bundesratspräsidenten steht, dass 2020 ein besonderes Jahr ist, dann wird es so sein. Wir können es alle bestätigen. 2020 ist, wie angesprochen, der 30. Geburtstag der Wiedervereinigung, den wir möglichst das ganze Jahr zusammen feiern wollten. Corona hat uns ein wenig einen Strich durch die Rechnung gemacht; denn das ist das bestimmende Thema in 2020.

In unseren Ministerpräsidentenkonferenzen war es uns gemeinsam mit der Bundesregierung wichtig, uns von Anfang an gegen die Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung durch das Corona-Virus zu stemmen, indem wir die Infektionszahlen in den Griff bekommen und vor allem nachkontrollieren können. Aber wir haben auch von Anfang an gesagt: Wir müssen gleichzeitig unsere Wirtschaft, die Arbeitsplätze und das soziale und kulturelle Leben vor Ort schützen.

Deshalb bin ich der Bundesregierung, insbesondere dem Vizekanzler und Bundesfinanzminister Olaf Scholz, dankbar, dass er gemeinsam mit der Bundesregierung ein wirklich megagroßes Konjunkturpaket geschnürt hat, ein Schutzpaket gegen die Bedrohung unserer Wirtschaft, unserer Arbeitsplätze und eben auch unserer Kommunen durch das Corona-Virus. Es ist so, wie Kollege Laschet gesagt hat: Die Bekämpfung des Corona-Virus findet gerade vor Ort in unseren Kommunen statt.

Es gibt ja gelegentlich in der Diskussion den Wunsch, dass alles zentral von Berlin, vom Bund aus laufen soll, und alles soll einheitlich sein in Deutschland. Das wäre genau der verkehrte Weg bei der Bekämpfung des Corona-Virus. Denn es ist richtig, dass wir regional agieren, mit gleichen Schutzstandards der AHA-Regeln, aber in unseren Bundesländern agieren wir alle längst lokal über unsere Gesundheitsämter. Das ist richtig, weil wir damit direkt am Infektionsgeschehen sind. Das kann eine Landesregierung gar nicht von der Landeshauptstadt aus machen und schon gar nicht die Bundeshauptstadt.

Deswegen tragen unsere Kommunen in dieser Corona-Pandemie eine hohe Verantwortung. Ich finde, die Gesundheitsämter machen das großartig. Es wird oft über Verwaltung geschimpft und gelästert. Man muss sagen: Diese Leute sind seit über sieben Monaten im Dauer-

stress, und sie bleiben dran. Deshalb ist es wichtig, den Kommunen das Signal zu senden: Wir verlassen uns in der Corona-Pandemie nicht nur auf euch, sondern wir unterstützen euch auch – insbesondere bei den drohenden Einnahmeausfällen.

Wir alle, ob im Bund, in den Ländern und auf kommunaler Ebene, erleben, dass durch das Corona-Virus die wirtschaftlichen Zuwächse gestoppt werden, dass wir Steuerausfälle haben. Das trifft auch unsere Kommunen. Es trifft diejenigen Kommunen besonders hart, die sowieso wenig Gewerbesteuereinnahmen haben. Wenn diese noch wegbrechen und man gleichzeitig hohe soziale Lasten zu tragen hat, zum Beispiel durch die Kosten der Unterkunft, geraten unsere Kommunen unter Druck. Deshalb ist das Paket, das heute geschnürt wird, für unsere Kommunen wichtig und ein wichtiges Signal, dass das alltägliche Leben vor Ort weiter unterstützt und finanziert werden kann.

Zum Ersten durch die gemeinschaftliche Übernahme der Gewerbesteuerausfälle. Unsere Kommunen erhalten von Bund und Ländern gemeinsam die Garantie, dass wir die Gewerbesteuerausfälle übernehmen. Und zusätzlich eine dauerhafte strukturelle Entlastung, die sich unsere Kommunen, insbesondere die, die unter hohen Soziallasten stehen, immer gewünscht haben: eine höhere Übernahme der Kosten der Unterkunft. Dieses Modell richtet sich gezielt an die Kommunen, die durch Soziallasten schon besonders belastet sind. Die Erhöhung der Übernahme der Kosten der Unterkunft um 25 Prozent – von 50 bis fast 75 – ist eine dauerhafte strukturelle Entlastung in einem Umfang, wie ihn unsere Kommunen noch nicht erlebt haben.

Auch hier möchte ich dem Finanzminister und dem Arbeitsminister danken. Denn die Diskussion über eine höhere Übernahme der Kosten der Unterkunft gibt es schon sehr, sehr lange. Wir haben sie immer wieder geführt, wenn es darum ging, wie man Kommunen entlasten kann. Es gab natürlich zum einen immer finanzielle Bedenken des Bundes, weil das schon eine dauerhafte strukturelle Belastung des Bundeshaushaltes ist, es gab aber auch aus dem Arbeits- und Sozialministerium Bedenken, über 50 Prozent zu gehen. Dass das jetzt gelungen ist, zeigt, dass wir in dieser Krise gemeinsam handlungsfähig sind.

Als Vertreterin eines ostdeutschen Bundeslandes möchte ich ausdrücklich noch einmal ansprechen, dass sich auch beim Thema Übernahme AAÜG – Abkürzung eines Sprachmonstrums – etwas bewegt hat, den Zusatzrentenleistungen, die bisher vor allem von den ostdeutschen Bundesländern getragen werden und die unsere Haushalte strukturell belasten, obwohl es um eine Rentenzahlung geht, und Rentenzahlungen liegen eigentlich beim Bund.

Ich bin Herrn Haseloff sehr dankbar, der damals – so lange ist es noch gar nicht her – in den Koalitionsver-

handlungen gesagt hat: Da müssen wir jetzt ran! Das haben wir ostdeutschen MPs von Anfang an unterstützt. Ich weiß, dass das auch immer ein starkes Diskussionsfeld mit dem Bund war und natürlich nicht alle Bundesländer betroffen hat. Deswegen mein außerordentlicher Dank an die Kollegen, die es nicht betrifft, aber auch an die Bundesregierung, dass wir hier ein Stück vorangekommen sind, dass 10 Prozent mehr durch den Bund übernommen werden. Ich glaube, es ist kein Geheimnis, dass wir ostdeutschen Bundesländer uns auch noch mehr vorstellen, aber wir sehen ganz klar das Signal, dass wir an dieser Stelle Entlastung bekommen.

Für Mecklenburg-Vorpommern kann ich sagen: Wir planen, dass diese Entlastung auch genutzt wird, um unsere Kommunen weiter zu unterstützen. Wir haben bereits vor der Corona-Krise ein großes Finanzausgleichsgesetz geschnürt für mehr Investitionen vor Ort. Denn die Städte und Gemeinden haben es in der Hand, ob Kitas und Schulen gebaut und saniert werden, ob Straßen saniert werden, wie die Infrastruktur vor Ort ist. Das muss weitergehen. Deshalb werden wir bereits am Montag mit unseren Kommunen in einem Kommunalgipfel darüber verhandeln, wie wir sie mit dem Paket von heute und zusätzlichen Unterstützungen des Landes unterstützen.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich mich gut daran erinnern kann: Als in der Finanzkrise das große Bankenrettungspaket geschnürt worden ist, gab es großes Staunen, zum Teil auch berechtigte Kritik: Wenn es um die Banken geht, dann seid ihr alle ganz schnell!

Ich glaube, in dieser Corona-Krise, der schwersten Krise der Bundesrepublik Deutschland, beweisen wir im Bundesrat gemeinsam mit der Bundesregierung seit Monaten, dass wir, wenn unser Land bedroht wird – nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Wirtschaft und das soziale Leben –, mindestens genauso schnell sind: gestern und heute mit einer Grundgesetzänderung und einer Absicherung der finanziellen Zukunft unserer Kommunen. Das ist ein starkes Zeichen, dass unsere Demokratie gerade in Krisenzeiten gut funktioniert, und vielleicht ein gutes praktisches Beispiel für die Bürgerinnen und Bürger, die gelegentlich denjenigen glauben, die all diese guten Dinge der Demokratie in Frage stellen. Wir beweisen hier zügig große Handlungsfähigkeit für Städte und Dörfer, wo unsere Bürgerinnen und Bürger leben. Dafür allen Beteiligten herzlichen Dank!

Ich bin auch froh, dass wir über diese Grundgesetzänderung nicht so lange diskutieren wie über andere. Sie ist nötig und wichtig im gemeinsamen Kampf gegen das Corona-Virus. Ich bin sehr zuversichtlich, dass dies ein weiterer Schritt ist, gut durch diese Krise zu kommen und nach der Krise an die gute Entwicklung von vorher anknüpfen zu können.

Es ist auch gut, Herr Bundesratspräsident, dass wir es uns trotzdem erlauben, ein bisschen die deutsche Einheit

zu feiern. Das sollten wir trotz Corona nicht vergessen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Ministerpräsidentin Schwesig!

Das Wort hat Herr Bundesminister Scholz. Bitte sehr.

Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Corona-Krise ist eine große Herausforderung für die ganze Welt, was die Gesundheit der Menschen betrifft, aber auch was die wirtschaftliche Entwicklung betrifft.

Deutschland hat sich schnell entschieden, mit großen Programmen gegenzuhalten. Wir haben dafür gesorgt, dass die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger geschützt werden kann. Aber wir haben gleichzeitig dafür Sorge getragen, dass die Wirtschaft unseres Landes keinen dauerhaften Schaden nimmt. Das ist geschehen mit einem großen Stabilisierungsprogramm, das wir gleich bei Ausbruch der Krise beschlossen haben – purer Keynesianismus, wenn man so will –, mit dem wir dafür Sorge getragen haben, dass mit großen finanziellen Mitteln gegen die Krise gegengehalten wird. Und das ist geschehen mit einem Konjunkturprogramm, das ebenfalls eine sehr große Dimension hat.

Wer die Entwicklung in Europa anschaut, wird feststellen: Beide Programme waren jeweils die größten und die schnellsten, die im europäischen Vergleich als erste auf den Weg gebracht. Wir waren es, die diese Initiative ergriffen haben. Damit haben wir auch dazu beigetragen, dass sich die europäische Volkswirtschaft zusammen mit unserer in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation stabilisieren kann.

Ich will ganz ausdrücklich sagen: Das europäische Programm, das später auch noch verhandelt worden ist, gehört zu dieser Schrittfolge dazu. Denn natürlich wird eine so starke Volkswirtschaft wie unsere, die global vernetzt ist und die insbesondere in Europa tief verwurzelt ist, nur dann erfolgreich eine solche Krise meistern können, wenn sich die wirtschaftliche Entwicklung auch andernorts wieder stabilisiert.

Gegenhalten gegen die Krise – das ist also das Motto gewesen, nach dem wir von Anfang an agiert haben. Man sieht an den Zahlen, die wir heute sehen können, dass wir möglicherweise das Allerschlimmste, was die wirtschaftlichen Fragen betrifft, hinter uns haben, ohne dass wir deshalb gewissermaßen schon durch sind. Denn solange das Virus eine Herausforderung für die Gesundheit von uns Menschen bleibt, wird es auch eine Herausforderung für die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sein.

Das ist der Rahmen, über den wir diskutieren, wenn wir heute über eine Grundgesetzänderung zu entscheiden haben.

Wenn wir gegenhalten, bedeutet das, dass wir erst einmal sicherstellen, dass der Staat seine Investitionen nicht zurückfährt. Und wir wissen: Die Kommunen in Deutschland – die Dörfer, die Städte – tragen alle zusammen zwei Drittel der öffentlichen Investitionen. Es wäre ziemlich verwegen zu glauben, dass es eine gute Idee ist, deutschlandweit und möglicherweise noch 16-mal in den Ländern Konjunkturprogramme aufzulegen, aber gleichzeitig mit anzusehen, wie die Kämmerer in den Dörfern, in den Städten, in den Gemeinden entscheiden, alle Investitionsprogramme, alle Ausgabenprogramme zusammenzustreichen. Denn die eigentliche Antwort auf die Krise ist, dass wir genau das nicht tun, sondern sogar noch zusätzliche Investitionen auf den Weg bringen, um das auszugleichen, was an wirtschaftlichem Rückgang stattfindet.

Wie verhindern wir also, dass die Kommunen jetzt überall in Deutschland diese Entscheidung treffen? Ich habe mit vielen gesprochen. Sie haben mir gesagt: Eigentlich ist der Sommer der Zeitpunkt, wo die Entscheidung gefällt wird: Streichen wir zusammen oder nicht? Deshalb war es ganz zentral, dass das Konjunkturprogramm, bei dem das mitdiskutiert wurde, was wir jetzt hier beraten, vor der Sommerpause die klare Aussage gemacht hat: Wir werden die Einnahmeausfälle der Kommunen ausgleichen. Genau das ist gelungen. Wir haben gesagt, sie werden ausgeglichen. Die Gewerbesteuer ausfälle, die die Kommunen haben, werden vom Bund und von den Ländern ausgeglichen, so dass sie in der Lage sind, weiterzumachen und ihre Investitionen und Ausgaben nicht zurückzufahren.

Ich finde, das ist eine richtige und kluge Entscheidung. Und weil die Finanzverfassung unseres Landes so ist, dass das der Bund eigentlich gar nicht darf, was seinen Anteil betrifft, ist es notwendig, dass wir zu diesem Zweck das Grundgesetz ändern.

Es ist übrigens aus meiner Sicht ein gutes Zeichen für den deutschen Föderalismus, dass er in dieser Krise so schnell und zügig agiert. Man muss das bei dieser Gelegenheit mal sagen. Wir haben mehr geredet miteinander, weil dies kein Zentralstaat ist. Dass wir in gemeinsamen Gesprächen der Bundesregierung und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder viel geredet haben, hat, glaube ich, eher dazu beigetragen, dass das Gesamtentscheidungsszenario viel besser ausgefallen ist als anderswo. Denn es war eine erörterte, abgewogene Entscheidung in einer Zeit, in der niemand sagen kann, es gibt nur eine richtige Lösung, aber in der alle miteinander darüber nachdenken, was denn der Weg ist, den wir jetzt beschreiten sollen. Wenn man das miteinander tut, dann gelingt das auch, aber dann heißt das auch, dass wir so schnell eine solche Grundgesetzänderung beschließen können. Ich bedanke mich schon vorab dafür, dass Sie das wahrscheinlich gleich tun werden. Das ist gut für unser Land und vor allem gut für die Kommunen.

Zur Entlastung der Kommunen gehört neben dem unmittelbaren Ersatz der Mittel, die jetzt wegfallen, damit sie weitermachen können, auch, dass wir etwas tun bei den Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose. Das ist etwas, was viele Kommunen sehr belastet und was zu einer sehr schrägen Verteilungswirkung in Deutschland beiträgt. Denn was muss eine Kommune machen, in der es wirtschaftlich nicht so gut läuft, in der die Arbeitslosigkeit etwas höher ist als andernorts? Sie muss investieren. Sie muss Wege finden, wie die Zukunft gewonnen werden kann. Aber gerade diese Kommunen müssen einen Großteil der sowieso geringeren Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, dann verwenden, um gewissermaßen solche Transferzahlungen zu refinanzieren. Das heißt, das Geld, das gebraucht wird, um eine bessere Zukunft zu erreichen, wird benutzt, um in der Gegenwart besser durchzukommen. Aber das hilft dann für die Zukunft nicht.

Darum ist es richtig, dass wir nicht nur sagen: Jetzt, in der Krise, entlasten wir die Kommunen mit 3,4 Milliarden pro Jahr – das wird Jahr für Jahr mehr – von den Kosten der Unterkunft und geben ihnen dadurch neue Investitions- und Handlungskraft, sondern wir verbinden das mit der Aussage, dass das nicht nur für die Krisenjahre 2020 und 2021 gelten soll, sondern dauerhaft. Das heißt, diese strukturelle Entlastung gibt es auch noch in zehn Jahren. Das schafft Planungsperspektive, schafft Mut und schafft auch die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, wie man die Zukunft überall in unserem Land gewinnen kann.

Gleichwertige Lebensverhältnisse werden oft als großes Thema genannt. Und sie sind ein wichtiges Thema. Aber wir dürfen darüber nicht nur Reden halten, wir müssen auch dazu beitragen, dass es mit dieser Entscheidung tatsächlich gelingt. Was die Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft bei Langzeitarbeitslosen betrifft, haben wir einen Weg dafür geschaffen, dass die Zukunft besser gewonnen werden kann. Das ist es, worum es eigentlich geht.

Alles zusammengefasst: Ich glaube, die heutigen Entscheidungen gehören zu denen, die dazu beitragen werden, dass Deutschland diese Krise meistern kann, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit unseres Landes – der 16 Bundesländer und der Kommunen – so groß ist, wie wir es in jeder Umfrage messen können. Es ist gut, wenn wir diesen Weg auch weiter beschreiten. – Schönen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Bundesminister Scholz!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ haben Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) und Herr **Ministerpräsident Kretschmer** (Sachsen) abgegeben.

¹ Anlagen 1 und 2

Damit sind wir am Ende der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit **Punkt 92 a)**, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes.

Nach Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind mindestens 46 Stimmen.

Bei Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte, mit dem Aufruf der Länder zu beginnen.

Georg Eisenreich (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg:	Wir stimmen zu.
Bayern:	Stimmt zu!
Berlin:	Ja!
Brandenburg:	Stimmt zu!
Bremen:	Stimmt zu!
Hamburg:	Ja!
Hessen:	Ja!
Mecklenburg-Vorpommern:	Wir stimmen zu.
Niedersachsen:	Wir stimmen zu.
Nordrhein-Westfalen:	Wir stimmen zu.
Rheinland-Pfalz:	Stimmt zu!
Saarland:	Zustimmung!
Sachsen:	Zustimmung!
Sachsen-Anhalt:	Zustimmung!
Schleswig-Holstein:	Ja!
Thüringen:	Zustimmung!

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank!

Damit hat der Bundesrat **einstimmig beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Wir kommen nun zu **Punkt 92 b)**, dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder.

Wer diesem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat auch diesem **Gesetz zugestimmt.**

Ich darf den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Punkt 88:**

Entschließung des Bundesrates zur **Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung** – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 513/20)

Dazu gibt es Wortmeldungen. Es beginnt Frau Ministerpräsidentin Schwesig für Mecklenburg-Vorpommern. Bitte sehr, Frau Schwesig.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mecklenburg-Vorpommern legt Ihnen gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Bremen einen Entschließungsantrag vor, mit dem wir beabsichtigen, dass sich die Kinder- und Jugendmedizin und auch die Kinder- und Jugendchirurgie in ihrer Finanzierung verbessern. Unser Vorschlag ist, dass wir diese Bereiche zukünftig aus dem System der Fallpauschalen herausnehmen.

Worum geht es? Wir alle erleben in unseren Ländern, ob Flächenländer oder Stadtstaaten, dass die Kinder- und Jugendmedizin seit vielen Jahren unter Druck ist, ob es die Kinder- und Jugendkliniken im ländlichen Raum sind oder die Kinder- und Jugendkliniken zum Beispiel von Universitätskliniken in den Städten.

Woran liegt das? Unser Gesundheitssystem, die Krankenhausfinanzierung basiert auf der Idee der Fallpauschale: Man bekommt eine Pauschale pro Fall. Man kann sich das bei Knie-OPs, die jeden Tag in Deutschland tausendfach stattfinden, vorstellen: Da gibt es leichtere Fälle und schwere Fälle – das gleicht sich über eine Pauschale aus.

Selbst wenn man an den Fallpauschalen festhält, sind sie für die Kinder- und Jugendmedizin definitiv zu gering. Sie berücksichtigen nicht, dass wir im ländlichen Raum hohe Vorhaltekosten für eine Kinder- und Jugendstation haben, weil es dort – zum Glück – gar nicht so viele Kinder und Jugendliche gibt, die so schwer krank sind, dass sie rund um die Uhr eine Station ausfüllen, wir aber trotzdem eine wohnortnahe Versorgung brauchen.

Sie berücksichtigen auch nicht, dass es in den großen Kliniken, zum Beispiel den Universitätskliniken in unseren Städten, vor allem um spezialisierte Medizin für Kinder und Jugendliche geht.

Und die Fallpauschalen berücksichtigen schon gar nicht, dass Kinder nun mal keine kleinen Erwachsenen sind. Kinder brauchen mehr Zeit, mehr Aufmerksamkeit in der medizinischen Betreuung, in der Klinik. Es ist keine Kleinigkeit, wenn Kinder krank werden. Das weiß

jede Mutter, jeder Vater. Man ist immer besorgt. Und es ist schon gar keine Kleinigkeit, wenn es so schwerwiegend ist, dass ein Kind in eine Klinik muss. Dort braucht es mehr Zeit, mehr Zuwendung für Kinder. All das bilden unsere Fallpauschalen nicht ab.

Deswegen schlagen wir vor, dass wir – obwohl es eigentlich längst eine Arbeitsgruppe dazu gibt – es beschleunigen, das System der Fallpauschalen zu überprüfen, nicht nur in diesem Bereich, sondern völlig berechtigt auch im Bereich der Grundversorgung, der kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum, und zu entscheiden. Denn das ist keine Debatte, die erst ein, zwei Jahre geht. Ich kann mich gut erinnern, dass es sie schon gab, als ich vor zehn Jahren Gesundheitsministerin war.

Wir als Land sind nicht zufrieden mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe. Es geht zu schleppend, man lässt sich zu viel Zeit. Das mag auch mit der aktuellen Entwicklung zu tun haben. Aber eines ist auch wichtig: Wir dürfen vor lauter Fokussierung auf das Krisenmanagement von Corona nicht unsere anderen Baustellen aus dem Auge verlieren. Wir müssen bedenken, dass es in der Gesundheitsversorgung nicht nur die Corona-Fälle gibt, sondern tausendfach andere wichtige medizinische Versorgung.

Ein Beispiel: Seit der Einführung der Fallpauschalen sind 100 Kreißsäle, 100 Geburtsstationen geschlossen worden. Wir alle haben in dieser Corona-Pandemie erlebt, wie gut es ist, wenn sich die Gesundheitsversorgung nicht auf Zentren fokussiert, sondern wenn wir noch sehr in der Fläche präsent sind. Als es darum ging, wie viele Krankenhausbetten wir für die Versorgung von Corona-Fällen freimachen können, kam niemand von uns auf die Idee, sich nur bei den großen Kliniken umzuhören, sondern wir haben auch die Kleinkliniken im ländlichen Raum in die Verantwortung genommen.

Was nicht funktioniert, ist, dass wir in einer Pandemie die Bedeutung des Gesundheitswesens, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, hochhalten und gleichzeitig weiter zuschauen, wie unser Gesundheitswesen stark unter Druck ist, in fast allen Bereichen und besonders in der wichtigen Kinder- und Jugendmedizin.

Es kann nicht die Lösung sein, dass zukünftig Versorgung nur noch in den Zentren stattfindet. Gerade im Bereich der Kinder braucht es eine wohnortnahe Versorgung. Wenn ich „wohnortnah“ sage, dann weiß jeder Ministerpräsident aus einem Flächenland, dass wir uns von der Idee, dass das 20 Kilometer um die Ecke ist, schon längst verabschiedet haben.

Deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, werbe ich sehr dafür, dass wir uns dieses Themas jetzt mit Wucht annehmen, mit der Zielstrebigkeit, mit der wir auch die Corona-Krise bekämpfen. Denn die Kinder- und Jugendmedizin ist längst in einer Krise. Das bekommen

Kinder und Jugendliche zu spüren, wo Kliniken geschlossen werden. Familien, Eltern, erleben es, aber vor allem die Fachkräfte: Pfleger, Schwestern, Ärztinnen und Ärzte erleben, dass immer ihre Station in Frage gestellt wird. Da geht es dem ländlichen Krankenhaus genauso wie der großen Uniklinik.

Das ist auch ein Grund, warum wir in diesem Bereich Fachkräftemangel haben. Denn wer in einem Feld arbeitet, in dem fast vierteljährlich gesagt wird: Eure Abteilung rechnet sich nicht!, wem Druck gemacht wird, der weiß, das sind im Vergleich zu normalen Jobs erschwerte Bedingungen. Viele Ärzte, Schwestern und Pfleger, die man kennenlernt, wenn man die Krankenhäuser besucht, sagen: Das Gesundheitswesen muss effektiv sein, aber es muss aufhören, dass wir nur noch unter Druck stehen. Wir sind Ärzte geworden, wir sind Pfleger geworden, um für die Patienten da zu sein, erst recht für die kleinen.

Deshalb habe ich mich im Vorfeld der heutigen Bundesratsitzung sehr gefreut, von fast allen Ländern zu hören, dass sie in die gleiche Richtung denken. Fast alle von uns sagen: Ja, da muss etwas getan werden.

Jetzt gibt es zum Verfahren unterschiedliche Meinungen. Es gibt die Position der drei antragstellenden Länder, die wir heute eine Sachentscheidung wollten, um ein Signal zu setzen und nicht wieder lange zu debattieren. Es wird schon lange debattiert! Und es gibt Bundesländer, die sagen: Wir finden die Kritik berechtigt, wir wollen aber noch mal darüber reden, wie eine Lösung aussehen könnte. Wir wollen auch nicht die Grundversorgung gerade der Krankenhäuser im ländlichen Raum, die ja auch in der Arbeitsgruppe beraten wird, aus dem Auge verlieren. – Und wenn man in die Debatte kommt, stellt man fest: Viele haben weitere Vorschläge, wo es im Gesundheitswesen durch Fallpauschalen Probleme gibt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist so. Aber ich bin immer sehr dafür, realistische Schritte zu gehen. Ich glaube nicht, dass wir mit einem Antrag alle Probleme im Gesundheitswesen lösen. Es gibt auch keinen Königsweg für alle Probleme. Ich werbe aber sehr dafür, sich jetzt eines dringenden Problems, das wir alle vor Ort erleben, anzunehmen. Wir können uns unsere Kommission für gleichwertige Lebensverhältnisse und die großen Debatten darüber sparen, wenn wir es nicht hinkommen, dass das, was die Menschen vor Ort ganz konkret in Notfällen spüren – wenn Kinder in Kliniken müssen, gibt es einen Notfall –, sicher, verlässlich und wohnortnah, egal ob im ländlichen Raum oder in der Stadt, finanziert wird.

Weil es heute wegen dieser verschiedenen Debatten noch keine Mehrheit gibt, schlagen wir als antragstellendes Land vor, den Antrag in die Ausschüsse zu verweisen und dort die Debatte, die wir angestoßen haben, zügig zu führen, um dann möglichst einen gemeinsamen Antrag aller Bundesländer mehrheitsfähig zu machen. Denn nur einen Antrag hier zu beschließen heißt nicht – auch das wissen wir in dieser Sache –, dass es morgen schon bes-

ser wird, sondern das wird noch ein weiter Weg. Aber ich rate uns, jetzt zu handeln und in den Ausschüssen aktiv zu besprechen, wie Lösungswege aussehen könnten, um an Kinder, Eltern, aber vor allem an das Fachpersonal von Kinder- und Jugendkliniken das längst überfällige Signal zu geben, dass wir uns dieses Themas annehmen, dass wir für eine bessere Finanzausstattung sorgen.

Ich will daran erinnern, dass wir in der Psychiatrie die Fallpauschalen erst gar nicht eingeführt haben, weil wir nämlich aus den Erfahrungen mit den Fallpauschalen gesehen haben, dass das für die Psychiatrie gar nicht funktionieren wird, weil auch dort nicht jeder Fall gleich ist. Jetzt frage ich: Warum können wir diese Kraft nicht auch aufwenden, wenn es um die Kinder- und Jugendmedizin geht?

Deshalb unser Vorschlag, diesen Antrag heute in die Ausschüsse zu überweisen mit der wirklich herzlichen und eindringlichen Bitte, dass wir die Dinge nicht noch monatelang diskutieren, sondern möglichst zu einer von einer großen Mehrheit getragenen gemeinsamen Lösung zu kommen, um das Thema voranzubringen. Die medizinische Versorgung ist ein Thema nicht nur in Corona-Zeiten, sondern ein Dauerthema. An diesem Thema spüren die Bürgerinnen und Bürger, ob Daseinsvorsorge, ob Staat funktioniert. Ich wünsche mir jetzt das gleiche Engagement, die gleiche Zielstrebigkeit, die wir in den letzten Monaten in der Krise an den Tag legen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Ministerpräsidentin Schwesig!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff. Bitte sehr.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Uns allen ist bewusst: Gesundheitspolitik ist immer ein Balanceakt zwischen dem, was medizinisch möglich ist, und dem, was man der Solidargemeinschaft der Versicherten an finanzieller Belastung zumuten kann. In meiner Wahrnehmung neigt sich die Waage aber gegenwärtig bedenklich zu einer Seite. Das Gleichgewicht muss aus unserer Sicht wiederhergestellt werden.

Im Ergebnis der aktuellen Entwicklung werden immer öfter Krankenhausabteilungen geschlossen – Frau Schwesig wies schon darauf hin –, weil sie nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, zumindest unter den jetzigen Rahmenbedingungen. Natürlich sind ökonomische Zwänge wichtige Argumente. Sie können aber doch nicht die Begründung dafür sein, dass sich die Länder die Bedarfsplanung aus der Hand nehmen lassen. Ansonsten besteht nämlich die Gefahr, dass immer mehr vom Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Regionen der Länder abgewichen wird.

Die Gesundheitsversorgung im Allgemeinen und die stationäre Krankenversorgung im Besonderen sind tragende Säulen der Daseinsvorsorge. Für einen Sozialstaat wie den unseren sind sie von verfassungsrechtlichem Rang. Dabei versteht man gemeinhin Daseinsvorsorge ja als die Bereitstellung von Leistungen, die für ein menschliches Dasein als notwendig erachtet werden. Bei semantischer Betrachtung ist der Begriff aus Dasein und Vorsorge zusammengesetzt. Vorsorge ist dabei aber immer auf die Zukunft gerichtet. Vorsorge findet statt, bevor die eigentliche Leistung notwendig wird.

Vorsorgekosten sind obligatorisch und fallen an, auch wenn keine Leistung erbracht wird. Hier zeigt sich eine Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Krankenhausfinanzierungsrechts. Im Rahmen der dualen Finanzierung wird nur die staatliche Investitionsförderung dem Vorsorgeprinzip gerecht. Das Entgeltsystem mit seinen Fallpauschalen finanziert Vorsorgekosten nur begrenzt. Wenn obligatorische oder Fixkosten in die Fallpauschalen eingerechnet wurden, sind sie naturgemäß nur anteilig enthalten. Man benötigt dann logischerweise eine bestimmte kritische Leistungsmenge, um sie in Gänze zu finanzieren. Unterhalb davon ist eine Fachabteilung im Krankenhaus nicht wirtschaftlich zu betreiben. Im Ergebnis hat das Land in bestimmten Fällen eine bedarfsgerechte Infrastruktur geschaffen, die unter den quasi-marktwirtschaftlichen Bedingungen des Krankenhausentgeltsystems nicht betrieben werden kann, weil die Vorhaltekosten nicht erwirtschaftet werden.

In besonderem Maße betrifft das die Kinder- und Jugendmedizin, die naturgemäß eine geringe Auslastung besitzt. Da viele Kinderkrankheiten in Wellen auftreten, müssten mehr Kapazitäten vorgehalten werden als im Durchschnitt benötigt. Deshalb gilt eine Auslastung von 65 Prozent bei der Kinder- und Jugendmedizin als normal, in der Erwachsenenmedizin hingegen 85 Prozent. Der Anteil der zu finanzierenden Vorhaltekosten ist also überproportional. Ganz besonders hier ist es mithin notwendig, eine Sockelfinanzierung einzuführen, um die wohnortnahe Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Das umso mehr, als die Krankenhausversorgung als sogenannter weicher Standortfaktor gilt und insbesondere junge Familien gerade mit diesem Argument einen guten und gemeindenahen beziehungsweise wohnortnahen kindermedizinischen Angebotskatalog benötigen, für bis dahin strukturschwache Gegenden als Wohn- und Arbeitsort also entscheidend sind, wenn es darum geht, zu bleiben oder nicht zu bleiben oder zu kommen oder doch ein Oberzentrum vorzuziehen.

Der gemeinsame Antrag greift deshalb diese Thematik auf. Die Bundesregierung soll gebeten werden, im vierten Quartal 2020 ein System für eine flächendeckende stationäre pädiatrische sowie kinderchirurgische Versorgung außerhalb des Fallpauschalensystems zu entwickeln.

Ich bitte um Ihre Unterstützung im Sinne einer qualitativ hochwertigen flächendeckend vorzuhaltenden Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie und hoffe, dass das, worüber derzeit noch Dissens besteht, wobei das Grundanliegen aber doch breit getragen wird, in der Ausschussberatung zu einem guten Ende geführt wird und wir relativ schnell klare Signale vor allem in den ländlichen Raum aussenden können. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wurde zurückgezogen.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** zu.

Ich beende den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zur grünen Liste: Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2020²** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 3, 4, 6 bis 9, 26, 30, 34 bis 36, 44, 47, 49, 50, 53 bis 55, 62, 65 bis 71, 74, 76 und 80 bis 84.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Herzlichen Dank.

Es ist so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll³** haben abgegeben: **zu Punkt 1** Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg), **zu Punkt 4** Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg), Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) sowie Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und **zu Punkt 30** Frau **Ministerin Siegesmund** (Thüringen).

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes** (Drucksache 468/20, zu Drucksache 468/20)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die ebenfalls empfohlene Entschließung abzustimmen.

Wer ist für Ziffer 2? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen** (Drucksache 471/20)

Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll⁴** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Punkt 10:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen **Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 495/20)

Dazu gibt es eine Wortmeldung. Frau Staatsministerin Puttrich, Sie haben das Wort.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte diese Initiative in kurzen Zügen vorstellen. Es geht, wie gesagt, um die Situation bezüglich Vielklägern in sozialgerichtlichen Verfahren. Vielkläger, die ohne Aussicht auf Erfolg die Gerichte belasten, nehmen diesen den Raum, für andere Verfahren die Zeit aufzuwenden, die notwendig ist.

In der Sozialgerichtsbarkeit häufen sich die Fälle, in denen Klägerinnen und Kläger die eigentlich gute Situation der Kostenfreiheit des Verfahrens ausnutzen und ohne besonderes Rechtsschutzbedürfnis aussichtslose Anliegen durch alle Instanzen verfolgen. Die Initiative richtet sich auf diese Vielkläger. Hier soll eine besondere Verfahrensgebühr eingeführt werden. Aber keine unverhältnismäßig hohe, weil selbstverständlich immer ein

¹ Anlage 3

² Anlage 4

³ Anlagen 5 bis 9

⁴ Anlage 10

entsprechendes Rechtsschutzinteresse vorhanden sein soll.

Um Ihnen das ein Stück weit zu erläutern: In den Sozialgerichtsverfahren sind die allermeisten Klagen gerichtskostenfrei. Dies soll die Gewährung sozialer Rechte sichern; ich habe es gerade angesprochen. Das ist richtig und entsprechend notwendig. Es soll auch unabhängig von der Einkommenslage gewährleistet werden. Nun ist es aber so, dass eine kleine Anzahl von Klägerinnen und Klägern die Kostenfreiheit missbraucht und eine Vielzahl von Verfahren anstrengt, ohne dass ein Rechtsschutzinteresse tatsächlich vorhanden ist.

Um das anhand von Zahlen zu erläutern, damit man es sich vorstellen kann – das sind Zahlen, die zumindest uns in Hessen betreffen –: Am Hessischen Landessozialgericht sind im Jahr 2019 29.718 Verfahren eingegangen. Davon stammen 5.843 Verfahren von nur 140 Klägerinnen und Klägern. Ein Kläger strengte 2019 in Hessen sogar 250 zweitinstanzliche Verfahren an, die erstinstanzlichen Verfahren noch nicht mitgerechnet. Das ist die Situation.

Auch die Sozialverbände sind der Meinung, dass die Sozialgerichte Zeit haben sollten für die Verfahren, für die es tatsächlich ein Rechtsschutzinteresse gibt. Deshalb haben wir diesen Gesetzentwurf eingebracht.

Um noch einmal zu sagen, worum es uns hier geht: Wir wollen nicht verhindern, dass jemand klagen kann; das soll selbstverständlich sein. Aber wenn ein Vielkläger – und das ist einer, der in zehn Jahren zehn Verfahren eingereicht hat – wieder klagen will, dann haben wir den Vorschlag, dass eine moderate Gebühr von 30 Euro erhoben wird. Das ist nicht so viel, dass es Klagen verhindert, aber man denkt zumindest mal darüber nach, ob es das tatsächlich wert ist.

Insofern stelle ich diese Initiative vor, die nun in den Ausschuss geht, und hoffe, dass sie gut wieder herauskommt. – Besten Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Die Hoffnung ist berechtigt, Frau Staatsministerin. Herzlichen Dank für den Wortbeitrag!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Rechtsausschuss**.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Punkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **§ 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz** – Antrag der Länder Ber-

lin, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 482/19)

Dazu gibt es eine Reihe von Wortmeldungen. Es beginnt Herr Senator Geisel für Berlin.

Andreas Geisel (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere gemeinsam mit Thüringen eingebrachte Bundesratsinitiative verfolgt das Ziel, Hilfe für Geflüchtete zu erleichtern und Menschen in Not schneller helfen zu können.

Dass das dringend notwendig ist, haben die vergangenen Tage und Wochen in Griechenland gezeigt. Auf den griechischen Inseln – insbesondere in dem Flüchtlingscamp Moria – haben wir in den letzten Monaten eine humanitäre Katastrophe mit Ansage erlebt, eine Katastrophe, deren negative Auswirkungen wir womöglich hätten verhindern oder zumindest vermindern können, wenn die Bundesregierung schneller gehandelt hätte. Das ist leider unterblieben.

Auf die prekären Zustände haben meine Innenministerkollegen aus Niedersachsen, aus Thüringen und ich schon seit dem vergangenen Jahr immer wieder deutlich hingewiesen. Und wir haben schnellere Hilfe gefordert. Leider wurden die Länder vom Bundesinnenminister nicht ernst genommen.

Im Juni dieses Jahres hat das Land Berlin deshalb ein eigenes Landesaufnahmeprogramm für Menschen beschlossen, die in den griechischen Flüchtlingscamps sind und sogenannten vulnerablen Gruppen angehören: Kinder, Jugendliche, schwer kranke Menschen, chronisch kranke Menschen, Schwangere.

Neben der humanitären Katastrophe drohte wegen der Corona-Pandemie auch eine Gesundheitskatastrophe.

Beides ist nun eingetreten. Es ist bedauerlich, dass erst ein niedergebranntes Flüchtlingslager Bewegung in die Aufnahme gebracht hat.

Meine Damen und Herren, ich war Anfang der Woche in Griechenland und konnte mir selber ein Bild von der Situation machen. Es gibt da zwei Ebenen.

Die erste Ebene: Es ist wichtig, dass sich Deutschland endlich zur humanitären Aufnahme geflüchteter Menschen bereit erklärt hat. Es war längst überfällig, humanitäre Hilfe zu leisten. Ich befürchte nur, das wird nicht ausreichen.

Damit kommen wir zur zweiten Ebene: Wir brauchen eine grundsätzliche und nachhaltige Lösung zur Bewältigung der Flüchtlingssituation. Das ist natürlich nur gemeinsam mit unseren europäischen Partnern möglich. Europäisch wesentlich ist dabei, wie sich die Beziehungen der Europäischen Union zur Türkei gestalten; denn dort liegt der Schlüssel für die Größenordnung des zukünftigen

Flüchtlingszuzugs. Das ist unstrittig Sache der EU und der Bundesregierung.

Aber unabhängig von der europäischen Ebene und der Verantwortung der Bundesregierung bin ich überzeugt, dass Landesaufnahmeprogramme eine sinnvolle Ergänzung sein können, ein ergänzendes Instrument zur schnellen Hilfe für Menschen. Sie geben den Bundesländern Handlungsspielräume und Eigenverantwortung. Beides sollten wir nicht aus der Hand geben. Es gibt in vielen Städten und Kommunen unserer Bundesländer die Bereitschaft, sich für Menschen in humanitären Notlagen einzusetzen, sich zu engagieren. Diese Hilfsbereitschaft begrüße ich ganz ausdrücklich. Landesaufnahmeprogramme sind gelebte Solidarität.

Die Regelung in § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sieht bisher für die Anordnung auf Länderebene das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium vor. Das notwendige Einvernehmen mit dem BMI ist eine wesentliche Hürde. Das haben wir in Berlin bereits zu spüren bekommen. Die Kolleginnen und Kollegen aus Thüringen haben kürzlich ähnliche Erfahrungen machen müssen.

Das Scheitern der Berliner Aufnahmeanordnung für besonders Schutzbedürftige hat mich betroffen gemacht. Es hat uns die Möglichkeit genommen, auf Länderebene verantwortungsbewusst die notwendige Hilfe zu organisieren, obwohl wir die notwendigen medizinischen Kapazitäten zur Verfügung hatten. Wir hätten das schneller tun können als der Bund, der nun zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Menschen bereit ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine solche Erfahrung sollten wir auf Landesebene nicht mehr machen müssen, vor allem nicht vor dem Hintergrund der Ereignisse auf Lesbos. Denn wir haben gesehen: Wegschauen hilft nicht. Ignorieren hilft nicht. Das verschärft nur die Probleme.

Damit künftige Aufnahmeprogramme nicht wegen inakzeptabler Kontroversen zwischen aufnahmebereiten Ländern und dem BMI scheitern, ist eine Änderung des § 23 Absatz 1 Aufnahmegesetz dringend erforderlich. Dieser Paragraph soll dahin gehend geändert werden, dass für eine humanitäre Aufnahme künftig das Benehmen mit dem BMI genügt. Natürlich wird sichergestellt, dass das BMI über das geplante Vorgehen des jeweiligen Bundeslandes unterrichtet wird und dass es seine Expertise einbringen kann. Es ist auch völlig klar, dass solche Aufnahmeprogramme nur in Kooperation mit dem Bund realisiert werden können, schon allein deshalb, weil internationale Organisationen, beispielsweise das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR, nur mit dem Bund kooperieren – gar keine Frage. Aber die Entscheidung über das Landesaufnahmeprogramm und seine Ausgestaltung bleibt bei den Ländern. Damit wird es den Bundesländern ermöglicht, selbst Verantwortung für ihre Entscheidungs-

gen zu übernehmen. So viel Selbstvertrauen, liebe Kolleginnen und Kollegen, sollten wir auf Länderebene haben.

Ich sehe nicht die Gefahr, dass sich ein Landesaufnahmeprogramm zu weit von einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung oder von der Steuerung der Zuwanderung entfernt. Wir alle sind verantwortungsbewusst genug, uns abzustimmen und natürlich koordiniert vorzugehen.

Ich sehe auch nicht die Gefahr, dass dadurch die Interessen anderer Bundesländer beeinträchtigt werden. Schon allein deshalb nicht, weil es sich immer um eine überschaubare Größenordnung, um eine überschaubare Zahl von Menschen handelt.

Auch von einem Konkurrenzverhältnis oder einem Vorrang der Dublin-III-Verordnung kann aus meiner Sicht keine Rede sein. Dublin III regelt ausschließlich die Zuständigkeit der EU-Länder für Asylverfahren und bezieht sich eben nicht auf nationalstaatliche Aufnahmeprogramme. Sinn und Zweck des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz würden ins Leere laufen, wenn man ihn nicht als weitere Aufnahmemöglichkeit neben Dublin III verstehen würde.

Hilfe für Menschen in Not darf nicht an rechtlichen Abstimmungsschwierigkeiten der einzelnen Bundesländer untereinander oder der Bundesländer mit dem Bundesinnenministerium scheitern. Wenn wir es mit den europäischen Werten von Freiheit, Solidarität, Humanität ernst meinen, müssen wir Menschen, ob in Flüchtlingscamps oder auf Seenotrettungsschiffen, schnellstmöglich helfen können. Die geplante Änderung des Aufenthaltsgesetzes an dieser Stelle ist ein wichtiger Schritt in Richtung Hilfe für Menschen in Not.

Ich bitte Sie, Ihren Teil dazu beizutragen und für die Gesetzesänderung zu stimmen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Senator Geisel!

Das Wort hat Minister Adams für Thüringen.

Dirk Adams (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Ereignisse der letzten Tage in Griechenland verleihen der heutigen Beratung dieses Tagesordnungspunktes besondere öffentliche Aufmerksamkeit, obwohl es bei der von den Ländern Berlin und Thüringen vorgelegten Initiative doch scheinbar nur um eine juristische, staatsrechtliche Debatte um Feinheiten des Kompetenzgefüges von Bund und Ländern geht.

Wir alle wussten, was in der Ägäis droht. Wir alle wussten, dass wir handeln müssen. Und wir alle wussten, dass die einzige Maxime schnelles und entschlossenes Handeln sein kann – so, wie es Thüringen und Berlin vorgehabt haben. Bei allem Ärger über die Kleinmütig-

keit der Bundesregierung und das abermalige Scheitern eines europäischen Aufnahme- und Asylsystems ist es mir wichtig, heute hier dafür zu werben, dass wir jetzt entschlossen handeln.

Ich denke, es kann nicht oft genug gesagt werden, dass die Entscheidung der Bundesregierung, nun 1.553 Menschen aufzunehmen, eine richtige Entscheidung ist. Es ist ein erster richtiger Schritt. Aber bei diesem Schritt darf es nicht bleiben. Meine sehr verehrten Damen und Herren, angesichts von Zehntausenden Menschen, die in der Ostägäis darauf warten, aus überfüllten Lagern herauszukommen, können wir es nicht bei 1.500 Menschen belassen. Darüber, wie wir den Menschen in Moria und der gesamten Ostägäis helfen können, werden wir auch nach der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt weiter zu diskutieren haben.

Damit möchte ich zum Kern der Initiative Thüringens und Berlins kommen, die natürlich nur ein kleiner Beitrag in diesem großen Zusammenhang sein kann.

Das geltende Aufenthaltsgesetz ermöglicht den Ländern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf Grundlage einer Aufnahmeanordnung der jeweils für das Ausländerrecht zuständigen obersten Landesbehörden, und zwar aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Jedoch bedarf es für eine solche Anordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesinnenminister. So weit, so klar.

Weniger klar scheint hingegen zu sein, worauf sich die Maßgabe „zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit“ bezieht. Da das Aufenthaltsgesetz explizit die Möglichkeit von Landesaufnahmeprogrammen vorsieht, kann nicht bereits die Existenz eines solchen Programms einzelner Länder die Bundeseinheitlichkeit gefährden. Ich glaube, es gibt Einigkeit darüber, dass man das so sehen kann.

Auch lässt sich zum Beispiel fragen, ob der Bundesinnenminister mit dem Verweis auf die Bundeseinheitlichkeit es versagen kann, dass Menschen in einem laufenden Asylverfahren aus einem anderen Mitgliedstaat der EU aufgenommen werden können.

Und es lässt sich fragen, inwiefern in die Erwägungen des Bundesinnenministers zu seinem Einvernehmen mit dem eigenständig motivierten Handeln der Länder auch aktuelle Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung, etwa zur EU- oder Außenpolitik, einfließen sollen und können oder abschließend dafür ausschlaggebend sein sollen.

Solche und ähnliche Fragen zum Ermessensspielraum des Bundesinnenministers bezüglich der Gewährung oder Ablehnung des Einvernehmens stehen nicht erst in Rede,

seitdem der Bundesinnenminister den von Thüringen und Berlin vorgelegten Aufnahmeprogrammen bezüglich der Geflüchteten auf den griechischen Inseln das Einvernehmen versagte. Aber insbesondere seit diesem Moment scheinen sich Landes- und Bundesbehörden sowie die Rechtswissenschaft – vielleicht auch bald die Rechtsprechung – intensiver mit dieser Frage zu befassen.

Die bestehende Regelung führt auch dazu – Herr Senator Geisel ist darauf schon eingegangen –, dass, obwohl unverzügliches Handeln angezeigt wäre und die Bundesregierung bei den sich selbst auferlegten, aber definitiv auch bestehenden Zwängen nur eingeschränkt handeln kann, die handlungswilligen und entschlossenen Bundesländer die so sehr notwendige schnelle Nothilfe nicht leisten dürfen. Auch aus diesem Grund haben Berlin und Thüringen bereits im Oktober letzten Jahres den gemeinsamen Gesetzesantrag zur Änderung des § 23 Absatz 1 vorgelegt, der das bisherige Einvernehmensefordernis durch die Notwendigkeit des Benehmens ersetzen würde.

Allen Kritikern – die es sicherlich gibt – sei noch einmal ganz deutlich vor Augen geführt, dass auch nach einer solchen gesetzlichen Änderung das verfassungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf den Bund und die Mitwirkung des Bundes natürlich gewährleistet sein müssen, denn es erfolgen weiterhin Beteiligung und Stellungnahme des Bundesinnenministeriums. Jedoch steht es dann den Ländern zu, die Erwägungen des Bundesinnenministeriums noch einmal selbst zu bewerten und nach eigenen Maßstäben zu entscheiden. So könnten seitens der bereitwilligen Länder die erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung des Flüchtlings-schutzes aus humanitären Gründen schneller getroffen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in diesem Sinne und angesichts der aktuellen Katastrophe in Moria werbe ich bei Ihnen um Zustimmung zu einem kleinen Stück Mehr an souveräner Kompetenzübertragung auf die Länder im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. Lassen Sie uns gemeinsam Ländern, die aus eigenen humanitären oder völkerrechtlichen Erwägungen heraus Menschen aufnehmen wollen, die Möglichkeit geben, schnell zu handeln! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Stamp für das Land Nordrhein-Westfalen. Bitte sehr.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Katastrophe in Moria wäre verhinderbar gewesen, wenn man sich frühzeitig damit beschäftigt hätte, wie man die von Senator Geisel angesprochenen Vulnerablen rechtzeitig evakuiert, und wenn darüber hinaus die Europäische Union Druck auf die griechische Regierung ausgeübt oder mitgeholfen hätte, dort vernünftige Verhältnisse herzustellen. Das ist unterblieben.

Ich sage ganz ehrlich, dass es von unserer Seite sehr kritisch gesehen wird, dass unter der deutschen Ratspräsidentschaft, die ja bereits am 1. Juli begonnen hat, hier zu wenig passiert ist. Ich finde, es wird auch dem Anspruch der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht, wenn unter unserer EU-Ratspräsidentschaft insgesamt etwa 2.000 anerkannte Flüchtlinge, die sich in Moria befunden haben, von dort nicht wegkommen konnten. Das ist ein Rechtsbruch innerhalb der EU. Wir als Bundesrepublik Deutschland haben mit der EU-Ratspräsidentschaft eben auch eine ganz besondere Verantwortung.

Herr Senator Geisel hat gesagt: Unabhängig von Deutschland und der Europäischen Union müsse es auch Landesprogramme geben. Dem möchte ich ausdrücklich widersprechen. Denn es kann nicht sein, dass wir, weil es Initiativen aus der Zivilgesellschaft gibt – vor der ich großen Respekt habe –, jetzt damit beginnen, die Flüchtlings- oder die Migrationspolitik zu regionalisieren oder zu kommunalisieren. Das ist rechtlich nicht möglich.

Es ist aber auch in der Praxis unmöglich. Herr Senator Geisel, Herr Minister Adams, wie wollen denn Ihre Länder mit der griechischen Regierung alleine die gesamte Administration abwickeln? Es ist doch völlig klar, dass die Koordination der Migrationspolitik, der Flüchtlingspolitik beim Bund liegen muss. Anders wird es in der Praxis nicht funktionieren. Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: schon gar nicht in der derzeitigen pandemischen Lage. Das ist in der Praxis unmöglich.

Ich bin gemeinsam mit Ministerpräsident Laschet vor Ort gewesen. Wir haben dort Gespräche geführt und uns die Situation angeguckt. Wir haben auch Lösungsvorschläge unterbreitet.

An dieser Stelle, Herr Staatssekretär Mayer, möchte ich noch einmal an den Bund appellieren, dann, wenn es diese Bereitschaft aus den Ländern gibt, solche Initiativen – wie gesagt, der Bund ist formal berechtigt zu sagen, eigene Landesprogramme kann es nicht geben – nicht einfach komplett abzulehnen. Es wäre doch viel sinnvoller, wenn wir uns im Zusammenspiel von Bund und Ländern auf die gemeinsame Linie verständigen könnten, auszuloten, was aus Ihrer Sicht in den Verhandlungen mit den europäischen Partnern ein geeignetes Kontingent der Bundesrepublik Deutschland ist. Wir könnten Ihnen umgekehrt darstellen, was wir aus unseren Kommunen mitbekommen haben, was die Aufnahmebereitschaft angeht.

Ich habe in der vorvergangenen Woche – es ist gut zehn Tage her – dem Herrn Bundesinnenminister dazu einen Brief gemailt, in dem ich vorschlage, dass wir Länder uns mit dem Bund zu einer Videokonferenz verabreden, um genau das gemeinsam zu besprechen. Gerade in dieser Situation – das muss ich hier in der Länderkammer ansprechen dürfen – empfinde ich es als befremdlich, dass wir auf diese Initiative nicht einmal

eine Antwort erhalten haben. Ich glaube, dass wir eine gemeinsame Verantwortung haben, hier zu einer tragfähigen, vernünftigen Lösung zu kommen.

Wenn die Fernsehbilder stimmen, dass jetzt im Grunde genommen nur ein improvisiertes zweites Moria aufgebaut wird, dann entspricht das nicht den Ansprüchen, die auch der Bundesinnenminister zuletzt in der Pressekonferenz geäußert hat, dass es jetzt möglicherweise eine Blaupause geben soll, wie man auch mit anderen Ländern zu einer entsprechenden Flüchtlingsunterbringung kommen will. Gemeinsame Einrichtungen der Europäischen Union und des entsprechenden Landes – in diesem Fall Griechenland –: Wenn es auf diesem Niveau stattfindet, kann das nicht der Anspruch der deutschen Ratspräsidentschaft sein.

Wir brauchen eine Mischung von Maßnahmen. Auf der einen Seite sind vernünftige Verhältnisse vor Ort herzustellen. Hier ist der Bund mit dem THW unterwegs, die Länder ebenfalls. Es gibt verschiedene Hilfsorganisationen auch aus der Zivilgesellschaft. Das muss natürlich über den Bund koordiniert werden. Aber ich fände es gut, wenn es noch zu einer Absprache mit den Ländern kommen würde.

Und wir brauchen eine Evakuierung der Schwächsten, die dort sind; das ist offensichtlich. Erste Maßnahmen sind besprochen worden, auch innerhalb der Bundesregierung. Das halte ich für einen ersten richtigen Schritt.

Aber wie wir dann in Europa weiter verfahren können und was ein deutsches Kontingent sein könnte, das sollten wir, Bund und Länder, gemeinsam miteinander verabreden. Ich appelliere noch einmal, Herr Staatssekretär, dass wir uns in der kommenden Woche dazu gemeinsam besprechen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Mayer aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Wort.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Länder Berlin und Thüringen sieht vor, dass das Einvernehmenserfordernis bei Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch eine bloße Benehmensregelung ersetzt wird.

Es wird Sie nicht verwundern, dass das Bundesinnenministerium und die Bundesregierung diesem Vorschlag ablehnend gegenüberstehen und insbesondere aus Gründen der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit an dem Einvernehmenserfordernis festhalten wollen.

Wir fühlen uns, meine sehr verehrten Damen und Herren, in dieser Rechtsauffassung insbesondere durch die

jüngsten Ereignisse auf Lesbos – Brand der Einrichtung Moria – bestätigt. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung sehr schnell nach dem Brandereignis in der Nacht vom 8. auf den 9. September – innerhalb nur einer Woche – entschieden, nicht nur 150 unbegleitete Minderjährige von der Einrichtung in Moria zu übernehmen, sondern auch 408 Familien aus den fünf Hotspots in Griechenland mit insgesamt 1.553 Personen. Ich bin deshalb der festen Überzeugung, dass man der Bundesregierung mitnichten den Vorwurf machen kann, hier untätig zu sein und zögerlich zu handeln.

Ich möchte in aller Deutlichkeit auch der Darstellung entgegentreten, dass wir erst durch dieses schreckliche Brandereignis auf Moria tätig geworden sind. Es gab bereits zu Beginn dieses Jahres eine Zusage des Bundesinnenministers, 53 unbegleitete Minderjährige aus den griechischen Hotspots nach Deutschland zu übernehmen und darüber hinaus insgesamt 243 kranke, behandlungsbedürftige Kinder nebst ihrer Kernfamilie, insgesamt ein Kreis von ungefähr 1.000 Personen. Vor drei Tagen ist der bislang letzte Flug in Hannover angekommen. Status heute: Aus diesem ersten Programm – wohlgemerkt: vor dem Brandereignis in Moria – sind bereits 574 Personen in Deutschland. Ich möchte hier wirklich dem Eindruck entgegentreten, dass es erst dieses Brandereignisses bedurfte, um die Bundesregierung zum Handeln zu bewegen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich kann Ihnen die ausdrückliche Zusicherung machen, dass wir als Bundesinnenministerium die besondere Aufnahmebereitschaft von Ländern, beispielsweise von Thüringen oder von Berlin, zu schätzen wissen und berücksichtigen werden – genauso wie bei der Aufnahme der ersten 1.000 Personen –, wenn es jetzt darum geht, diese insgesamt ungefähr 1.700 Personen in Deutschland aufzunehmen. Thüringen erhält 100 Personen aus dem ersten Programm, Berlin in etwa 150. Wir werden – diese Zusicherung kann ich Ihnen machen – die besondere, vielleicht auch überobligatorische Aufnahmebereitschaft von bestimmten Ländern auch bei dieser erneuten Aufnahme in besonderer Weise berücksichtigen.

Das ändert aber nichts daran, dass die Ausgestaltung und die Koordination von humanitären Aufnahmeprogrammen Bestandteil der deutschen Migrationspolitik sind und damit auch europa- und außenpolitische Relevanz haben. Deshalb sind wir der Auffassung – und das ist nicht nur in Deutschland so –: Wenn es darum geht, die Einwanderungs-, Asyl- und Migrationspolitik eines Landes zu steuern, obliegt dies dem Zentralstaat, in diesem Fall dem Bund. Eine Änderung dahin gehend, dass es für die Ausgestaltung von Landesaufnahmeprogrammen keines Einvernehmens mehr bedarf, würde bedeuten, dass die politische Gestaltungsbefugnis zur langfristigen Aufnahme von Flüchtlingen durch ein einziges Land den Interessen anderer Länder beziehungsweise auch dem Interesse des Bundes zuwiderlaufen könnte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Innenministerkonferenz sehr dankbar. Sie hat auf ihrer Herbsttagung im letzten Jahr deutlich festgestellt, dass sich alle humanitären Aufnahmeaktivitäten der Länder in ein kohärentes Gesamtkonzept des Bundes zur Migrationssteuerung einfügen müssen.

Ich bin den Landesinnenministern ebenso dankbar, dass sie letztes Jahr in der IMK deutlich festgelegt haben, dass es bestimmter Kriterien bedarf, die das Einvernehmen des Bundes – in diesem Fall des Bundesinnenministeriums – zur Folge haben. Dabei geht es beispielsweise darum, dass natürlich die Vorgaben des Aufenthaltslandes sowie Aspekte der gesundheitlichen Überprüfung und der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen sind, dass, wie heute schon angesprochen wurde, vulnerable Personen in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und dass die Aspekte der Integration in Deutschland bereits bei der Erteilung des Einvernehmens Berücksichtigung finden müssten.

Darüber hinaus möchte ich in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass wir bei humanitären Aufnahmeprogrammen nicht nur innerhalb Deutschlands abgestimmt vorgehen sollten, sondern dass sich dies auch auf europäischer Ebene geziemt. Die Vorgehensweise des Bundes ist innerhalb der Europäischen Union abgestimmt dahin gehend, dass wir nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung unser Selbsteintrittsrecht auslösen, was zur Folge hat, dass die Personen, die jetzt nach Deutschland kommen, ein vollständiges und ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen. Wenn man die Landesaufnahmeprogramme so konzipieren und genehmigen würde, wie es von Thüringen und Berlin beantragt wird, würde dies bedeuten, dass wir gleichen Personen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen einen unterschiedlichen Rechtsstatus angedeihen lassen dergestalt, dass bei Landesaufnahmeprogrammen eben kein ergebnisoffenes Asylverfahren durchgeführt, sondern von vornherein der Schutzstatus zuerkannt wird. Das würde eine Diskriminierung der Personen bedeuten, die im Rahmen der normalen Bundesaufnahmeprogramme nach Deutschland kommen und ein ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen.

Wir sind der Überzeugung, dass dies zu Irritationen auch auf europäischer Ebene führen würde, denn eine derartige Vorgehensweise würde, auch wenn es sich um Landesaufnahmeprogramme handelt, dem Bund zugeordnet und ließe den Eindruck entstehen, dass wir uns nicht an geltendes europäisches Recht halten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der festen Überzeugung, dass die Bundesregierung mit der Bereitschaft zur Aufnahme von insgesamt 1.700 Personen aus den fünf griechischen Hotspots ein wichtiges humanitäres Signal sendet, das, wohlgemerkt, mit der griechischen Regierung abgestimmt ist.

Ich möchte hier auch darauf hinweisen – wer schon einmal ein Landesaufnahmeprogramm exerziert und

umgesetzt hat, wird dies bestätigen –: Damit ist, insbesondere was die Aufstellung, die Gespräche mit den nationalen Regierungen anbelangt, erheblicher organisatorischer und zeitlicher Aufwand verbunden. Wir haben dies – das sage ich auch ganz offen – gerade in den letzten Monaten selbst feststellen müssen. Ich möchte gar keinen Hehl daraus machen: Auch uns wäre es lieb gewesen, wenn manches schneller vonstattengegangen wäre. Unser Ziel war ursprünglich, die Aufnahme der 243 kranken Kinder bis einschließlich 31. August abzuschließen. Wie Sie mitbekommen haben, sind bislang 125 kranke, behandlungsbedürftige Kinder plus ihre Familienangehörigen nach Deutschland gekommen. Wir sind noch nicht fertig. Das zeigt, dass allein die Abstimmung mit dem UNHCR, mit IOM, mit EASO, mit den griechischen Behörden unheimlich viel organisatorischen und zeitlichen Aufwand verursacht.

Wer also – und das habe ich den Ausführungen der Vorredner dankenswerterweise entnommen – Interesse daran hat, dass die vulnerablen, schutzbedürftigen Personen schnell, zügig, zeitnah nach Deutschland kommen, der kann aus meiner Sicht kein Interesse daran haben, dies im Rahmen eigener Landesaufnahmeprogramme zu vollziehen, sondern hier bietet es sich wirklich an, auf die vorhandenen Strukturen, auch auf die vorhandenen Verbindungen des Bundes, des Bundesinnenministeriums zu setzen. Gerade aus Gründen der Praktikabilität hat es sehr viel Sinn, hier abgestimmt und bundeseinheitlich vorzugehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung – Anpassung der Urteilsverkündungsfrist** des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO **an die Unterbrechungsfrist** des § 229 StPO – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 354/20)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat Frau **Ministerin Havliza** (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dafür ist, entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir sind **übereingekommen**, Frau **Ministerin Barbara Havliza** (Niedersachsen) **zur Beauftragten zu bestellen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 518/18)

Hierzu liegt die Wortmeldung von Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen vor.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern vor Übergriffen und vor pädosexuell motivierten Taten.

Kinder sind wegen ihrer körperlichen Unterlegenheit und wegen ihrer Gutgläubigkeit leichte Opfer für Straftäter. Gerade bei Kindesentführungen, bei denen es noch nicht zu sexuellen Missbrauchshandlungen gekommen ist, gibt es strafrechtliche Schutzlücken. Diese sollen mit dem heute zu diskutierenden Entwurf geschlossen werden.

Dies gilt zunächst einmal für solche Fälle, in denen Säuglinge und Kleinstkinder Opfer von Entführungen werden. Denn: Kurzzeitige Entführungen von Säuglingen und Kleinstkindern fallen nach bisheriger Rechtslage nicht zwingend unter den Tatbestand der Kindesentziehung oder der Freiheitsberaubung. Daher können sich Strafbarkeitslücken auftun, wenn ein Täter ein kleines Kind nur kurz in seine Gewalt bringt. Das ist vor allem deswegen problematisch, weil ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch einer pädosexuell motivierten Anschlussstat zum Zeitpunkt der Kindesentführung oftmals nicht nachzuweisen sein wird. Die bisherige Rechtslage ist beispielsweise lückenhaft, wenn ein Täter ein Kleinkind in sein Auto lockt, aber nach kurzer Zeit die Flucht gelingt, zum Beispiel wenn Dritte eingreifen.

Der hessische Gesetzentwurf soll diese nicht hinnehmbare Lücke im Gesetz schließen und eine Bestra-

¹ Anlage 11

fung ermöglichen. Der Entwurf sieht daher die Erweiterung des Straftatbestandes der Entziehung Minderjähriger vor. Das Gesetz soll zukünftig eindeutig auf das Kindeswohl ausgerichtet sein. Der reinen Dauer der Kindesentführung soll – anders als nach der bisherigen Rechtslage – weniger Bedeutung beigemessen werden.

Die von uns im Gesetzentwurf bereits geforderte Erweiterung der Strafbarkeit des Versuchs beim sogenannten Cyber-Grooming hat der Bundesgesetzgeber mit dem 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 3. März 2020 endlich umgesetzt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Dennoch ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf diesem Gebiet jahrelang kaum aktiv gewesen. Dabei drängt der Bundesrat seit Jahren darauf, den strafrechtlichen Schutz von Kindern zu verbessern und den Ermittlungsbehörden bessere Ermittlungsmöglichkeiten zu geben.

Erinnern möchte ich an dieser Stelle auch an den Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, der am 19. Juli 2017 vorgelegt worden ist. Aber auch dieser Abschlussbericht konnte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht unmittelbar zum Handeln bewegen.

Mittlerweile liegt endlich ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder vor. Doch der Entwurf kommt spät und ignoriert wesentliche Bedürfnisse der Praxis. Hier liegt im Gesetzgebungsverfahren noch einige Arbeit vor uns.

Ich hoffe jedenfalls, dass der vorliegende Gesetzentwurf nunmehr zeitnah beim Deutschen Bundestag eingebracht werden kann. Es ist schon genug Zeit verstrichen, in der nicht hinzunehmende Schutzlücken zum Nachteil von besonders schutzwürdigen Kindern bestanden. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Bitte zunächst das Handzeichen für Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) zur **Beauftragten bestellt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 14 a) bis d)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrenrecht** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 360/20)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 362/20)
- c) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum **Gerichtsverfassungsgesetz – Erleichterung der Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdungen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 476/20)
- d) Entschließung des Bundesrates zur **wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren und zu Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 361/20)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Biesenbach aus Nordrhein-Westfalen vor.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte Ihnen heute eine Gesetzesinitiative vorstellen, zu der intensive Diskussionen mit unseren Staatsanwaltschaften und Landesjugendämtern den Anlass gegeben haben.

Wir mussten in den vergangenen Monaten mit Bestürzung ein bisher unbekanntes Ausmaß an sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in unserem Land feststellen. Und wir mussten uns die Frage stellen: Wie konnte es geschehen, dass sich dieses Phänomen wie ein Krebsgeschwür ausbreitet? Hätte man diese Gefahren nicht früher erkennen können?

Wir haben gemeinsam die Abläufe evaluiert. Dabei zeigte sich, dass der Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Jugendämtern nicht immer reibungslos funktioniert.

Wir sind übrigens nicht die Ersten, denen das auffällt. Ich darf aus dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Stauffer Missbrauchsfall aus Baden-Württemberg zitieren:

Polizei, Staatsanwaltschaft, Landgericht (Strafvollstreckungskammer, Führungsaufsichtsstelle), Bewährungshilfe werden gebeten, in geeigneten Fällen die Jugendämter frühzeitig zu informie-

ren. Dies ist insbesondere geboten, wenn ein Sexualstraftäter, dessen Taten sich gegen Kinder oder Jugendliche gerichtet hatten, in seinem Umfeld wiederholt Kontakt zu einer minderjährigen Person hat, die als Opfer in Betracht kommt.

Ich bin mir sicher, dass es auch in anderen Bundesländern problematische Einzelfälle geben könnte. Wenn aber Einzelfälle immer wieder Probleme machen, dann sind es wahrscheinlich keine Einzelfälle, und man tut gut daran, der Sache auf den Grund zu gehen.

Zunächst glaubten wir, mit einer Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, der MiStra, voranzukommen. Indessen: Informationen, die ein Jugendamt auf den Plan rufen, fallen in allen Gerichtszweigen an, nicht nur in Strafverfahren. Außerdem ist die MiStra eine Verwaltungsvorschrift, und sie ist immer nur so gut wie das zugrunde liegende Gesetz.

Das ist bei Kindeswohlgefährdungen der § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Die Übermittlung von Informationen ist nach § 17 Nummer 5 dieses Einführungsgesetzes nur zulässig, wenn aus der Sicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften Minderjährige „erheblich“ gefährdet sind. Ohne Einblick in die familiären Verhältnisse werden Gerichte und Staatsanwaltschaften das aber nicht beurteilen können. Die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung ergibt sich oft erst in einer Gesamtschau verschiedener Informationen. Und diese müssen bei den Jugendämtern zusammenlaufen. Es kann einen bei näherer Überlegung eigentlich nicht wundern, dass die Ermittlungsbehörden und die Gerichte mit diesem Gesetz – in der jetzigen Fassung – nicht sonderlich gut zurechtkommen.

Woher kommt dieses Zögern des Gesetzgebers, die Kleinsten und Schwächsten in der Gesellschaft bestmöglich zu schützen? Das klärt ein Blick zurück: § 17 EGGVG ist 1997 mit dem Justizmitteilungsgesetz ins EGGVG aufgenommen worden. Damals ging es darum, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz umzusetzen. Es galt, überhaupt erst einmal eine Sensibilität dafür zu schaffen, dass Mitteilungen aus Ermittlungs- und Gerichtsverfahren Persönlichkeitsrechte verletzen können.

Inzwischen, meine Damen und Herren, ist die Sensibilität in Datenschutzfragen in Deutschland ziemlich ausgeprägt. Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie uns das Übel an der Wurzel packen und im Interesse der Kinder und Jugendlichen das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz ändern! Schon zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen müssen alle Informationen unverzüglich an die Jugendämter fließen. Die Jugendämter müssen ihr Wächteramt über das Kindeswohl schon ausüben, sobald auch nur die Möglichkeit einer

Gefährdung des Kindeswohls besteht, das heißt lange vor einer Anklageerhebung oder gar einem Urteil. Dazu müssen sie auf eine reibungslos funktionierende Informationskette zurückgreifen können. Dazu sollte der Bundesgesetzgeber jetzt zügig eine klare Ermächtigung schaffen.

Ich bitte Sie, diese Initiative heute zu unterstützen.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit **Punkt 14 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Herr **Minister Guido Wolf** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen nun zu **Punkt 14 b)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir kommen zur Abstimmung über den Landesantrag. Wer möchte dem zustimmen? – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Herr **Minister Guido Wolf** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Weiter geht es mit **Punkt 14 c)**.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Innenausschuss** – mitberatend – zu.

Bleibt noch **Punkt 14 d)**:

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die **Entscheidung** zu fassen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

¹ Anlage 12

Dann ist so **beschlossen**.

Der Punkt ist beendet.

Wir kommen zu **TOP 15**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung** – Gesetz zur Ermöglichung von **Auskunftsverlangen über retrograde und künftige Postsendungsdaten** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 401/20)

Dazu liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Eisenreich vor.

Georg Eisenreich (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Handel mit Waren über das Internet nimmt immer mehr zu, leider auch der Handel mit illegalen Waren wie Drogen, Falschgeld, Waffen, die insbesondere im Darknet bestellt werden. Diese Waren werden immer öfter über Paketdienste versandt. Kriminelle nutzen diese Paketdienste für eine Vielzahl weiterer Delikte, vom einfachen Betrug bis hin zu terroristischen Taten.

Die Strafverfolgungsbehörden haben das Problem, dass sie die Täter, wie so oft im Internet, nicht oder nur schwer identifizieren können. Aber es gibt gute Ansatzpunkte für Ermittlungen, nämlich bei dem Übergang von der digitalen in die analoge Welt; denn irgendwann müssen diese Waren – die Drogen, die Waffen – ausgeliefert und zugestellt werden. Dazu haben die Postdienstleister entsprechende Sendungsdaten. Diese fallen an, wenn Warensendungen aufgegeben oder angenommen werden. Diese Daten sind oft die einzigen Ermittlungsansätze, um die Täter identifizieren zu können.

Das Problem ist: Die Strafverfolgungsbehörden können leider derzeit nur eingeschränkt auf diese Daten zugreifen; denn nach geltendem Recht müssen die Postdienstleister den Strafverfolgungsbehörden zwar Auskunft über die Daten der Sendungen geben, die sich gerade bei ihnen befinden. Aber es gibt eine Regelungslücke für Postsendungen, die erst angekündigt oder schon ausgeliefert sind. Für den Zugriff auf diese Daten gibt es nach der Rechtsprechung des BGH derzeit keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sinnvoll und notwendig, für die Ermittlungsbehörden durch eine Ergänzung des § 99 StPO die Möglichkeit zu schaffen, umfassend Auskünfte über Postsendungen zu verlangen.

Der Bundesrat hat sich mit diesem Thema schon beschäftigt und im Rahmen eines größeren Gesetzentwurfs beschlossen, dass diese Regelungslücke geschlossen werden soll. Leider hat der Bundestag diesen Gesetzentwurf bislang nicht aufgegriffen. Die Bundesregierung hat eine Prüfung zwar angekündigt, sie aber bislang nicht gemacht. Das ist sehr, sehr misslich; denn unsere Ermittler warten wirklich dringend darauf.

Für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung sollte diese Regelungslücke schnellstmöglich geschlossen werden. Deswegen starten wir eine neue Initiative und legen dem Bundesrat diesen Gesetzentwurf vor. Ich würde mich über eine Unterstützung freuen.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Innenausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 510/20)

Hierzu liegt die Wortmeldung von Herrn Minister Lies aus Niedersachsen vor.

Olaf Lies (Niedersachsen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nicht erst seit Beginn der Corona-Krise wird vermehrt über schnellere behördliche Verfahren diskutiert. Dort, wo Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen – das ist meine Überzeugung –, sollten, müssen wir diese konsequent nutzen, ohne allerdings die Transparenz der jeweiligen Verfahren zu reduzieren. Ein solches Beispiel notwendiger und sinnvoller Verfahrensbeschleunigung verfolgt die Niedersächsische Landesregierung mit dem vorliegenden Antrag.

Im sogenannten förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren stellt die Öffentlichkeitsbeteiligung ein wirkungsvolles und wichtiges Instrument zur Informationsgewinnung und zur Gewährung der Transparenz des Verfahrens dar. Gegenwärtig kommt es allerdings vermehrt dazu, dass das Instrument der Einwendung im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bewusst missbraucht wird, um die Realisierung missliebiger Investitions- und Infrastrukturprojekte hinauszuzögern oder durch die eintretende Verzögerung ganz oder zum Teil zu vereiteln. Konkret geht es um die Einwendungen von Personen, für die das Projekt keinerlei eigene örtliche oder keinerlei persönliche Betroffenheit auslöst. Zum Teil werden solche Einwendungen orchestriert. Dies führt dann zu Masseneinwendungen, die häufig von den Behörden administriert werden müssen.

Von der geschilderten Problematik sind weite Bereiche der Energiewirtschaft, der industriellen Produktionstätigkeit und der Entsorgungswirtschaft betroffen. Zeitliche Verzögerungen gehen für den Vorhabenträger in der Regel mit nicht unerheblichen finanziellen Folgen einher. Die entsprechenden Risiken belasten die Investitionsbereitschaft der Wirtschaftsakteure, insbesondere des Mittelstandes.

Ich will aber auch das hohe Frustrationspotenzial der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden nicht verschweigen, die sich diesem Phänomen immer wieder stellen müssen, ohne dass sich die Qualität ihrer Arbeit, die Genehmigungsentscheidung, damit erhöht. Übrigens ist das nicht mehr das, was wir wollen, nämlich die Konzentration auf die Einwendungen, die tatsächlich aus örtlicher oder persönlicher Betroffenheit begründet sind.

Meine Damen und Herren, mit der vorliegenden Bundesratsinitiative verfolgt das Land Niedersachsen das Ziel, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren effektiver auszugestalten und so beschleunigte Genehmigungsverfahren zu erreichen. Ich betone: Es geht uns bewusst nur darum, sachlich nicht begründbare Verzögerungen zu reduzieren. Jede Einwendung, die das Potenzial hat, die Genehmigungsentscheidung zu verbessern, hat ihre Berechtigung und ist sogar sehr erwünscht. Zurückgedrängt werden soll nur der Aufwand für die Abarbeitung solcher Eingaben, die dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Gründen, die außerhalb der Aufgabe des Genehmigungsverfahrens liegen, zuwiderlaufen.

Das Land Niedersachsen schlägt vor, die Einwendungsbefugnis im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur noch denjenigen Personen zuzusprechen, die der betroffenen Öffentlichkeit angehören. Mehr fordert auch das supranationale Recht – das in der Aarhus-Konvention gemeinsam definiert wurde – an dieser Stelle nicht.

Zur betroffenen Öffentlichkeit zählen neben Personen, deren Belange durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung berührt werden, auch diejenigen Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich berührt wird. Das ist in der Diskussion wichtig. Das heißt, die Einwendungsbefugnis von Umweltverbänden ändert sich dadurch nicht. Außerdem wird das Recht, sich mit Eingaben an jede staatliche Stelle zu wenden, nicht eingeschränkt.

Der zweite Aspekt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, den unsere Initiative adressiert, ist der Erörterungstermin. Dieser muss nach bisheriger Rechtsprechung gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Vorhabens und damit zu Beginn des Verfahrens mitgeteilt werden. Dies stellt für Genehmigungsbehörden regelmäßig eine Herausforderung dar. Ohne Kenntnis darüber, ob dieser tatsächlich erforderlich sein wird, ist die Vorplanung dieser Termine sowohl für die Behörde als auch für den Antragsteller mit unkalkulierbarem Aufwand verbunden.

Deshalb schlagen wir vor, dass die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen in Zukunft ohne vorherige Bestimmung eines Erörterungstermins erfolgen kann, verbunden mit dem Hinweis, dass schnellstmöglich eine Entscheidung über die Durch-

führung des Erörterungstermins getroffen wird, sobald erforderliche Erkenntnisse vorliegen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vieles davon wirkt kleinteilig. Aber genau diese Regelungen sind es oft, die die Verfahren, die uns am Herzen liegen und die notwendig sind – in der Energiewirtschaft sind sie mit Blick auf den Klimaschutz von hoher Bedeutung –, verzögern und eine Umsetzung verlängern oder erfolglos werden lassen. Ich würde mich freuen, wenn es uns gelänge, auch nur in kleinen Schritten gemeinsam voranzugehen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** mitberatend.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 17 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Preisangabengesetzes (PAngG)** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 375/20)
- b) Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Preisangabenverordnung (PAngVO)** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 376/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit **Punkt 17 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Wer ist dafür, den **Gesetzesentwurf nach Maßgabe** der vorangegangenen Abstimmung **beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Frau **Staatsministerin Spiegel** (Rheinland-Pfalz) **zur Beauftragung** für die Beratungen im Deutschen Bundestag **zu bestellen**.

Wir fahren mit **Punkt 17 b)** fort.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Wer ist dafür, den **Entwurf** für den Erlass **einer Rechtsverordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen der Bundesregierung zuzuleiten**? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die in Ziffer 3 empfohlene EntschlieÙung. Wer stimmt Ziffer 3 zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 18 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesberggesetzes** (BBergG) – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 422/20)
- b) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** (UVP-V Bergbau) – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 423/20)

Hierzu liegt die Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Althusmann aus Niedersachsen vor.

Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Tagungspräsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heute vorgelegte Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen zielt ab auf eine wichtige und aus Sicht unseres Bundeslandes dringend erforderliche Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen für die Gewinnung heimischer Rohstoffe. Sie kommt eigentlich unverdächtig daher, hätte aber weitreichende sehr positive Folgen, nämlich in erster Linie mehr Transparenz, aber sicherlich auch mehr Akzeptanz von Explorationsvorhaben zur Gewinnung heimischer Rohstoffe.

Ziel ist die Einführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung als Pflicht bei Vorhaben zum Zwecke der Aufsuchung für die wissenschaftliche Erprobung oder die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Ziel ist aber ebenso die Stärkung der Rechtsposition der von diesen Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Niedersachsen verfügt über die größten Erdgasreserven und ist auch das Erdgasförderland Nummer eins in Deutschland. In den letzten Jahren verstärkt sich in vielen niedersächsischen Förderregionen der kritische Blick der Menschen, die vor Ort von Explorationsvorhaben betroffen sind. Meldungen über erhöhte Krebsraten in der Nähe von Erdgasbohrungen, Erdbebeneignisse, Schadensvorfälle wie der unplanmäßige Austritt von Lagerstättenwasser sind besorgniserregend. Im Zusammenhang mit den geplanten Projekten zur Erdöl- und Erdgasgewin-

nung hinterfragen die betroffenen Bürger derartige Vorhaben immer kritischer, insbesondere wenn es um den Trinkwasserschutz, den Grundwasserschutz, den Natur- und Landschaftsschutz und natürlich die Erhaltung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger geht.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den berechtigten Forderungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Hierzu zählen unter anderem die Anpassung landesgesetzlicher Vorgaben, beispielsweise die Anforderungen an Bohrvorhaben in Wasserschutzgebieten, die Etablierung von transparenten Dialogen, umfangreiche Untersuchungen der Umweltauswirkungen der heimischen Erdöl- und Erdgasförderung oder auch die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei Bergschäden.

Ich möchte an dieser Stelle besonders hervorheben: Viele dieser Maßnahmen fanden und finden die Unterstützung der in Niedersachsen tätigen Förderunternehmen.

Dennoch ist festzustellen: In einigen Bereichen erschweren, ja teilweise verhindern die bundesgesetzlichen Vorgaben eine Umsetzung dieser weitreichenden Maßnahmen. Die bundesgesetzlichen Anforderungen an die Genehmigungsverfahren sollten transparent gemacht und angepasst werden, um eine stärkere Beachtung der Umweltbelange sicherzustellen.

Im Einzelnen:

Durch eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung und die damit verbundene Öffentlichkeitsbeteiligung kann ein Rahmen für einen solchen informationsbasierten Dialog geschaffen werden, bei dem gleichzeitig unbegründete Ängste ausgeräumt werden können.

Ich habe bereits an zahlreichen Bürgerdialogen teilgenommen und kann Ihnen sagen, dass mir hinsichtlich eines einzigen Bohrvorhabens 10.000 Unterschriften überreicht wurden. Die Betroffenheit der Menschen vor Ort ist schon enorm. Diese Ängste können wir auf der derzeitigen Basis mit dem klassischen bergrechtlichen Verfahren letztlich nicht ausräumen. Dann wäre es ein echter Fortschritt, mit einer verbindlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die mehr Vertrauen auch in das behördliche Agieren schaffen könnte, ein Stück weit auf die Menschen zuzugehen.

Gleichzeitig hebt der vorliegende Antrag die Bedeutung des Gewässerschutzes bereits bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen hervor.

Er zielt zudem auf die Einbindung der Öffentlichkeit in diesem frühen Stadium von aufeinander aufbauenden Genehmigungsentscheidungen.

Darüber hinaus verdienen die Interessen der Grundeigentümer, die von Vorhaben zur Aufsuchung von Erdöl

und Erdgas betroffen sind, besonderen Schutz. Es bedarf einer weiteren Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben, um die Rechtsposition von Grundstückseigentümern wirkungsvoll zu stärken.

Mit diesen Vorschlägen bringen wir den Schutz von Mensch und Natur in Einklang mit einer sicheren Erdgasgewinnung, und wir bieten den Förderunternehmen damit verlässliche Perspektiven der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Attraktivität des Technologiestandortes Deutschland. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Althusmann!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlagen jeweils – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 85** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Familiennachzuges** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 512/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Senator Geisel aus Berlin vor.

Andreas Geisel (Berlin): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir uns die Geschichte der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten anschauen, stellen wir fest: Immer da, wo Integration nicht gelungen ist – weil sie nicht konsequent gewollt wurde –, führt sie zu Problemen. Wir reden in Berlin über Parallelgesellschaften und Ähnliches. Die Erfahrung, die wir daraus mitnehmen, ist, dass gelungene Integration über Dinge entscheidet wie Arbeit, Wohnen, Bildung. Es muss gewollt werden, dass sich Menschen integrieren können.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist der Familiennachzug. Er gibt Stabilität, erleichtert das Einleben der Menschen in die neuen Lebensverhältnisse in Deutschland. Aber das gegenwärtige Aufenthaltsrecht wird dem nicht vollständig gerecht. Es finden sich dort Restriktionen für den Nachzug, die nicht mehr nachzuvollziehen sind und deshalb geändert werden müssen.

Wir reden hier über drei Punkte: erstens den Familiennachzug zu Deutschen, zweitens den Nachzug zu Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln, drittens über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Ein Nachzug ist in diesen drei Fällen aus den unterschiedlichsten Gründen bisher nur unter erschwerten

Bedingungen möglich. Das führt oft zu unververtretbaren Folgen, vor allem für den Zusammenhalt der Familie, gerade weil es sich um jahrelange Verfahren handelt.

Ziel unserer Bundesratsinitiative ist es deshalb, den Familiennachzug zu erleichtern und damit einen wesentlichen Beitrag zu einer gelungenen Integration zu leisten.

Im jetzigen Aufenthaltsgesetz kann der Ehegattennachzug zu Deutschen bei Vorliegen besonderer Umstände von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden. Besondere Umstände liegen nach geltendem Recht zum Beispiel vor, wenn es als zumutbar angesehen wird, dass die Lebensgemeinschaft auch im Ausland geführt werden kann. Beim Nachzug von ausländischen Kindern zu ihren deutschen Eltern oder auch beim Nachzug eines ausländischen Elternteils zu seinem deutschen Kind wird auf den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts aber verzichtet. Diese Regelung behandelt also deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder aufgrund ihres vorherigen Wohnsitzes unterschiedlich. Das ist nach unserer Überzeugung mit Artikel 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Auch vor dem Hintergrund der nach Artikel 11 des Grundgesetzes gewährleisteten Freizügigkeit sollte die bisherige Regelung geändert werden. Die aktuelle Regelung schränkt dieses Grundrecht nämlich ein, weil deutsche Staatsangehörige bei nicht erbrachtem Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gezwungen würden, ihre Ehe dauerhaft im Ausland zu führen. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen der besonderen Schutzbedürftigkeit binationaler Ehen und dem Schutz der Familie aus Artikel 6 des Grundgesetzes. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar. Deshalb muss auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung in allen Fallkonstellationen des Familiennachzugs zu Deutschen – also auch beim Ehegattennachzug – verzichtet werden.

Die zweite Restriktion betrifft den Nachzug zu Menschen mit humanitären Aufenthaltstiteln. Hier gilt, dass ein Familiennachzug zu Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nur möglich ist, wenn auch der oder die Nachziehende völkerrechtliche oder humanitäre Gründe hat. Oder der Nachzug der Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Aus integrationspolitischen Gründen und zum Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Grundgesetz sollte diese Regelung nicht weiter aufrechterhalten werden.

Drittens und abschließend ein sehr wichtiger Punkt: Es geht um den Nachzug von Geschwisterkindern zu unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die bereits in Deutschland leben. Die Änderung des § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist dringend notwendig; denn hier geht es um das Wohlergehen von Kindern. Nach geltendem Recht wird nämlich lediglich den Eltern eines unbegleitet nach Deutschland gekommenen

minderjährigen Geflüchteten der Familiennachzug gestattet, nicht aber seinen minderjährigen Geschwistern. Das hat zur Folge, dass die Eltern vor die Wahl gestellt werden, entweder zu ihrem Kind nach Deutschland nachzuziehen und weitere Kinder im Ausland zurückzulassen oder aber auf die Familienzusammenführung in Deutschland zu verzichten, was zur Folge hätte, dass die Kinder in Deutschland ohne familiäre Bindung aufwachsen müssen. Für die Eltern bliebe nur noch die Möglichkeit, dass ein Elternteil zum minderjährigen Kind nach Deutschland zieht und das andere Elternteil bei dem Geschwisterkind im Ausland bleibt. So oder so führt die aktuelle Regelung zur Trennung der Familie.

Eine solche Zersplitterung der Familie können wir aus humanitären Gründen nicht länger hinnehmen. Deshalb muss die geltende gesetzliche Regelung dringend geändert werden.

Das gilt auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Nachzug von weiteren Familienangehörigen ausdrücklich in Artikel 10 der EU-Richtlinie betreffend das Recht der Familienzusammenführung geregelt wird. Eine Abweichung des deutschen Gesetzgebers zu Lasten von Kindern in Not können wir nicht weiter zulassen, erst recht nicht, wenn es bedeutet, dass Eltern oder Kinder durch die bisherige Regelung in Kriegsgebieten bleiben müssten. – Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Geisel!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Innenausschuss** und – mitberatend – den **Ausschüssen für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, für Frauen und Jugend und für Familie und Senioren** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Beschäftigungsverordnung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 501/20)

Dem Antrag ist **Hamburg beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ gibt Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Herrn Minister Adams ab.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entschliebung des Bundesrates zur Änderung der gesetzlichen **Sanktionsregelungen im SGB II** – Antrag der Länder Berlin, Bremen – (Drucksache 358/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**² gibt Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer die Entschliebung, wie in Ziffer 1 empfohlen, fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine deutliche Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung n i c h t gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 22 der Tagesordnung**:

Entschliebung des Bundesrates zur **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 497/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**³ gibt Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) ab.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – sowie dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23**:

Entschliebung des Bundesrates zur **Änderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 511/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – und dem **Ausschuss für Kulturfragen** mitberatend.

¹ Anlage 13

² Anlage 14

³ Anlage 15

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Entschließung des Bundesrates: Neuregelung der **Kostenheranziehung nach dem SGB VIII** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 421/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Dr. Reimann aus Niedersachsen vor.

Dr. Carola Reimann (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

So ist es aus gutem Grund im SGB VIII ganz zu Anfang – in § 1 – geregelt. In demselben Gesetz existieren dann aber weiter hinten Regelungen, die geradezu eine gegenteilige Wirkung entfalten können. Ich meine die Vorschriften zur Kostenheranziehung.

Wenn junge Menschen in einer Pflegefamilie und in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben, dann Einkommen erzielen, weil sie eine Ausbildung machen oder arbeiten, müssen sie nach der heutigen Rechtslage einen großen Teil ihres Einkommens an die Jugendämter abgeben. Aktuell sieht das SGB VIII dazu vor, dass sie 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Regelung nimmt Jugendlichen jede Motivation. Sie bremst junge Menschen auf ihrem für ihr weiteres Leben so wichtigen Weg in die Arbeitswelt und damit auch auf ihrem Weg in die finanzielle Unabhängigkeit, in die Selbstständigkeit, die ein Leben ohne Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen braucht. Viele dieser jungen Leute fragen sich, warum sie überhaupt arbeiten gehen, wenn sie sowieso 75 Prozent abgeben müssen und ihnen nur ein kleines Taschengeld bleibt.

Es gibt seit 2013 für die Jugendämter die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens den Kostenbeitrag zu mindern oder von einer Erhebung gänzlich abzusehen. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass keine einheitliche Handhabung dieser Ermessensvorschrift stattfindet, und zu einem signifikant hohen Teil wird auf die Ausübung des Ermessens gänzlich verzichtet. Die bestehenden Ausnahmeregelungen reichen damit inhaltlich, aber auch in der Umsetzung bei weitem nicht aus, um die negativen Signale der Kostenheranziehung für die jungen Menschen zu kompensieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Kinder- und Jugendhilferecht soll insgesamt weiterentwickelt werden. Bislang wurde der lange angekündigte Gesetzentwurf auch nach Abschluss des breit angelegten Beteiligungsprozesses „Mitreten – Mitgestalten“ im Dezember 2019 noch nicht vorgelegt. Im Interesse der betroffenen jungen

Menschen ist es an der Zeit, zu handeln und die Verbesserung der Kostenheranziehung der eigentlichen SGB-VIII-Reform vorwegzunehmen.

Das Wichtigste für mich ist, dass es den jungen Leuten realistisch ermöglicht wird, auch durch eigene Initiative und eigene Leistung ein bisschen was auf die hohe Kante zu legen, damit sie nicht nur in aktuelle Bedürfnisse, sondern auch nachhaltig in die eigene selbstbestimmte Zukunft investieren können. Damit meine ich zum Beispiel den Erwerb eines Führerscheins oder auch Startkapital für die erste eigene Wohnung. Die bisherigen Ausnahmen geben den jungen Menschen nicht die notwendigen Anreize, eine Ausbildung, eine Erwerbstätigkeit oder andere Tätigkeiten aufzunehmen und auf Dauer auch fortzusetzen – eine entscheidende Grundlage für ein eigenverantwortliches Leben, ein Leben ohne Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung.

Niedersachsen hat die Initiative für eine Neuregelung des Kostenbeitrags gestartet, um die bestehenden Regelungen im Interesse der betroffenen jungen Menschen zu verbessern. Ich bin der festen Überzeugung, dass ihre Entwicklung positiv beeinflusst wird, wenn sie durch eigene Initiative und durch eigene Leistung erleben, dass sich ihr Einsatz auch finanziell lohnt, und das an einem entscheidenden Punkt in ihrem Leben. Deshalb bitte ich Sie darum, die Initiative zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Reimann!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entschließung des Bundesrates: „**Erbschaft- und Schenkungsteuer** an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen anpassen“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 408/20)

Es liegen weder Wortmeldungen noch Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entschließung des Bundesrates „Unzulässige Kapitalanlagegenossenschaften wirkungsvoll bekämpfen – Vorschläge zur **Anpassung des Genossenschaftsgesetzes** zum Schutze des Genossenschaftswesens“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 500/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 409/20)

Es liegen keine Wortmeldungen und Erklärungen zu Protokoll vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:

Entschließung des Bundesrates zur „**Graue-Flecken-Förderung der Bundesregierung**“ – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 509/20)

Dem Antrag ist das Land **Mecklenburg-Vorpommern beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Professorin Dr. Sinemus aus Hessen vor.

Prof. Dr. Kristina Sinemus (Hessen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Digitalisierung soll den Menschen nutzen und nicht umgekehrt. Das ist nicht nur der Leitgedanke der hessischen Digital-Strategie, sondern das sollte in unser aller Interesse sein.

Denn die digitale Infrastruktur, die Stabilität der Netze hat uns gerade in der Pandemie gezeigt, wie wichtig es ist, mit Chancen aus dieser Krise herauszugehen. Stabiler Breitband- und Glasfaserausbau ist zugleich Basis, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und damit auch die Sicherung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten, um Homeschooling zu ermöglichen, aber auch mobiles Arbeiten respektive Homeoffice.

Kurzum: Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist Zukunftsfähigkeit für unser Land. Um genau diese Zukunftsfähigkeit geht es in der Zielvorgabe des Bundes sowie vieler Länder, nämlich die Gigabitnetze bis 2025 umzusetzen. Dieses Gigabitziel ist ebenso Ziel im Koalitionsvertrag des Bundes. An dieser Ankündigung müssen wir Politikerinnen und Politiker uns zu Recht messen lassen.

Meine Damen und Herren, eine gute digitale Infrastruktur haben nicht nur wir unseren hessischen Bürgerinnen und Bürgern versprochen, sondern der Bund wie auch die EU-Kommission haben die Gestaltung der digitalen Zukunft Europas so formuliert: ... Glasfaser- und 5G-Infrastrukturen als ausschlaggebendes Ziel, die Ausschöpfung der digitalen Wachstumspotenziale zu identifizieren. Daher gilt es, zukünftige Förderprogramme so auszugestalten, dass jedes Land die Möglichkeit hat, entsprechend den eigenen Bedürfnissen Förderkulissen aufzubauen.

Meine Damen und Herren, im Zukunftspaket der Bundesregierung heißt es:

Damit der Glasfaser-Breitbandausbau in nicht wirtschaftlichen Bereichen schneller vorangeht, werden wir das Fördersystem entbürokratisieren und weiterentwickeln sowie die notwendigen Mittel dafür bereitstellen.

Wir in Hessen haben dazu jetzt schon die hessische Bauordnung vereinfacht und damit die Entbürokratisierung eingeläutet. Wir haben auch entsprechende Mittel bereitgestellt und sind dabei, eigene Förderprogramme umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Auch die Bundesregierung hat noch immer das Ziel, ein „Graue-Flecken“-Förderungsprogramm auf den Weg zu bringen, damit den Glasfaserausbau zu befördern und Deutschland im internationalen Vergleich weiter voranzubringen. Dabei muss es doch Ziel sein, diese Förderung möglichst einfach zu gestalten.

Genau diese beiden Ziele – Förderung ohne Aufgreifschwelle und schlankes Förderverfahren – hatten wir im Auge, als alle 16 Länderkollegen – Sie sehen, hinter mir ist jedes einzelne Land mit einem Wappen vertreten – gemeinsam, im kollektiven Schulterchluss einen Brief an Frau von der Leyen und die zuständige Kommissarin Frau Vestager formulierten, in dem wir gefordert haben, dass die Aufgreifschwelle wegfällt. Dieser kollektive Schulterchluss über Landes- und Parteigrenzen hinweg – wofür ich mich noch mal ganz herzlich bedanken möchte – ist zwar eindrucksvoll gewesen, aber leider nicht wirkungsvoll, denn die EU-Kommission hat sich gegen den gemeinsamen, konsensualen und zukunftsweisenden Weg aller 16 Bundesländer entschieden.

Statt eines vollständigen Wegfalls von Aufgreifschwelle im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen sieht nun ein zweistufiger Plan zunächst eine Erhöhung der Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s unsymmetrisch und eine Aufgreifschwelle von 200 Mbit/s symmetrisch zum 1.1.2023 vor. Aus unserer Sicht wird dies den aktuellen Erfordernissen des Gigabit-Ausbau in keiner Weise gerecht. 100 Megabit pro Sekunde – das mag im Jahr 2020 im ersten Moment ausreichend klingen, weshalb der eine oder andere eine solche Aufgreifschwelle womöglich unkritisch sieht. Auch eine Aufgreifschwelle von 20 Mbit/s symmetrisch zum 1.1.2023 erscheint, für sich betrachtet, kein unüberwindbares Hemmnis. Genauso stellt eine weitere Aufgreifschwelle von 500 Mbit/s unsymmetrisch mit Blick auf den aktuellen Bedarf eine durchaus hohe Bandbreite dar. Jedoch: Diese Punkte zeigen exemplarisch, wie komplex Förderung wird.

Deswegen sind wir dafür, eine klare Linie zu formulieren, und diese heißt: Wegfall der Aufgreifschwelle zum 1.1.2023 und keine komplexen Zusatzförderungen. Sondern jedes Land sollte seine Förderbedarfe darunter umsetzen können. Wenn dies nicht möglich ist, erreichen einige Länder – im Übrigen auch Hessen – ihre Gigabit-Ziele nicht. Vielmehr wird es erhebliche Probleme geben insbesondere für die Landkreise oder ländlichen Räume – bei uns beispielsweise im Landkreis Marburg-Biedenkopf –, die ihre früheren Ausbaustrategien so gestaltet haben, dass sie selbst eigenverantwortlich vorangegangen sind. Mit einer solchen Förderkulisse würden sie keine Förderung bekommen und könnten nicht entsprechend weiter ausbauen.

Abseits der enormen Komplexität, die Ihnen einige der genannten Schwellen und Mbit/s illustrieren sollen, sind wir der Meinung, dass wir mutig voranschreiten müssen. Wir dürfen den Ausbau in den nächsten Jahren nicht ausbremsen. Und selbst 2023 kann keine ungehinderte Förderung von Glasfasernetzen stattfinden, wenn wir nach diesem zweiphasigen Zwischenstufenmodell umsetzen. Daher sind wir der Auffassung, dass die im Raum stehende Förderkulisse zu einer starken Fragmentierung der förderfähigen Fläche führt und man damit quasi von einem Flickenteppich sprechen kann. Dies führt dazu, dass die wirtschaftliche Attraktivität in unseren Ausbaubereichen reduziert wird und dass vor allem der ländliche Raum im wahrsten Sinne des Wortes abgehängt wird. Eine Fehlallokation der bekanntlich knapp verfügbaren Ressourcen würde einen Förderstart geballt 2023 erfolgen lassen.

Daher würden wir es ausdrücklich begrüßen, wenn auf eine solch unbefriedigende Zwischenlösung verzichtet wird und man, wie ursprünglich vollkommen zu Recht angedacht, ohne Aufgreifschwelle Förderprogramme umsetzen kann. Der Wegfall zumindest ab 1.1.2023 könnte Ländern wie Hessen, aber auch anderen die Möglichkeit geben, bedarfsgerecht die Landesziele zu verfolgen. Gigabit-Netzanbindungen bis 2025: unser Ziel, das

Bundesziel und das Europas. Wir sind der Meinung, nur so können wir Europa mutig wettbewerbsfähig gestalten. Deswegen plädieren wir dafür, dass wir die Aufgreifschwelle, die 100 oder 200 Mbit/s wie auch 500 Mbit/s, nicht als Zwischenlösung in einem Förderprogramm umsetzen, sondern wir möchten, dass die Aufgreifschwelle zum 1.1.2023 fällt und dass entsprechend den Vorgaben die Rahmenbedingungen auf Bundesebene so angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Förderung des Bundes möchten wir unbedingt gewährleistet haben, dass die beihilferechtlichen Regelungen des Förderprogramms so gestaltet sind, dass eine Vielzahl von Haushalten und Unternehmen profitieren. Optimierungspotenziale zwischen dem aktuellen und dem neuen Förderprogramm müssen ausgeschöpft werden. Wir brauchen Verschlanungen der Förderprogramme. Wir brauchen einen Förderstart, der schnell und zeitnah umsetzt. Und wir brauchen vor allen Dingen den Einbezug der Erfahrungen aller Länder. Nur so können wir dem Ziel „Ausbau der Breitband- und der Gigabit-Strategie“ gerecht werden und damit unser gemeinsames Ziel umsetzen.

Wenn die Aufgreifschwelle nicht schon zum 1.1.2021 fallen kann, plädieren wir für eine Aufgreifschwelle symmetrisch bis höchstens 2023.

Schließlich möchten wir uns dafür aussprechen, dass der Bund den Gigabit-Ausbau durch eine eigene Gigabit- und Glasfaserstrategie hinterlegt, ohne dabei den Förderprozess zu verlangsamen.

Meine Damen und Herren, all das benötigen wir für eine nachhaltige Versorgung mit digitaler Infrastruktur, um das Morgen gestalten zu können. Unsere Zielsetzung muss doch sein, aus einer Krise gestärkt hervorzugehen und unser Land und den Standort Deutschland zukunftsicher und resilient zu machen. Lassen Sie uns gemeinsam die Förderbedingungen so anpassen, dass die Gigabit- und Glasfaserziele 2025 erreicht werden können! Denn Digitalisierung soll den Menschen nutzen und nicht umgekehrt. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entschließung des Bundesrates für eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die **Nutzung**

von Stromspeichern – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 498/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Lies aus Niedersachsen vor.

Olaf Lies (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland hat in diesem Jahr eine wichtige Marke erreicht: Erstmals wurden im ersten Halbjahr rechnerisch etwa 50 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt. Um es vereinfacht zu sagen: Im Schnitt stammte die Hälfte des Stroms, den wir hierzulande verbraucht haben, aus Wind, Sonne und anderen regenerativen Quellen.

Klar, das hat auch mit der Corona-Krise und der zumindest kurzzeitig gesunkenen Stromnachfrage zu tun. Es lag aber vor allem daran – diese Feststellung ist mir besonders wichtig –, dass die erneuerbaren Erzeugungsanlagen im ersten Halbjahr 2020 so viel Strom produziert haben wie niemals zuvor. Damit sind sie für unser Versorgungssystem so wichtig wie niemals zuvor. Wir zeigen übrigens auch, dass Energiewende funktioniert.

Aus meiner Sicht sind für diese Entwicklung zwei Dinge entscheidend:

Zum Ersten dürfen wir nicht in unseren Bemühungen nachlassen, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin konsequent voranzutreiben. Tatsache ist: Der Zubau hat zuletzt an Dynamik verloren. Insgesamt aber ist die Geschichte der erneuerbaren Energien in Deutschland eine Erfolgsgeschichte. Wir haben es selbst in der Hand, die Weichen so zu stellen, dass sie in Zukunft eine Erfolgsgeschichte bleibt. Das gilt insbesondere mit Blick auf die anstehende Novelle des EEG, über die in diesen Tagen bereits viel gesprochen worden ist.

Entscheidend ist, dass die Ausbaupfade und die Fördermechanismen, die wir jetzt festlegen, ambitioniert genug sind. Denn nur wenn wir die erneuerbaren Energien weiter massiv ausbauen, können wir unsere Klimaschutzziele erreichen. Und nur wenn wir zeigen, dass wir Energiewende auch für eine nachhaltige Wachstumspolitik nutzen, können wir den Standort Deutschland nachhaltig stärken.

Die zweite Botschaft, die die eingangs genannten Zahlen bestätigen, ist, dass die Energiewende nunmehr in eine zweite Phase tritt. Eine Phase, in der wir uns viel stärker als bisher über das Energie- und Stromsystem als Ganzes Gedanken machen müssen. Es geht nicht mehr nur um den Ausbau der Erzeugung. Dazu gehört, dass wir dieses System so weiterentwickeln, dass es noch stärker auf die wachsenden Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien ausgerichtet ist. Ein entscheidendes Stichwort in diesem Zusammenhang lautet: Flexibilität – kurzfristige und langfristige Möglichkeiten. Je größer der Anteil

erneuerbarer Energien am Stromverbrauch wird, umso größer wird auch der Bedarf, auf kurzfristige Änderungen bei der Erzeugung zu reagieren und sie flexibel auszugleichen.

Eine Technik, die dazu ideale Voraussetzungen mitbringt, sind Stromspeicher. Speicher, die nicht nur in der Lage sind, erneuerbaren Strom in Phasen besonders hoher Erzeugung aufzunehmen, sondern sie können ihn auch später, je nach Bedarf und Notwendigkeit, wieder zur Verfügung stellen. Damit sorgen sie für etwas ganz Entscheidendes, nämlich für die Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch, und können als Ausgleichselement im Energiesystem eine Schlüsselrolle übernehmen.

Zudem kann die Flexibilität von Stromspeichern netzdienlich eingesetzt werden: zur Entlastung unserer Stromnetze.

All diese Maßnahmen dienen letztlich dazu, die Stabilität des Gesamtsystems und damit eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren, so groß das Potenzial der Speicher ist: Ein Blick in die Praxis zeigt leider, dass wir sie bislang viel zu wenig genutzt haben. Zwar sind in den vergangenen Jahren bereits eine Reihe von Stromspeichern in Deutschland errichtet worden, sie werden aber in der Regel weder systemdienlich noch netzdienlich eingesetzt. Beides ist derzeit meist nicht wirtschaftlich.

Zudem fehlt es an vielen Stellen noch an den erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Das bedeutet zugleich: Es fehlt vielfach an einem Anreiz, im erforderlichen Umfang in neue Speicher zu investieren.

An dieser Stelle setzt die Entschließung an, die ich heute für das Land Niedersachsen in den Bundesrat einbringe. Sie zeigt auf, mit welchen Maßnahmen wir die Bedingungen für die Nutzung von Stromspeichern verbessern und insbesondere den netz- und systemdienlichen Einsatz fördern können.

So ist es beispielsweise dringend erforderlich, dass endlich eine eigenständige energierechtliche Definition für „Speicher“ geschaffen wird. Auf diese Weise können wir Speicher effektiv und dauerhaft von hoher Belastung durch Abgaben und Umlagen schützen.

Zum anderen können sich neue Geschäftsmodelle entwickeln, die auf einen besonders flexiblen und variierenden Einsatz der Speicher ausgerichtet sind.

Zudem soll der Markt für Systemdienstleistungen weiterentwickelt und stärker auf Stromspeicher ausgerichtet werden.

Meine Damen und Herren, was bei diesen Maßnahmen besonders wichtig ist: Sie sorgen dafür, dass wir das Stromsystem gleich in doppelter Hinsicht stärken kön-

nen: Zum einen wird es möglich, die Flexibilität aus bereits vorhandenen Speichern besser zu erschließen und damit für das Gesamtsystem besser nutzbar zu machen. Zum anderen schaffen wir frühzeitig Anreize für die Errichtung neuer Speicher, damit wir den dringend benötigten Anschlag für den Ausbau dieser wichtigen Zukunftstechnologie voranbringen. Denn eines steht fest: Für ein künftiges klimaneutrales und von fossilen Ressourcen unabhängiges Stromsystem brauchen wir den Ausbau der Flexibilitäten genauso wie den Ausbau der erneuerbaren Energien. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Lies!

Weitere Wortmeldungen und Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 89** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Bekämpfung von Kinderpornografie und extremistischen Straftaten** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 514/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Caffier aus Mecklenburg-Vorpommern vor.

Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Land Mecklenburg-Vorpommern bringt heute einen Entschließungsantrag ein, dessen Inhalt seit vielen Jahren bekanntermaßen kontrovers diskutiert wird.

Wenn es um Ermittlungserfolge bei der Strafverfolgung geht, sind wir schnell bei Grundsatzdiskussionen. Dabei sind wir uns eigentlich in der Beschreibung der Ziele, welche Instrumente wir brauchen, immer sehr bald einig. Das gilt erst recht für die beiden Bereiche, die wir in unserem heutigen Antrag benennen, nämlich Kinderpornografie und extremistische Straftaten.

Immer dann, wenn schreckliche Taten geschehen, gibt es ein öffentliches Zusammenrücken aller Akteure. Der Ruf nach schneller und lückenloser Aufklärung ist zu vernehmen, die Forderung nach besserer Prävention. Und alle Verantwortlichen versichern, dass nun alles dafür getan werden müsse, dass solche Taten in Zukunft verhindert werden können. Aber wenn es darum geht, den Ermittlungsbehörden alle Instrumente an die Hand zu geben, die bei der Aufklärung der Strafverfolgung hilfreich sein können, wird es in der politischen Diskussion immer schmallippiger.

Für mich ist klar: Bei Kindesmissbrauch und Kinderpornografie genauso wie bei rechtsextremistischem Hass und Hetze stoßen wir in der Ermittlungsarbeit immer wieder an Grenzen, die angesichts der Schwere der Verbrechen nicht hinnehmbar sein sollten.

Wir sehen im digitalen Zeitalter, dass sich all das, wozu der Mensch fähig ist, auch dort abbildet. Bei Kinderpornografie ist das Internet der zentrale Verbreitungskanal. Bei Hass und Hetze sind soziale Netzwerke ein Weg der Verbreitung, aber auch der Organisation von Straftätern.

Deshalb kann und darf es uns nicht kaltlassen, wenn Ermittlungsbehörden uns sagen, dass sie an ihre Grenzen stoßen. In den letzten Monaten haben wir im Lichte der Corona-Pandemie immer wieder von den „Helden des Alltags“ gesprochen. Wir haben die gesellschaftliche Leistung von Berufsgruppen wie der Pflege herausgestrichen und eine Verbesserung ihres Arbeitsalltags eingefordert. Manches ist auch auf den Weg gebracht worden. Ich sage Ihnen: Gerade angesichts solcher widerlicher Straftaten wünsche ich mir diese Rückendeckung auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, die mit diesen Ermittlungen betraut sind. Schließlich sollen sie das umsetzen, was wir Politiker bei Bekanntwerden von Straftaten öffentlich als Ziele für die Gesellschaft einfordern.

In den Polizeirevieren, bei den LKAs, bei den Staatsanwaltschaften – alle haben es verdient, die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu haben. Wir reden in unserem Antrag von Mindestspeicherfristen. Wir sehen auf der heutigen Tagesordnung aber auch Gesetzentwürfe, bei denen gerade der Bereich des Kindesmissbrauchs nur ein Mosaikstein von mehreren ist. Ich sage deshalb im Zusammenhang mit unserem Antrag: Es geht in der Summe um eine Offensive des Rechtsstaats zum Schutz von Kindern vor Missbrauch.

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen der Innenministerkonferenz, dass wir bei unserer Tagung in Erfurt im Juni einen einstimmigen Beschluss herbeiführen konnten, der die Bedeutung der derzeit faktisch ausgesetzten Mindestspeicherfrist hervorhebt. Sie ist kein Allheilmittel. Aber sie ist aus Ermittlersicht immer das an erster Stelle genannte Instrument.

Im Bundestag werden neben den Gesetzen, die schon im Verfahren sind, weitere mögliche Punkte in den Fraktionen diskutiert, die aus meiner Sicht hilfreich sein könnten, etwa erweiterte Pflichten für Provider bei Ermittlungen.

Worum geht es konkret in unserem Antrag?

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Anwendung der Mindestspeicherfristen vorzubereiten. Uns allen sind die rechtlichen Umstände bekannt: Ohne die Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs werden wir

keine endgültige Klarheit haben, wie der rechtliche Rahmen konkret aussehen wird. Aber das Urteil wird kommen. Und es muss sichergestellt sein, dass wir dann vorbereitet sind. Auch der Bundesminister hat diese Position innerhalb der Bundesregierung deutlich gemacht. Ich kann ihn da nur ausdrücklich unterstützen. Stellen Sie sich vor, das Urteil kommt, und wir sind gerade im Wahlkampf oder in Koalitionsverhandlungen oder wo auch immer! Wir verlieren wertvolle Zeit. Aber hier geht es um Verbrechen, bei denen jeder Verzug oder Abbruch von Ermittlungen immer bedeutet: neues Leid unschuldiger und wehrloser Kinder. Oder im Fall von Rechtsextremen: Hass. Neue Angriffe auf unsere Grundordnung, auf unsere Werte und unser Zusammenleben.

Ein Weg bei den Speicherfristen könnten beispielsweise die sechs Monate sein, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagen werden. Ich halte die genannten Straftaten – beide Blöcke – in Bezug auf die Speicherung von Daten für die wichtigsten. Deshalb könnte ich mir auch eine Beschränkung der Herausgabe der Daten auf solche Dinge vorstellen. Aber darüber soll der Gesetzgeber bitte diskutieren.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, diese Initiative zu unterstützen und die Ausschussberatungen in der kommenden Woche dazu zu nutzen, Möglichkeiten im Interesse insbesondere der Kinder zu erhalten. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Caffier!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Innenausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 32** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (**Arbeitsschutzkontrollgesetz**) (Drucksache 426/20)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich erteile als Erstes Herrn Minister Laumann aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Arbeitsschutz ist gefordert, und angesichts der jüngsten Ereignisse mehr denn je.

Wenn man zu dem Thema Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft spricht, dann hat das für einen langjährigen Arbeitsmarktpolitiker wie mich eine große Bedeutung.

Wie Sie wissen, liegen in der Fleischindustrie im Vergleich zu anderen Branchen strukturelle Besonderheiten vor. Diese Besonderheiten kann man ohne Zögern auch „Defizite“ nennen, denn sie haben die Arbeitsschutzprobleme verstärkt und die Arbeits- und Lebensumstände von Beschäftigten bei Werkvertragsnehmern massiv beeinträchtigt.

Und es ist ja nicht so, dass wir in den letzten Jahren nicht versucht hätten, Änderungen in dieser Branche herbeizuführen. Der Bund und die Länder haben verstärkt Maßnahmen ergriffen und Initiativen gestartet, um die Situation der Beschäftigten in der Fleischwirtschaft zu verbessern. Ich denke an die Aufnahme der Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz im April 2009, die Einführung des Mindestlohns im Januar 2015, die Selbstverpflichtung der Unternehmen der Fleischwirtschaft vom September 2016, das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft von Juni 2017. Damit haben wir geglaubt, die Arbeitssituation für die Beschäftigten in der Fleischbranche geändert zu haben. Wir haben geglaubt, wir hätten die Branche im Griff.

Dann habe ich in Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr von Juli bis September eine gesonderte, umfassende Arbeitsschutz-Kontrollaktion veranlasst, weil ich wissen wollte, ob die neuen Regelungen nach Einführung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft etwas bewirkt haben. Im Rahmen dieser Prüfungen sind die Arbeitsbedingungen in rund 30 Betrieben der Fleischindustrie in Nordrhein-Westfalen kontrolliert worden. Dabei wurden auch rund 90 Werkvertragsfirmen mit circa 17.000 Beschäftigten überprüft.

Die Ergebnisse sind Ihnen allen bekannt. Und leider ernüchternd. Denn es hat sich absolut gar nichts geändert.

Ich möchte an dieser Stelle auf einige Ergebnisse – trotz Bekanntheit – eingehen, damit klar wird, wie notwendig dieses Arbeitsschutzkontrollgesetz ist: In 85 Prozent der überprüften Betriebe wurde von den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten eine hohe Anzahl teils gravierender Arbeitsschutzmängel festgestellt. Es wurden insgesamt – bei 30 Schlachthöfen – 8.752 Verstöße festgestellt. Darunter 5.800 Arbeitszeitverstöße, in 2.400 Fällen wurde keine arbeitsmedizinische Vorsorge getroffen, fast 300 technische Arbeitsschutzmängel, über 100 Mängel in der Arbeitsschutzorganisation.

Daraufhin haben mein Kollege Pinkwart und ich die Fleischwirtschaft Anfang dieses Jahres zu einem Gespräch eingeladen, auch um über die notwendige Transparenz zu sprechen. Unser Fazit: keine Bereitschaft zur Veränderung, nicht einmal der Einführung einer digitalen Zeiterfassung wurde von den Unternehmen zugestimmt.

Dann kam die Pandemie. Und im Zuge der Pandemiebekämpfung konnten wir – wie auch andere Länder – den Arbeitsschutz erstmalig großflächig in die Wohnungen der Werkvertragsarbeitnehmer schicken. Meine Arbeitsschutzkontrolleure haben in 650 Unterkünften 1.863 mittlere und gravierende Beanstandungen festgestellt. Auf den Bildern, die mich erreicht haben, musste ich mir anschauen: Brandschutzmängel, fehlende Hygienemaßnahmen, massive Überbelegungen, Schimmelpilzbefall, Einsturzgefahr, undichte Dächer, katastrophale Sanitäreinrichtungen, sogar Rattenbefall.

Wer angesichts dieser Ergebnisse und der jüngsten Vorfälle von „Einzelfällen“ oder „Zufällen“ spricht, verkennt absolut die Realität in dieser Branche.

Die immensen Defizite bei den Arbeitsschutz- und Lebensumständen können auch immer weitere Gefährdungen mit sich bringen, wie wir letzters bei den Corona-Ausbrüchen in der Fleischwirtschaft gesehen haben.

Die jüngsten Vorfälle haben mir jedenfalls – und vielen anderen Menschen in diesem Land – ganz eindeutig gezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen nicht ausreichen und wir nun weitere folgen lassen müssen.

Die Verabschiedung dieses Gesetzes ist unerlässlich, wenn man in diesem Bereich Verbesserungen, insbesondere strukturelle Verbesserungen für die Beschäftigten erzielen will. Und ich sage aus meiner Funktion als Arbeitsminister in Nordrhein-Westfalen heraus: Ich komme einfach an die Grenzen meiner Mittel und Möglichkeiten, die mir zum Durchgreifen bei so einer organisierten Verantwortungslosigkeit zur Verfügung stehen. Da braucht es entschieden mehr.

Aber nicht nur da. Denn in anderen Branchen steht der Arbeitsschutz ebenfalls vor notwendigen, sogar gewaltigen Herausforderungen. Arbeits- und Gesundheitsschutz ist heute weit mehr als nur Unfallverhütung. Sichere Maschinen, Geräte und Anlagen sind lebenswichtig. Aber mit dem Ziel der menschengerechten Gestaltung von Arbeit, das sich staatliches Handeln auf die Fahnen geschrieben hat, ist die Prävention gleichwertig in den Fokus gerückt. Gesundheitsgefahren bei der Arbeit sollen vermieden, gleichzeitig soll die Leistungsfähigkeit erhalten und das Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz gefördert werden.

Die Arbeitsschutzverwaltung garantiert durch risikoorientierte Aufsicht und gezielte Schwerpunktsetzung, aber auch als kompetenter Ansprechpartner für Beschäftigte und Unternehmen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz die Grundlage für gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie die Gesunderhaltung der Beschäftigten. Es ist daher nur zu begrüßen, dass eine Mindestbesichtigungsquote eingeführt wird.

Hierzu unterstützt die ASMK eine Zielquote von 5 Prozent ab dem Jahre 2026. Das ist zweifelsfrei eine ambitionierte Kennziffer. Aber sie ist notwendig, um dem seit Jahren zu beobachtenden Trend der Abnahme der Besichtigungszahlen durch den Arbeitsschutz und des Personalabbaus der letzten Jahre aktiv entgegenzuwirken.

Durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz soll der Arbeitsschutz insgesamt und damit der Beschäftigten-schutz gestärkt werden. Und der Arbeitsschutz muss für die Zukunft gut gerüstet, konsequenter und schlagkräftiger werden. – Schönen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Laumann!

Nachdem das Pult desinfiziert ist, erhält Frau Parlamentarische Staatssekretärin Griese aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Wort.

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates! Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor bisher unbekannte und große Herausforderungen. Dabei legt sie sowohl bestehende Probleme offen, wirkt aber auch wie ein Brennglas. Das gilt beispielsweise für die Zustände, die teilweise in der deutschen Fleischindustrie bestehen. Mein Vorredner hat sie sehr anschaulich geschildert.

Die zahlreichen Corona-Infektionen in Fleischbetrieben haben erneut die zum Teil untragbaren Arbeits- und Wohnverhältnisse in den Fokus gerückt. Betroffen von diesen Zuständen sind vor allem viele Menschen aus Osteuropa, die hier arbeiten. Wie wir auf diese Zustände reagieren und ob es uns gelingt, die Arbeitsbedingungen in der Branche nachhaltig zu verbessern, wird daher auch von unseren europäischen Nachbarn aufmerksam verfolgt.

Gerade jetzt, wo Deutschland die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen hat, müssen wir entschlossen auf die Missstände in der Fleischwirtschaft reagieren. Ich bin froh, dass wir diese Verantwortung mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz übernehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung im Kerngeschäft der Fleischindustrie Werkverträge und Leiharbeit verbieten. Damit übernimmt der Schlachthofbetreiber eine klare Verantwortung. Der Metzger von nebenan ist nicht betroffen. Er soll den strengen Regularien nicht unterfallen. Denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die beobachteten Missstände im Fleischerhandwerk genauso verbreitet sind wie in der Fleischindustrie. Der Gesetzentwurf sieht deshalb für das Fleischerhandwerk eine angemessene Ausnahme vor.

Klar ist, dass Werkverträge und Leiharbeit in anderen Branchen durchaus sinnvolle Instrumente sein können.

Diese Instrumente dürfen jedoch nicht zu Ausbeutung führen.

Zudem gilt auf den Schlachthöfen künftig eine elektronische Zeiterfassung. Denn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit muss transparent erfasst, anständig entlohnt und kontrolliert werden können. Wer gegen Arbeitszeitsvorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz verstößt, muss künftig mit doppelt so hohen Bußgeldern rechnen.

Außerdem hat sich gezeigt – das ist schon angesprochen worden –, dass der Arbeitsschutz in allen Branchen öfter als bisher kontrolliert werden muss. Dabei soll der Fokus vor allem auf Branchen mit hohem Gefährdungspotenzial, wie zum Beispiel in der Fleischindustrie, gelegt werden.

Viel Kritik gab es auch an den Wohnbedingungen der Beschäftigten in der Fleischindustrie; Herr Laumann hat es erwähnt. Menschen dürfen nicht in verschimmelten oder überbelegten Zimmern untergebracht werden. Für die Unterkünfte gelten künftig Mindeststandards. Davon profitieren auch Arbeiterinnen und Arbeiter in anderen Branchen, zum Beispiel in der Landwirtschaft. Die Arbeitgeber müssen künftig genau dokumentieren, wo sie ihre ausländischen Beschäftigten einsetzen und unterbringen. Das erleichtert die Arbeit der Behörden vor Ort. Sie können die Dokumente jederzeit einsehen und kontrollieren.

Meine Damen und Herren, zum Gesetzentwurf liegen dem Plenum Empfehlungen für eine Stellungnahme des Bundesrates vor. In ihrer Gegenäußerung wird die Bundesregierung ausführlich auf die Änderungsanträge eingehen. Aber bei allen Fragen, über die man im Detail diskutieren kann und muss, lassen Sie uns bitte unser gemeinsames Ziel im Blick behalten: den Schutz der Beschäftigten nachhaltig und substanziell zu verbessern. Dafür sind die Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs und ein zeitnahes Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes erforderlich. Die bekannten Missstände müssen umgehend beseitigt werden. Und ich danke Herrn Minister Laumann sehr herzlich für die Unterstützung dieses Gesetzentwurfs.

Ich appelliere an Sie: Lassen Sie uns gemeinsam zeigen, dass unser Land sehr schnell handlungsfähig ist, wenn es darum geht, Menschen, die hart arbeiten, zu helfen und ihnen den Schutz zu gewähren, den sie verdienen! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Griese!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Wöller** (Sachsen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie vier Landesanträge vor. Der Antrag Mecklenburg-Vorpommerns wurde zurückgezogen.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1!

Wir müssen zählen, das System ist nämlich ausgefallen. Bitte noch einmal die Hände hoch!

Es ist die Mehrheit.

Damit entfallen der Antrag Brandenburgs und Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen.

Bitte Ihr Handzeichen zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 426/5/20! – Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 13 und der Klammerzusatz in Ziffer 14.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14 ohne den Klammerzusatz! – Mehrheit.

Die Ziffern 19 und 20 sollen jeweils getrennt nach Buchstaben abgestimmt werden. Ich rufe auf:

Ziffer 19 Buchstabe a! – Minderheit.

Ziffer 20 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 20 Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 19 Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 19 Buchstabe c! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 426/6/20! – Minderheit.

Ziffer 27! – Das ist eine sehr deutliche Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 426/3/20! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

¹ Anlage 16

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 33** auf:

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 427/20)

Es liegen weder Wortmeldungen noch Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 37** auf:

Entwurf eines Gesetzes über die **Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund** in eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 431/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 38** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Drucksache 432/20, zu Drucksache 432/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 39** auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (**Zweites Familienentlastungsgesetz** – 2. FamEntlastG) (Drucksache 433/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (**Risikoreduzierungs-gesetz** – RiG) (Drucksache 434/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll²** hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Wöller** (Sachsen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

¹ Anlage 17

² Anlage 18

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Zur getrennten Abstimmung in Ziffer 13 rufe ich auf:

Buchstabe d! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Rest der Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 41** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen** (Drucksache 435/20)

Es liegen weder Wortmeldungen noch Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei** der Gewährung von **Familienleistungen** (Drucksache 436/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Staatsrat Dr. Joachim** (Bremen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Landes Niedersachsen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Für diesen Fall hat **Bremen** eine **Protokollerklärung**² abgegeben.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 436/2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschussempfehlung.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 43**:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesmeldegesetzes** (2. BMGÄndG) (Drucksache 437/20 (neu))

Es liegen weder Wortmeldungen noch Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** (Drucksache 439/20)

Es liegen weder Wortmeldungen noch Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

¹ Anlage 19

² Anlage 20

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46**:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Integrität in der Wirtschaft** (Drucksache 440/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Biesenbach aus Nordrhein-Westfalen vor.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Bundesrat hat heute Gelegenheit, sich zu dem neuen Verbandssanktionengesetz zu äußern, mit dem die Bundesregierung die Wirtschaftskriminalität bekämpfen und das Vertrauen in die Integrität der Wirtschaft stärken will.

Auf den ersten Blick ist das ein lobenswertes Vorhaben. Man denkt spontan an den Wirecard-Skandal, der momentan die Schlagzeilen beherrscht. Jahrelang soll ein Unternehmen seine Bilanzen gefälscht haben. Insgesamt 1,9 Milliarden Euro haben sich gleichsam in Luft aufgelöst. Die Staatsanwaltschaft München I ermittelt wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs. Wird es da nicht höchste Zeit für ein schlagkräftiges Aufsichts- und Sanktionsrecht zur Ahndung rechtswidriger Handlungen von nationalen und multinationalen Konzernen?

Darüber kann man diskutieren. Das geltende Ordnungswidrigkeitengesetz bedarf zweifellos der Überarbeitung und Ergänzung. Unglücklicherweise wird aber mit dem Gesetzentwurf, der uns heute zur Abstimmung vorliegt, das sprichwörtliche Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Dieser Gesetzentwurf, den die Bundesregierung im „Hauruck-Verfahren“ durchzupeitschen versucht, ist zur Verwirklichung seiner hehren Ziele vollkommen ungeeignet.

Er ist zudem unter offener Missachtung der Länder zustande gekommen. Der Entwurf zeigt: Die Experten für die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität sitzen nicht am grünen Tisch im Bundesjustizministerium. Sie sitzen zwischen ihren Aktenbergen in unseren Schwerpunktstaatsanwaltschaften und bei der Steuerfahndung. Wer einen derart weitreichenden Gesetzentwurf vorlegt, ohne die Folgen für die Praxis zu bedenken, ja ohne deren Argumente auch nur zur Kenntnis zu nehmen, der verfehlt seine Verantwortung. Er verfehlt sie gegenüber der Wirtschaft, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land.

Dieser Entwurf, meine Damen und Herren, ist nicht nur untauglich, er ist schädlich. Er wird die Strafverfolgungsbehörden, die wahrhaft Besseres zu tun haben, dazu zwingen, nach dem Legalitätsprinzip eine Vielzahl dysfunktionaler Verfahren einzuleiten, die am Ende ausgehen wie das Hornberger Schießen.

Er wird mittelständische Familienunternehmen, die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden, ausgerechnet in der Corona-Krise dazu zwingen, sich einen bürokratischen Wasserkopf an „Unternehmenscompliance“ zuzulegen. Dieser Entwurf, verehrte Kolleginnen und Kollegen, trifft nicht multinationale Konzerne. Er trifft den Mittelstand, er trifft die Handwerksbetriebe, und er trifft die Familienunternehmen.

Um diese unverantwortliche Verschwendung wertvoller Wirtschafts- und Ermittlungsressourcen wenigstens etwas einzudämmen, schlägt der Entwurf eine auch noch rechtsstaatlich bedenkliche Privatisierung der Ermittlungen vor. Die Unternehmen werden durch die Aussicht auf einen Abschlag von 50 Prozent der Sanktion geradezu gedrängt, nicht den Verteidiger ihres Vertrauens, sondern einen vermeintlich neutralen Untersuchungsführer mit einer verbandsinternen Untersuchung zu betrauen. Die Ergebnisse stehen dann der Beschlagnahme offen.

Entscheiden soll und muss dies die Geschäftsleitung zu einem in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht unvertretbar frühen Zeitpunkt. Geschäftsleiter haben bei unternehmerischen Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen zu entscheiden. Ob Kooperation oder engagierte Verteidigung dem Unternehmen besser dient, kann eine sehr heikle Frage sein. Trifft ein Geschäftsleiter die Entscheidung auf mangelhafter Informationsgrundlage, gefährdet er damit sogar seinen eigenen Haftungsschutz.

In eine ähnlich fatale Zwickmühle bringt der Entwurf auch die Strafverfolger. Sie sollen auf die Ergebnisse der internen Untersuchung warten und später – möglicherweise Monate oder Jahre später – zugreifen. Aber dann ist die Erinnerung der Zeugen längst verblasst und teilweise untauglich.

Dies im Vertrauen darauf, dass der interne Ermittler, den das Unternehmen bezahlt, alles im rechtsstaatlichen Sinne richten werde. Das mag im Einzelfall vertretbar sein. Wenn man es aber mit organisierter Wirtschaftskriminalität – ich erinnere an Cum-Ex – in multinationalen Konzernen zu tun hat, ist das nichts als blauäugig. Meine Damen und Herren, es zeigt sich auch hier: Der Gesetzentwurf verfehlt sein Ziel. Er trifft nicht die, die er treffen soll.

Es ist an dieser Stelle an der Zeit, sich der Worte des Bundesverfassungsgerichts über verfahrensbeendende Absprachen zu erinnern: Die Pflicht zur bestmöglichen Erforschung der materiellen Wahrheit unterliegt in einem

Sanktionsverfahren nicht der Disposition des Gesetzgebers. Sie bleibt das bestimmende Ziel, von dem sich ein rechtsstaatliches Sanktionsverfahren niemals entfernen darf.

Die gesamte Konstruktion des Gesetzentwurfs ist verfehlt. Sie wird, so sie Gesetz wird, im Ergebnis das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Neutralität der Strafverfolgung und die Integrität der Wirtschaft nicht stärken, sondern diese untergraben.

Noch besteht die Chance, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen Irrweg zu verlassen.

Ein Verfolgungszwang darf allenfalls bei erheblichen Wirtschaftsstraftaten, gravierenden Versäumnissen der Unternehmensleitung und auch nur dann eingeführt werden, wenn der Schwerpunkt etwaiger Verfehlungen nicht im Bereich individueller Verantwortung liegt. Das vernünftig zu regeln, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist kein Hexenwerk. Man hätte nur nach Amerika schauen müssen, wo der Weg, der hier gegangen werden soll, in den letzten Jahren komplett revidiert wurde. Weil er nicht taugt. Weil er nicht zu einem Ergebnis führt. Wir hätten nicht einmal nach Amerika schauen müssen, man hätte nur über die Grenze nach Österreich schauen müssen, denn dort gibt es ein gutes Vorbild, das all die Schwächen und Fehler vermeidet, die ich Ihnen bis jetzt vorge tragen habe.

Meine Damen und Herren, Wirecard ist insolvent. Jede Verbandssanktion gegen das Unternehmen liefe ins Leere. Die Staatsanwaltschaft München I hat das einzig Richtige veranlasst: Der Vorstandsvorsitzende, der frühere Finanzvorstand und zwei weitere Wirecard-Manager sitzen in Untersuchungshaft. Nach einem weiteren Manager wird gefahndet. Denn am Ende ist es doch so: Schuld im moralisch-ethischen Sinne tragen nicht die Verbände, sondern die Menschen.

Ich will es wiederholen: Familienunternehmen werden sich, soweit dieser Entwurf Gesetz wird, vor Bürokratie nicht mehr retten können. Das Gesetz wird nicht multinationale Konzerne treffen, sondern den Mittelstand.

Bitte lassen Sie uns diese elementare Erkenntnis nicht aus den Augen verlieren! Deshalb bitte ich Sie eindringlich: Erteilen Sie diesem missglückten Gesetzentwurf eine Absage!

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zu einem umfangreichen Abstimmungsverfahren. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Auf Wunsch wird Ziffer 3 getrennt nach Buchstaben abgestimmt:

Zunächst Ihr Handzeichen für Buchstabe a! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Buchstaben b und c gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 10 vor. – Mehrheit.

Damit sind Ziffer 11 und Ziffer 21 erledigt.

Zurück zu Ziffer 6! –

Bitte die Hand oben behalten, das System hier ist empfindlich! „Sensibel“ könnte man auch sagen.

Es ist die Mehrheit.

Handzeichen für die Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 48**:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der **Entsorgung radioaktiver Abfälle** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 442/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Anträge des Freistaates Sachsen vor.

Wir beginnen mit den Landesanträgen:

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag in Drucksache 442/2! – Minderheit.

Nun der Antrag in Drucksache 442/3! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung von Investitionen** (Drucksache 456/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Hermann aus Baden-Württemberg vor.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten zum zweiten Mal dieses Investitionsbeschleunigungsgesetz. Das ist auch dringend notwendig, denn wir müssen deutlich etwas tun und gesetzliche Voraussetzungen leisten, damit die Genehmigungs-, die Planungs- und die Ausführungsverfahren zukünftig schneller gehen.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber mir ist es vergrönt gewesen, zahlreiche Projekte einweihen zu dürfen, die meine Vorvorgänger/-innen ins Leben gerufen hatten – teilweise sind sie längst im Ruhestand oder schon verstorben. Das sind Zeitläufe für Investitionsprojekte, die unglaublich lang sind. Es ist höchste Zeit, dass wir daran etwas ändern.

Der Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs liegt vor allen Dingen auf den Genehmigungsverfahren im Bereich der Bahninfrastruktur, etwa bei der Elektrifizierung von Bahnen, bei barrierefreien Bahnsteigen, beim Einbau digitaler Technologien oder bei Schallschutzmaßnahmen. In all diesen Bereichen geht es in dem Gesetzentwurf um eine Vereinfachung. Das ist gut, richtig und, wie ich meine, auch überfällig.

Gleichwohl müssen wir wissen, dass dies erst der Anfang ist für eine Beschleunigung. Wir stellen fest, dass wir neben gesetzlichen und verfahrensmäßigen Verzögerungen inzwischen erhebliche Verzögerungen aufgrund fehlenden Personals haben, sei es bei den Büros im privaten Sektor, sei es bei der Deutschen Bahn oder beim Eisenbahn-Bundesamt. Wir haben insgesamt die Situation, dass man sagen kann: Eigentlich klemmt's ganz oft am Personal, wenn es um Eisenbahninfrastruktur geht.

Wenn wir im Bereich der Infrastrukturplanung und -durchführung nichts ändern, wenn wir dafür nicht mehr Menschen gewinnen, werden wir in Zukunft nicht schneller werden. Ich glaube, wir brauchen sogar so etwas wie eine Qualifikationsoffensive von Bund und Ländern, Behörden, Staat und Wirtschaft, damit wir mehr junge Menschen gewinnen, die im Bereich der Infrastruktur eine Ausbildung machen, und zwar auf allen Niveaus. Wir sind uns ziemlich sicher, dass das, was zurzeit an Hochschulabsolventen oder Absolventen der dualen Ausbildung als Personal zur Verfügung steht, deutlich zu wenig ist.

Auch brauchen wir im Bereich der Infrastruktur Schiene neue Verfahren. Wenn wir beispielsweise ein Stück Autobahn bauen, bekommt man eine Genehmigung für den Bau, dann wird europaweit ausgeschrieben, und ein Konsortium baut in einer bestimmten Zeit. Im Bereich Schieneninfrastruktur ist es immer – automatisch – die Deutsche Bahn. Es wäre klug, wenn man bestimmte Bahnprojekte so ausschreiben würde, dass die Deutsche Bahn gewinnen kann, aber auch andere Konsortien, damit wir endlich auch dort Wettbewerb in die Ausführung und Beschleunigung bekommen.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es ist noch vieles zu tun, damit Planen, Genehmigen und Bauen schneller werden. Die Unterstützung dieses Gesetzentwurfs aus Baden-Württemberg ist da. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ich danke Ihnen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) für Herrn Minister Dr. Althusmann abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie acht Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 456/2. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Wir fahren mit den Ausschussempfehlungen fort:

Ziffer 1! – Minderheit.

¹ Anlage 21

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7 ist erledigt.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 18 vor. – Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag Brandenburgs in Drucksache 456/7 auf. – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 17 ist erledigt.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! –

Das kann nicht stimmen, weil das System „Minderheit“ anzeigt, aber eindeutig Hände oben sind. Ich bitte Sie alle, die Hände noch mal runterzunehmen. – Jetzt fordere ich Sie freundlich auf, diejenigen, die zustimmen möchten, die Hände bitte hochzuheben.

(Winfried Hermann [Baden-Württemberg]: Das ist offenkundig!)

Das System möchte nicht, es sind wieder 0 Stimmen. Das kann nicht stimmen. Dann müssen wir zählen. Die Hände bitte oben lassen!

Es ist die Mehrheit.

Es geht weiter mit Ziffer 21. – Mehrheit.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 456/3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Wir kommen zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 456/5! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 30, zunächst Nummer 1! – Mehrheit.

Ziffer 30 Nummer 2! – Minderheit.

Wir kommen zum Antrag Brandenburgs in Drucksache 456/8! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ich bitte um Ihr Votum zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 456/4! – Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Brandenburgs in Drucksache 456/9. – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Das System geht wieder. Hoffentlich auch richtig. Wir gucken aber lieber genauer hin.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 456/6. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 43, 44 und 46.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von **Ingenieur- und Architektenleistungen** und anderer Gesetze (Drucksache 445/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir können gleich abstimmen. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Handzeichen bitte für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56**:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „**Vom Hof auf den Tisch**“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem
COM(2020) 381 final
(Drucksache 280/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4, zunächst ohne den letzten Satz! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den letzten Satz von Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6, zunächst ohne den letzten Satz! – Minderheit.

Handzeichen für den letzten Satz der Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 57:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft** – Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems
COM(2020) 299 final
(Drucksache 451/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffern 1, 4, 6 und 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! –

Bitte noch mal die Hand hoch, das war nicht genau zu erkennen, und wir kontrollieren gerne noch die digitale Anzeige.

Es ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 58**:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa**
COM(2020) 301 final
(Drucksache 452/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Honé aus Niedersachsen vor.

Birgit Honé (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Nachhaltig, sicher und bezahlbar – so soll die Energie der Zukunft aussehen. Den Übergang dorthin sollten wir nicht allein national, sondern mindestens europäisch

gestalten. Wasserstoff wird dabei eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Kommissionspräsidentin von der Leyen hat am Mittwoch in ihrer Rede zur Lage der Union auf die Bedeutung von Wasserstoff für neue, saubere Tätigkeiten der Industrie hingewiesen. Dass die Europäische Union eine gemeinsame Wasserstoffstrategie erarbeitet und auf den Weg bringt, ist daher richtig. Es zeigt übrigens auch, dass Europa in einem komplexen Feld handlungsfähig sein kann, wenn wir nun den Blick über die Zeit der aktuellen unmittelbaren Krisenbewältigung der Covid-19-Pandemie hinaus richten. Dieser Blick nach vorn richtet sich auf eine wirkliche Vision. Aber auf eine Vision, die wir uns keineswegs als reines Wunschbild ausmalen, sondern konkret gestalten werden.

Europa will bis 2050 der erste klimaneutrale wettbewerbsfähige Kontinent werden. Der europäische Green Deal ist der Plan, um dies zu erreichen. Das große Ziel der Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050 wird aber nur dann erreichbar sein, wenn nachhaltige Quellen erneuerbarer Energien entwickelt werden. Grüner Wasserstoff muss hierbei eine herausragende Rolle spielen. Eine starke Wasserstoffwirtschaft auf der Basis grünen Wasserstoffs bietet große Chancen für Klimaschutz, Innovation und Beschäftigung, gerade für Regionen abseits der Zentren. Er verbindet also ganz unterschiedliche Zukunftsthemen: Klima, Innovation, Arbeit, regionale Entwicklungschancen.

Grüner Wasserstoff wird die nachhaltige regionale Entwicklung fördern, weil wichtige Teile der Wertschöpfungskette in den Regionen realisiert werden können. Dies zeigen Erfahrungen aus Wasserstoffprojekten bei uns in Niedersachsen.

Sehr geehrte Damen und Herren, grüner Wasserstoff benötigt dringend besondere Unterstützung, um marktfähig zu werden. Wer das Ziel, Europa bis 2050 klimaneutral zu gestalten, haben will, muss den Ausbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft jetzt aktiv fördern. Wir haben eine nationale Wasserstoffstrategie. Es gibt auch länderübergreifende Pläne, wie die „Norddeutsche Wasserstoffstrategie“.

Aber wir brauchen einen europäischen Rahmen, um den nächsten Schritt zu gehen. Hiermit kann eine echte europäische Wasserstoffwirtschaft aufgebaut und ein Wasserstoffbinnenmarkt entwickelt werden. Aus dieser Erwägung heraus habe ich mich bereits im Dezember 2019 in Brüssel als Berichterstatterin des Europäischen Ausschusses der Regionen – kurz: AdR – für eine EU-Wasserstoffstrategie eingesetzt. Ich unterstütze es ausdrücklich, dass die EU-Wasserstoffstrategie mit dem Ziel der Klimaneutralität einen Fokus auf grünen Wasserstoff aus erneuerbaren Energien legt.

Die Europäische Kommission sieht mit ihrer Strategie wichtige Maßnahmen vor, die wir unterstützen und auch

in unserer AdR-Stellungnahme gefordert haben. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

Erstens die Stärkung einer EU-weiten Nachfrage und Produktion.

Die Strategie gibt für 2024 und 2030 Produktionsziele für grünen Wasserstoff und Zielwerte für Kapazitäten von Elektrolyseuren vor. Für die heimische Produktion ist hierbei allerdings ein deutlicher Ausbau der erneuerbaren Energien entscheidend. Wir erhoffen uns von der Umsetzung der Strategie eine Schaffung von Leitmärkten für grüne Wasserstofftechnologien.

Zweitens ein umfassender, klarer EU-Rechtsrahmen für Infrastruktur und Marktentwicklung.

Entscheidend ist eine EU-weite Nachhaltigkeitsklassifizierung von Wasserstoff. Die Kommission muss auch eine Sektorenintegration anstreben, die den Wasserstoffmarkt gut mit dem Strom- und Gasmarkt verbindet – mit einer Überarbeitung der einschlägigen EU-Gesetzgebung.

Drittens eine Förderung durch Investitionen, Besteuerung und staatliche Beihilfen.

Die Kommission soll zügig den angekündigten Rahmen für große, staatlich geförderte IPCEI-Projekte schaffen sowie die Energiebesteuerungsrichtlinie überarbeiten. Die Corona-Krise muss zum Anlass genommen werden, wichtige Zukunftsinvestitionen in grünen Wasserstoff voranzutreiben.

Viertens die Förderung von Forschung, Innovation und Bildung.

Hier ist der Vorschlag der Kommission für eine europäische Partnerschaft für sauberen Wasserstoff im Rahmen von Horizon Europe zügig umzusetzen.

Fünftens muss die Europäische Union den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten und Cluster im Auge haben.

Ich begrüße es, dass die EU-Wasserstoffstrategie die Rolle der Regionen einschließlich „Hydrogen Valleys“ als regionale Wasserstoff-Ökosysteme anerkennt. Und ich freue mich, dass Kommissionspräsidentin von der Leyen die Bedeutung von „Hydrogen Valleys“ ebenfalls hervorgehoben hat. Regionen sind unerlässliche Akteure für den Marktaufbau. Die EU-Wasserstoffstrategie muss die Entwicklung und Durchführung regionaler Strategien und Programme unterstützen. Sie muss zudem die Teilnahme von Regionen an der Europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff und der Europäischen Partnerschaft für sauberen Wasserstoff vorantreiben.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wir unterstützen die Bundesregierung in ihrem Anliegen, im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie Wasserstoff auch als europäisches Gemeinschaftsprojekt zu entwickeln. Die

deutsche EU-Ratspräsidentschaft bietet hierfür einen ersten wichtigen Anlass. Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft sind wichtige Impulse für eine zügige, zielführende Umsetzung der Strategie zu setzen. Es ist uns besonders wichtig, dass die Bundesregierung auf eine Beibehaltung des Fokus auf grünen Wasserstoff hinweist.

Die Rolle der Regionen und „Hydrogen Valleys“ beim Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft sollte auch zum Beispiel in den angestrebten Rats-Schlussfolgerungen unterstützt werden.

Darüber hinaus halten wir es für geboten, dass sich die Bundesregierung bei der Ausgestaltung des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU einschließlich des Aufbauinstruments Next Generation EU für verstärkte Förderungsmöglichkeiten für die Bundesländer zum Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft einsetzt. Das Versprechen von Kommissionspräsidentin von der Leyen, mit Next Generation EU in europäische Wasserstoffleuchtturmprojekte zu investieren, gilt es nun einzulösen.

Letztlich sollte die Bundesregierung in den kommenden Jahren bei der Kommission für eine zügige Umsetzung der in der Strategie angekündigten Maßnahmen werben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass der grüne Wasserstoff mit der EU-Wasserstoffstrategie auch auf europäischer Ebene nun weiter an Fahrt aufnimmt. Wir wollen, dass Europa klimaneutral wird und wettbewerbsfähig bleibt. Man könnte auch sagen: Europa soll weiter für alle Menschen ein guter, zukunftsfähiger Ort zum Leben und Arbeiten sein. Die EU-Wasserstoffstrategie kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb unterstützen wir sie. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Handzeichen bitte für:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 59:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**
COM(2020) 314 final; Ratsdok. 9753/20
(Drucksache 402/20, zu Drucksache 402/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 60:

Mitteilung der Kommission zu einem **Aktionsplan** für eine umfassende Politik der Union **zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
C(2020) 2800 final; Ratsdok. 7870/20
(Drucksache 325/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 6! – Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziffer 7.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziffer 11.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Die **Punkte 61 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz**
COM(2020) 274 final
(Drucksache 395/20)
- b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz**
COM(2020) 275 final
(Drucksache 399/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffern 8, 9, 12 und 20 bis 41 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 10 und 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 13 und 18 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffern 15 bis 17 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44, zunächst nur die Sätze 1 und 2! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Sätze 3 und 4 der Ziffer 44! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 63:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Zwischenbewertung** von Horizont 2020 – Maximierung der Wirkung der **EU-Unterstützung für**

Forschung und Innovation

COM(2018) 2 final
(Drucksache 5/18)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Handzeichen bitte für:

Ziffer 15, zunächst nur die Sätze 1 bis 3! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den letzten Satz von Ziffer 15! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 64:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (**InVeKoS-Verordnung**) (Drucksache 351/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Es liegt des Weiteren ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 72:

Verordnung über die **Führung notarieller Akten** und Verzeichnisse sowie zur Änderung der Verordnung über die **notarielle Fachprüfung** (Drucksache 420/20 (neu))

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung mit Änderungen** **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 73:

Verordnung zum Erlass einer Verordnung über **zentrale Internetportale** des Bundes und der Länder **im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**, zur Änderung der Verordnung über das **Genehmigungsverfahren** und zur Änderung der **Atomrechtlichen Verfahrensverordnung** (Drucksache 413/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen gleich zur Abstimmung. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung, wie soeben festgelegt**, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über eine empfohlene EntschlieÙung. Ihr Handzeichen für:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 75:**

... Verordnung zur **Änderung straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 397/20)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Wir beginnen mit Herrn Minister Hermann aus Baden-Württemberg.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Meine lieben Damen und Herren! Jetzt ist Gymnastikpause – wir reden wieder. Wir reden über ein Thema, das wir im Februar dieses Jahres im Bundesrat erörtert und beschlossen haben, und zwar weitgehend einmütig. Es gibt zwar die Meinung, dass Bayern dagegen war, aber es war eine überwältigende Mehrheit des Bundesrates zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung.

Diesem Beschluss ist ein einjähriger Arbeitsprozess der Verkehrsministerkonferenz vorausgegangen. Wir haben uns um eine Kompromissfindung reichlich bemüht, und wir haben am Ende einen Kompromiss gefunden. Ich habe diesen Kompromiss persönlich hier verteidigt, obwohl vieles nicht drin war, was ich und andere gerne noch gewollt hätten. Aber wir haben gesagt: Es ist ein großer Schritt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – für Radfahrer, für Fußgänger. Und es ist ein deutliches Zeichen an diejenigen, die im Auto sitzen und zu schnell fahren, durch unangemessene Geschwindigkeit Menschen gefährden. Das war sozusagen die Grundphilosophie des damaligen Beschlusses.

Allerdings ist es schon erstaunlich – und ich habe es in meinen neun Jahren als Mitglied des Bundesrates bisher nicht erlebt –, dass ein Beschluss, der nach langer Diskussion von fast allen in vollem Bewusstsein gefasst worden ist, nach wenigen Wochen wieder in Frage gestellt wird, als hätte man den Beschluss quasi bewusstlos gefasst, ohne Einwände zu kennen. Wir haben aber alles, was anschließend diskutiert worden ist, schon vorher diskutiert. Also: Die Einwände waren klar und die Argumente dagegen auch.

Es war kurze Zeit später, dass der Bundesverkehrsminister seine Bedenken äußerte: Die Regeln wären zu scharf, zu schnell würde der Führerschein abgenommen. Dann gab es eine Online-Petition von über 160.000 Menschen, die aus Bayern Druck gemacht haben. Das hat dazu geführt, dass immer mehr gesagt haben: Wir waren doch zu scharf!

Man muss sich einmal vorstellen: Die Regelung, um die es im Wesentlichen ging, war, ob jemand, der in einer Tempo-30-Zone deutlich über 50 km/h mit seinem Auto fährt, für vier Wochen – nicht für sein ganzes Leben – den Führerschein abgeben muss. Das war der Streitpunkt. Daran hat sich vieles entzündet.

Dann wurde von den Juristen ein Formfehler entdeckt, die vorher keinen entdeckt hatten. Gleichwohl haben alle Juristen nachgeschaut und festgestellt: Jawohl, wir haben einen Formfehler: Es wurde das Zitiergebot des Grundgesetzes verletzt. Das heißt: Wenn man in einer Verordnung Einschränkungen macht, muss man klar angeben, auf welcher gesetzlichen Grundlage das geschieht. Das haben wir alle eingesehen.

Wir grünen Verkehrsminister und Senatoren haben dann die Initiative ergriffen. Wir haben gesagt: Wir wollen eine 1:1-Heilung. Was wir schon beschlossen haben, wollen wir formkorrekt, nachträglich verbessert in der Formfrage, aber in der Sache gleich – weil wir ja einen mühseligen Kompromiss gefunden hatten – hier nochmals abstimmen. Das hat unter den Kolleginnen und Kollegen leider keine Mehrheit mehr gefunden. Stattdessen ist beraten worden, wie man das verändern und in Richtung des Bundesverkehrsministers abschwächen könnte.

Dann ist ein sogenannter Kompromissvorschlag vorgelegt worden. Das war aber kein Kompromissvorschlag unter allen, meine Damen und Herren, sondern es war ein Kompromissvorschlag der großen Koalition mit der großen Koalition: Bundesebene, Länderebene. Übrigens wohlfeil unterstützt von der FDP. – Stimmt, Herr Buchholz! Aber wir Grünen haben dem nicht zugestimmt, weil wir keinen Sicherheitsnachlass geben wollen. Weil wir keinen Rabatt für Raserei innerorts, gerade auch dort, wo viele Menschen unterwegs sind, geben wollen. Deswegen haben wir deutlich gesagt: Wir können dem auf gar keinen Fall zustimmen. Aber wir wollen das gerne heilen.

Es ist eine blöde rechtliche Situation, dass die Rechts-situation heute ist wie vor dem Beschluss im Februar. Wir hatten in den Verwaltungsbehörden über Wochen riesige Probleme, weil wir alles rückabwickeln mussten, was nach neuem Recht schon ausgegeben war, zum Beispiel an Bußgeldern. Oder eingesammelte Führerscheine mussten wieder zurückgegeben werden. Es war ein richtig schwieriges Chaos in den Behörden. Wir waren deswegen bereit, das sofort und schnell zu heilen und nicht länger zu diskutieren. Meinetwegen eine Diskussion danach über weitere Maßnahmen, über weitere Reformprojekte. Das hat jedenfalls die Mehrheit leider nicht überzeugen können.

Und so stehen wir heute in der Situation, dass es einerseits einen Antrag von fünf Ländern gibt, den Beschluss vom Februar dieses Jahres hier nochmals zu vollziehen, aber rechtlich korrekt. Wie wir in Vor-Abstimmungen gemerkt haben, hat er offenbar keine Mehrheit. Aber die andere Seite hat für ihren Antrag auch keine Mehrheit, weil sich alle grün mitregierten Länder enthalten werden. Das heißt: Wir haben ein Patt.

Aus diesem Grund hat Hessen heute den Vorschlag gemacht zu verschieben, weil wir ja wieder ins Gespräch gekommen sind, um einen neuen Kompromiss zu finden. Leider hat dieser Vorschlag keine Mehrheit gefunden, so dass wir heute formal abstimmen, um festzustellen, dass es so ist, wie ich es gerade beschrieben habe – außer es gibt noch große Überraschungen –, und dann können wir uns zusammentun.

Ich kann für die grüne Seite sagen: Wir sind nach wie vor bereit, mit allen darüber zu sprechen, wie wir die Verkehrssicherheit verbessern können. Aber wir wollen an den Grundsätzen der Verkehrssicherheit keine Abstriche machen. Man kann über einzelne Maßnahmen diskutieren: Wie hoch die Bußgelder sein müssen, wo genau die Grenze etwa beim Führerscheinentzug ist. Darüber können wir noch mal reden. Aber den hohen Anspruch „mehr Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer“ müssen wir einlösen. Ansonsten würden wir als Bundesrat uns lächerlich machen. Es ist schon heute schwierig zu erklären, warum der Bundesrat wenige Monate nach einem Beschluss, der mit großer Mehrheit gefasst worden ist, plötzlich etwas anderes macht. Ich meine: Wenn sich

Parlamente lächerlich machen wollen, müssen sie nur ziemlich oft hin- und herstimmen.

Jetzt bin ich schon Anhänger der Lernfähigkeit. Aber in diesem Fall war es nicht Lernfähigkeit, es war einfach eine Meinungsänderung – und nicht sehr gut begründet.

Ich halte fest: Wir sind bereit, das Ganze zu heilen. Der heutige Antrag ist an die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angedockt, eigentlich Straßenverkehrs-Ordnung. Wir können dem insgesamt zustimmen, wir werden das nicht blockieren.

Aber der Ziffer 20 können wir nicht zustimmen. Wenn die Ziffer 20 durchkommt, werden wir insgesamt nicht zustimmen können.

Also: Sie wissen, was Sache ist. Ich bitte, entsprechend zu handeln. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Nächste Wortmeldung: Frau Ministerin Rehlinger aus dem Saarland.

Anke Rehlinger (Saarland): Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Verkehrsrecht kennt den Begriff des Augenblicksversagens, das heißt eine kurze, allerdings nicht grob fahrlässige Unachtsamkeit.

Eine kurze, nicht grob fahrlässige Unachtsamkeit haben wir im Rechtsetzungsverfahren erlebt, als es darum ging, die Verordnung auf den Weg zu bringen. Am Ende hatten wir leider festzustellen, dass sie mit einem Verstoß gegen das Zitiergebot verbunden ist. Was das alles nach sich ziehen kann, erleben wir auch hier und heute. Leider ohne Schlusspunkt, sondern wir vollziehen jetzt allenfalls einen Absatz miteinander und müssen dann wieder in Gespräche eintreten. Denn am Ende bleibt festzustellen, dass es den großen, breit getragenen Willen gibt, den Bußgeldkatalog zu überarbeiten, zu reformieren und für mehr Sicherheit zu sorgen, was den gesamten Verkehrsbereich angeht. Dann werden wir uns eben noch einmal der Mühe unterziehen müssen auszuloten, wo die gemeinsamen Linien liegen, um das große Ziel weiterhin zu erreichen.

Das Augenblicksversagen macht große Schwierigkeiten nicht nur bei Rechtsetzungsverfahren, sondern vor allem im Straßenverkehr. Ich will an dieser Stelle bei allen Streitigkeiten deutlich sagen: Im Grunde genommen machen wir das alles ja nicht für uns untereinander, sondern für die Bürgerinnen und Bürger, damit sie sich bei uns im Straßenverkehr sicher fühlen. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass das, was wir aufschreiben, Wirkung erzielt: mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Wir hatten uns mit der 54. Novelle ursprünglich vorgenommen, gerade für die schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer – die Fußgänger, die Radfahrerinnen und Radfahrer – ein deutliches gesellschaftspolitisches Signal zu geben, wie auch das Strafrecht in der Regel

ausgestaltet ist: Was ist akzeptiert, und was ist nicht mehr akzeptiert? Wo glauben wir, dass es Veränderungen bedarf?

Wenn wir vergleichen, wie der Sanktionsrahmen in Deutschland und im übrigen Europa ausgestaltet ist, müssen wir in der Tat feststellen, dass wir uns bei den Sanktionen selber eher am unteren Rand bewegen. Dazu muss man keine teuren Gutachten in Auftrag geben, das kann man gelegentlich als Rückmeldung von dem einen oder anderen Urlaubsbesuch erfahren.

Am Ende müssen wir heute alle miteinander feststellen: Unterschiedliche Abschnitte haben sicherlich einen Beitrag dazu geleistet, dass man bei uns im Moment eher von einer Straßenverkehrs-Unordnung als von einer Straßenverkehrs-Ordnung sprechen muss. Deshalb – ich bleibe dabei – wäre es gut gewesen, die Zeit, die wir durchaus hatten, zu nutzen, um heute im Bundesrat für eine gemeinsame Linie, auch für Rechtssicherheit zu sorgen, statt in eine nächste Runde zu gehen. Wir haben in den letzten Wochen ja gerade gelernt: Rechtssicherheit geht an dieser Stelle der Verkehrssicherheit eben vor. Es nützt nichts, etwas Gutes zu wollen, es am Ende aber nicht zu bekommen, weil wir nichts anderes auf den Weg bringen als ein Konjunkturprogramm für Verkehrsrechtsanwälte. Das darf nicht unser Anliegen sein. Wir müssen für Klarheit sorgen. Die Unsicherheiten müssen beseitigt werden. Dann werden wir uns alle miteinander zurücklehnen und sagen können: Das war ein Beitrag, um für Verkehrssicherheit zu sorgen, aber dem werden viele Beiträge noch folgen.

Eine schnelle, zügige Lösung – das wäre es, was ich zumindest an dieser Stelle befürwortet habe. Ich habe versucht, darauf hinzuwirken. Zumindest Stand heute ist es leider nicht dazu gekommen. Ich will noch mal darauf hinweisen, dass wir eine ganze Reihe von Unterredungen hatten – bilateral, multilateral, in der Verkehrsministerkonferenz. Ich glaube, alle haben einmal miteinander telefoniert. Das war sicherlich interessant, aber zumindest zum heutigen Datum noch nicht zielführend.

Uns liegt seit dem 14. Juli ein Kompromissvorschlag vor, bei dem klar war, wie er ausgestaltet ist und auf welchen Weg man sich hat machen können, wer welche Mehrheiten wofür hat. Insofern hätte ich es begrüßt, wenn wir uns mit einem konkreten, vielleicht anderslautenden Vorschlag heute hätten auseinandersetzen können, um am Ende einen Punkt zu setzen. Dazu ist es leider nicht gekommen.

Die Ziffer 20 steht im Raum. Ziffer 21 steht auch im Raum. Natürlich könnte man sagen: Nur die Heilung des Rechtsfehlers wäre eine zügige Möglichkeit gewesen. Auch dazu will ich kurz Stellung beziehen.

Ja, das wäre es gewesen. Gleichwohl – das mag kein rühmlicher Umstand sein – hatte man im Zuge der Gesamtbefassung einen intensiven Blick auf die Frage

von Verhältnismäßigkeit und Nichtverhältnismäßigkeit der Ausgestaltung des Bußgeldrahmens, der gewählt worden ist. Das wäre besser zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt; das muss man an dieser Stelle sicherlich offen eingestehen. Das war nicht der Fall, aber das heißt nicht, dass man es einfach ausblendet, wenn man es im Nachhinein erkennt, und weiterzumachen versucht, und zwar an einem Punkt, wo man Gefahr läuft, dem Prinzip der Rechtmäßigkeit nicht Rechnung tragen zu können.

Insofern war ich nicht unbeeindruckt von den Stellungnahmen, die auch von juristischer Seite kamen. Ich meine ausdrücklich nicht diejenigen, die sehr früh von politischer Seite kamen, die sicherlich auch nicht dazu beigetragen haben, dass dieses Verfahren entspannter gestaltet werden könnte. Was allerdings von juristischer Seite als verhältnismäßig in einem in sich stimmigen Bußgeldkatalog betrachtet worden ist, kann man nicht ausblenden, denke ich. Darauf müssen wir uns verlassen.

Ich bin noch heute der Auffassung und versuche dafür zu werben, dass der Weg, der durch Ziffer 21 zum Ausdruck gebracht wird, im Grunde genommen beidem Rechnung trägt: Wir haben Verschärfungen, aber auch Abmilderungen, die dazu beitragen können, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, und zwar bezogen auf die Bereiche, wo wir besondere Sensibilitäten haben: innerorts zum Beispiel vor Kindertagesstätten und Schulen – ein hochsensibler Bereich. Man wäre sicherlich bereit, weitere hinzuzufügen: Altenheime, Krankenhäuser et cetera, wo wir es mit Personengruppen zu tun haben, auf die man als Autofahrer besonders achten muss.

Ich finde auch den Vorschlag vernünftig, klug, außerorts, zum Beispiel auf Bundesautobahnen mit Baustellen, eine besonders scharfe Form der Sanktionierung zu wählen, nämlich ein sofortiges Fahrverbot. Ansonsten in der Stufe unterhalb höhere Bußgelder und die Forderung des Wohlverhaltens, was wir bei Fahrenfängern kennen und nach meiner Einschätzung sehr gute Wirkung zeigt. Ich glaube, dort hätten wir unser Signal setzen können, dass wir Raserei in diesem Land nicht dulden und dass sie eine entsprechende Antwort erfährt. Damit hätten wir gleichzeitig einen rechtssicheren Vorschlag gemacht.

Das waren meine Beweggründe, um einen Kompromissvorschlag heute im Bundesrat vorzustellen. Das heißt nicht, dass wir nicht bereit sind, alle Stellschrauben, die sich gezeigt haben, in Zukunft zu bearbeiten, um hier zu einem Ergebnis zu kommen. Ich sage: um aus einer sehr misslichen Lage herauszukommen. Sie drückt sich auch darin aus, dass wir in Bereichen, in denen wir uns sehr einig sind – Abstandsregeln, Abbiegeverhalten –, eine Sanktionierung haben. Denn der Zustand, den wir jetzt noch eine Weile haben, wird dazu führen, dass wir bestimmte Dinge für nicht ordnungsgemäß erachten, aber nur ein stumpfes Schwert in der Hand halten, weil keine entsprechende Bußgeldsanktionierung erfolgt.

Insofern: Schade, dass wir heute kein Ergebnis hinbekommen, dass es weiterhin eine gewisse Unsicherheit im gesamten Verfahren gibt, aber dafür hoffentlich der Aufgalopp dafür, dass wir schnell zu tragfähigen und rechtssicheren Lösungen kommen. Dazu biete ich natürlich die weitere Zusammenarbeit in der Verkehrsministerkonferenz an; dazu reiche ich die Hand. Aber wir sollten das jetzt ordentlich zu Ende bringen. Das scheint mir auch der Anspruch vieler Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer an uns zu sein. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Eine letzte Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Bilger (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur).

Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Weitreichende Änderungen an den Regelungen zum Miteinander im Straßenverkehr betreffen tagtäglich Millionen Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob sie als Fußgänger, Radfahrer oder Fahrer von Kraftfahrzeugen unterwegs sind.

Reformen, wie wir sie mit der jüngsten Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung in einem intensiven Prozess gemeinsam zwischen Bund und Ländern entwickelt haben, stehen zu Recht unter besonderer Beobachtung der Öffentlichkeit. Es war daher aus meiner Sicht ein wichtiger gemeinsamer Erfolg, dass es gelungen ist, mit der am 28 April in Kraft getretenen StVO-Novelle dem Radverkehr in unserem Land einen höheren Stellenwert zu verschaffen.

Wie wir wissen, ist nach der Inkraftsetzung ein rechtstechnischer Formfehler aufgefallen, der schließlich dazu geführt hat, dass die Neuregelung der Bußgeldkatalog-Verordnung Anfang Juli außer Kraft gesetzt werden musste. Die Sanktionsregelungen der StVO-Novelle konnten damit keine Wirkung entfalten. Diesen ärgerlichen Zitierfehler gilt es nunmehr zu heilen.

Neben dem Formellen leidet die April-Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung zudem an einem materiell-rechtlichen Fehler. Betroffen sind hiervon Verschärfungen der Fahrverbotssanktionen, die von Länderseite eingebracht wurden. Konkret geht es um die Regelung, wonach bereits in Fällen einer erstmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h innerorts sowie 26 km/h außerorts ein Fahrverbot von einem Monat verhängt werden können soll. Nach intensiver Prüfung der vorgebrachten Bedenken ist auch unser Ministerium der Überzeugung, dass diese materiell-rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gravierend sind. Jedenfalls so gravierend, dass die StVO-Novelle ohne entsprechende Korrekturen erheblichen Rechtsrisiken ausgesetzt wäre.

Bei der Schaffung neuer Regelungen im Straßenverkehr brauchen wir jedoch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit. Es hilft nach unserer Überzeugung nicht weiter, die bestehenden Rechtsrisiken zu negieren und auf einer Regelung zu bestehen, die zwar mehrheitlich beschlossen wurde, die aber zugleich beinahe zwangsläufig Rechtsunsicherheit produziert. Deswegen hat unser Ministerium im intensiven Dialog mit den Ländern an einer Lösung für diese wichtige Frage gearbeitet.

Wir alle sind uns einig: Wer zu schnell fährt, muss eine Sanktion zu spüren bekommen. Erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet allerdings die Regelung, nach der ein einmalig begangenes Fahren von 51 Stundenkilometern bei angeordnetem Tempo 30 sogleich als beharrliche und besonders unverantwortliche Raserei bewertet wird und mit einem einmonatigen Fahrverbot zu belegen ist.

Daher haben wir gemeinsam in einer Arbeitsgruppe der Verkehrs- und Innenressorts der Länder einen Kompromissvorschlag entwickelt, der die Verkehrssicherheit gerade in den Bereichen stärkt, in denen zu schnelles Fahren besonders gefährlich ist. Konkret sieht dieser vom Verkehrsausschuss des Bundesrates mit breiter Mehrheit empfohlene Vorschlag vor, dass Fahrverbote bei Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 21 km/h innerorts und mehr als 26 km/h außerorts bei einem einmaligen Verstoß verhängt werden, wenn sie in besonders sensiblen Zonen wie vor Kindergärten, Schulen oder in Baustellen begangen werden.

Im Übrigen soll ein Fahrverbot verhängt werden können bei entsprechenden Geschwindigkeitsüberschreitungen im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres.

Zugleich sollen die Bußgelder für Tempolimitverstöße erhöht werden. Auch dies sehen die Empfehlungen des Bundesratsverkehrsausschusses ausdrücklich vor.

Zusätzlich hat unser Bundesministerium angeboten, umgehend in Beratungen mit den Ländern über weitere Veränderungen der StVO einschließlich des Sanktionsniveaus einzutreten. Denn auch dies ist das erklärte gemeinsame Ziel von Bund und Ländern: Wir wollen weitere Verbesserungen für mehr Verkehrssicherheit erreichen und dafür auch das Sanktionsniveau für Verkehrsvergehen mit besonderem Gefährdungspotenzial auf die Höhe der Zeit bringen, so dass die erforderliche abschreckende Wirkung erreicht wird. Nur müssen wir dies auch mit angemessenen und vor allem rechtssicheren Instrumenten bewerkstelligen. Dafür möchte ich für die Bundesregierung mit Nachdruck werben.

Deshalb war es für mein Ministerium und für die Verkehrsressorts vieler Länder unverständlich, dass eine einzelne politische Kraft in unserem Land sich einer solchen Lösung in den Konsensgesprächen der letzten Wochen und Tage verschlossen hat. Aus dem Dialog mit den Verkehrs- und Innenressorts der Länder ist jedenfalls

unser Eindruck: Alle Beteiligten bis auf eine politische Kraft sind an einer fachlich und rechtlich tragfähigen Kompromisslösung interessiert.

Und genau diese liegt jetzt mit den Empfehlungen des Bundesratsverkehrsausschusses in Ziffer 20 der heutigen Vorlage auf dem Tisch und ist sofort umsetzbar. Deshalb lautet unser Appell an alle politischen Kräfte: Entscheiden Sie sich für den vorliegenden Kompromiss im Sinne der schwächeren Verkehrsteilnehmer!

Alle sind an einer zügigen Lösung interessiert, damit das eigentliche Anliegen der StVO-Novelle – der bessere Schutz von Fahrradfahrern und Fußgängern – verwirklicht werden kann. Denn genau das ist es, was wir alle gemeinsam mit einer modernen Straßenverkehrs-Ordnung erreichen wollen.

Also: Es ist alles ausdiskutiert. Ein Kompromissvorschlag liegt vor. Eigentlich kann heute entschieden werden. Ich bitte in diesem Sinne im Namen der Bundesregierung um Ihre Zustimmung zu dem in Ziffer 20 der Ausschussempfehlungen enthaltenen Kompromissvorschlag.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Anmerkungen zum weiteren Beschlussgegenstand dieses Tagesordnungspunktes!

Die mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit begleitete Korrektur der Bußgeldkatalog-Verordnung wird in diesem Bundesratsverfahren quasi als Annex zur Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beraten. Die eigentliche Grundverordnung beinhaltet unter anderem Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und weiterer eher technisch anmutender Rechtsvorschriften. Diese dienen wiederum der Umsetzung zwingender EU-Vorgaben. Auch hier bittet die Bundesregierung um Ihre Beschlussfassung von Regelungen, die eine rechtskonforme Umsetzung gewährleisten, in diesem Fall von betroffenem europäischem Recht. Auch hier sollten wir Risiken durch Regelungen vermeiden, die die Gefahr bergen, als EU-rechtswidrige Änderungen eingestuft zu werden.

Deshalb und weil die intendierten Anliegen anderweitig berücksichtigt sind, dürfen wir darum bitten, auch diesen Verordnungsteil ohne die Maßgabeempfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz in den Ziffern 2, 3 und 5 der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich darf zwischendurch darauf hinweisen – das gilt nicht nur für jetzt, das gilt auch ansonsten –, dass jedes Land mit einem stimmberechtigten Mitglied im Saal

anwesend sein muss. Anderenfalls können die Stimmen bei den folgenden Auszählungen nicht berücksichtigt werden. – Dieser Hinweis zwischendurch für diejenigen, die immer wieder raus müssen, dass sie auch wieder reinkommen sollten.

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung nach Maßgabe** der vorangegangenen Abstimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 77:**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (**AVV Rahmen-Überwachung** – AVV RÜb) (Drucksache 416/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 78:**

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **AVV Zoonosen Lebensmittelkette** (Drucksache 417/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen gleich zur Abstimmung. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 79:**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (**AVV Gebietsausweisung** – AVV GeA) (Drucksache 455/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben haben **Ministerin Lange** (Brandenburg) und **Ministerin Honé** (Niedersachsen).

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Anträge des Saarlandes vor.

Wir fangen an mit der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag des Saarlandes in Drucksache 455/2. – Minderheit.

Der Antrag des Saarlandes in Drucksache 455/3! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe** der soeben erfolgten Abstimmungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechend **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über eine EntschlieÙung abzustimmen. Handzeichen bitte für:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes angelangt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 86:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung** – BaustellV) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 520/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**.

Tagesordnungspunkt 87:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 521/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

¹ Anlagen 22 und 23

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss**.

Tagesordnungspunkt 90:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes zur Implementierung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 535/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuss** zu.

Wir kommen zu TOP 91:

Entschließung des Bundesrates – Der Bund muss die Bereitstellungskosten für die **Offenhaltung der Flughäfen während der Corona-19-Pandemie** übernehmen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 536/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie – mitberatend – dem **Verkehrsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Tagesordnungspunkt 93:

Gesetz zur **Änderung des COVID-19-Insolvenzsetzungsgesetzes** (Drucksache 542/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Herrn **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Ausschussberatungen haben zu diesem Gesetz nicht stattgefunden.

Da ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 94:

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (StrEG) (Drucksache 543/20)

Auch hier liegen keine Wortmeldungen vor.

Ausschussberatungen haben zu diesem Gesetz nicht stattgefunden.

Wer dafür ist, dem Gesetz zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Tagesordnung angekommen. Damit ist die heutige Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 9. Oktober 2020, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende, noch einen schönen Spätsommer- oder Altweibersommertag und darf sagen, dass die Sitzung geschlossen ist.

Guten Weg, je nachdem, wo Sie hinmöchten!

(Schluss: 13.48 Uhr)

¹ Anlage 24

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Kommission: Jahresbericht 2019 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten
COM(2020) 272 final

(Drucksache 385/20)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter auf Drittländswährungen bezogener Wechselkurs-Referenzwerte und die Benennung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte
COM(2020) 337 final; Ratsdok. 9964/20

(Drucksache 449/20, zu Drucksache 449/20)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Weißbuch der Kommission: Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten
COM(2020) 253 final

(Drucksache 349/20)

Ausschusszuweisung: EU – AV – Wi – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020 - 2025)
COM(2020) 258 final

(Drucksache 378/20)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – In – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für das Jahr 2019

(Drucksache 454/20)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen die Berichte über die 991. und die 992. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Erklärung**

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 92 b)** der Tagesordnung

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage sollen den **Gemeinden** die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen in pauschaler Form kompensiert werden.

Erstens. Von der Bundesregierung wurde zugesagt, dass diese Kompensation zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land finanziert werden soll. Dieser Ansatz mit der Bereitschaft zur hälftigen Mitfinanzierung durch den Bund wird begrüßt. Jedoch wird diese Zusage im vorliegenden Ausführungsgesetz für einige Länder nicht umgesetzt. Auch für diese Länder ist noch eine zielgenaue Umsetzung sicherzustellen.

Zweitens. Eine schnelle und pauschale Kompensation orientiert an den krisenbedingten Ausfällen von Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden führt zwangsläufig zu Unschärfen bei der Verteilung unter den Gemeinden. Der sich daraus ergebende Zielkonflikt aus schneller Hilfe gegenüber einer exakt ausfallorientierten Verteilung wurde von Seiten der Bundesregierung zu Gunsten der Schnelligkeit entschieden. Diese Entscheidung wird in der aktuellen Lage ausdrücklich mitgetragen.

Drittens. Ziel ist eine schnelle und kalkulierbare Hilfeleistung für die Gemeinden. Nach den klarstellenden Änderungen im Gesetzentwurf soll die Mittelauszahlung vollständig in 2020 erfolgen. Die nachträglichen, detaillierten Berichtspflichten im Ausführungsgesetz sind nicht zielführend und verursachen einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Die Berichtspflichten sind deshalb auf ein erforderliches Maß zurückzunehmen.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerpräsident **Michael Kretschmer**
(Sachsen)
zu **Punkt 92 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Sachsen, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

1. **Die ostdeutschen Länder** erkennen an, dass der Bund mit dem Gesetz einen höheren Anteil an den Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung nach dem AAÜG übernimmt.

2. Die ostdeutschen Länder sehen diese Erhöhung als einen ersten Schritt hin zu einer vollständigen Übernahme der AAÜG-Lasten durch den Bund. Sie fordern den Bund auf, im Weiteren einen konkreten Stufenplan für weitere Entlastungen vorzulegen und dabei auch die Sonderversorgungssysteme zu berücksichtigen.
3. Die AAÜG-Lasten binden in den ostdeutschen Ländern jährlich hohe Haushaltsmittel, die die finanzielle Handlungsfähigkeit der ostdeutschen Länder für den weiteren Aufholprozess und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse vor enorme Herausforderungen stellt, die durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie nochmals verstärkt werden.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein teilt zwar das Ziel, das mit dem Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt verfolgt wird, unterstützt jedoch nicht die im Entschließungsantrag geforderte **Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie der Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem**. Eine Herausnahme einzelner Fachgebiete aus dem DRG-System ist nicht zielführend. Vielmehr ist eine grundlegende Reform des Vergütungssystems erforderlich.

Gemäß dem Auftrag der GMK erarbeitet die AG Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierungsstrukturen unter dem Vorsitz von Schleswig-Holstein derzeit einen entsprechenden Vorschlag, der explizit auch die Finanzierungssituation in der Kinder- und Jugendmedizin berücksichtigt. Den Ergebnissen dieser AG sollte nicht vorgegriffen werden.

Anlage 4**Umdruck 6/2020**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 993. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 1

Viertes Gesetz zur **Änderung des Seearbeitsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 467/20)

Punkt 4

Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (**Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG**) (Drucksache 470/20)

Punkt 6

Gesetz zur **Änderung des Telemediengesetzes** und weiterer Gesetze (Drucksache 472/20 (neu))

Punkt 8

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des **Beratungszentrums für das Recht der WTO** (Drucksache 474/20)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 3

Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG**) (Drucksache 469/20, Drucksache 469/1/20)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zu dem Protokoll vom 18. November 2019 zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Finnland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 473/20)

Punkt 9

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (**FAL-Übereinkommen**) (Drucksache 475/20)

IV.

Die Entschließungen nach Maßgabe der in den Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

Punkt 26

Entschließung des Bundesrates – **Ambulante Rehabilitationszentren in der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich absichern** (Drucksache 380/20, Drucksache 380/1/20)

Punkt 30

Entschließung des Bundesrates: Entwicklung von unabhängigen **Vergütungskonzepten zum Erhalt der energiewirtschaftlichen Funktionen** sowie der **Umwelt- und Klimaschutzleistungen von Biomasseanlagen** (Drucksache 383/20, Drucksache 383/1/20)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 34

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes** (Drucksache 428/20)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge** (Drucksache 429/20)

Punkt 36

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 430/20)

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes** (Drucksache 438/20)

Punkt 47

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über **Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister** vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (Drucksache 441/20)

Punkt 49

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 444/20)

Punkt 50

Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im **Berufskraftfahrerqualifikationsrecht** (Drucksache 443/20 (neu))

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** zur marktgestützten Beschaffung von **Systemdienstleistungen** (Drucksache 446/20)

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2021 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2021**) (Drucksache 447/20)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein **Einheitliches Patentgericht** (Drucksache 448/20)

VI.

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen:

Punkt 62

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Durchführung klinischer Prüfungen** mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur **Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung** und deren Abgabe COM(2020) 261 final; Ratsdok. 8944/20 (Drucksache 333/20, zu Drucksache 333/20, Drucksache 333/1/20)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 65

Dritte Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung** und der **Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung** (Drucksache 483/20)

Punkt 66

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (**Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung – UStSchlFestV**) (Drucksache 404/20)

Punkt 67

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 (**Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung – EStSchlEV**) (Drucksache 405/20)

Punkt 69

Verordnung zur **Aussetzung der Datenübermittlungen** nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 **Zensusgesetz 2021** (Drucksache 412/20)

Punkt 70

Verordnung zur **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates** vom 5. November 1992 (Drucksache 415/20)

Punkt 71

Verordnung zur weiteren **Verlängerung der** zulässigen **Befristungsdauer** nach § 2 Absatz 1 **des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes** aus Anlass der **COVID-19-Pandemie** (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – WissBdVV) (Drucksache 484/20)

Punkt 74

Zweite Verordnung zur **Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung** (Drucksache 414/20)

Punkt 76

Verordnung über **Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich** (Drucksache 407/20)

VIII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen:

Punkt 68

Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung**, der **Apothekenbetriebsordnung** und der Verordnung über **apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel** (Drucksache 403/20, Drucksache 403/1/20)

IX.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 80

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Arbeitsgruppe „Erwachsenenbildung“** im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) (Drucksache 350/20, Drucksache 350/1/20)

Punkt 81

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 496/20)

Punkt 82

- a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 466/20)

- b) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 479/20)

- c) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 480/20)

Punkt 83

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 462/20)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 84

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 482/20)

Anlage 5**Erklärung**

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Jahr 2020 bei der Betrachtung des Sechsjahreszeitraums nach § 3 Absatz 3 KSVG unberücksichtigt bleibt und damit der Verlust des Versicherungsschutzes durch coronabedingte Einnahmeausfälle vermieden wird. Allerdings ist davon auszugehen, dass die weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Corona-Pandemie trotz der Hilfsprogramme des Bundes und der Länder bei vielen **Kreativschaffenden** auch noch im Jahr 2021 zu Einnahmeausfällen führen werden. Die Bundesregierung wird von daher gebeten, auch das Jahr 2021 bei der Betrachtung des Sechsjahreszeitraums nach § 3 Absatz 3 KSVG unberücksichtigt zu lassen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzusehen.

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern bedauern, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken in den Bereichen Versorgung und Forschung, die u. a. der Bundesrat im ersten Durchgang thematisiert hat (vgl. BR-Drucksache 164/20 (Beschluss)), im weiteren Verfahren nicht vollständig ausgeräumt werden konnten. Gleichwohl wird das Ziel des Gesetzes im Hinblick auf die notwendige Modernisierung der **Digitalisierung im deutschen Gesundheitswesen** sowie die medizinische Forschung unterstützt.

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Seitens des Bundesrates wurden im ersten Durchgang zahlreiche Bedenken gegen den Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die Wahrung des **Datenschutzes** und die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geäußert. Rheinland-Pfalz bedauert, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 19/19365) alle entsprechenden Vorschläge abgelehnt und der Deutsche Bundestag diese Bedenken nicht aufgegriffen hat.

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen bedauert, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken, die der Bundesrat im ersten Durchgang thematisiert hat (vgl. BR-Drucksache 164/20 (Beschluss)), im weiteren Verfahren nicht vollständig ausgeräumt werden konnten. Außerdem ist es äußerst bedauerlich, dass die angedachte Infrastruktur von Terminals, die für Menschen geplant war, die ihre Patien-

tenakte nicht über das Smartphone betreiben wollen oder können, wieder gestrichen wurde. Eine Digitalisierung, welche die Belange von älteren, pflegebedürftigen, multimorbiden und sozial benachteiligten Menschen nicht berücksichtigt, ist eine sozial spaltende Digitalisierung. Gleichwohl wird das Ziel des Gesetzes im Hinblick auf die notwendige Modernisierung der **Digitalisierung im deutschen Gesundheitswesen** unterstützt.

Anlage 9**Erklärung**

von Ministerin **Anja Siegesmund**
(Thüringen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Die erneuerbaren Energien sind kein Selbstzweck. Sie machen bundesweit einen erheblichen Wirtschaftsfaktor aus.

Dabei ist die Bioenergie eine wichtige Säule der künftigen Energieversorgung. Bioenergie ist speicherbar, flexibel nutzbar und grundlastfähig. Darauf hat Thüringen an dieser Stelle schon mehrfach hingewiesen. Um das beträchtliche Potenzial von **Biomasseanlagen** zur bedarfsgerechten Stromerzeugung sowie der Nutzung von Biogas und Bio-Methan für die Erzeugung von Wärme und Kraftstoffen zu erhalten und zu stärken, hatten Rheinland-Pfalz und Thüringen im September 2019 bereits eine Bundesratsinitiative gestartet (BR-Drs. 281/19 – Beschluss –).

Die Bioenergie stellt nicht nur in Thüringen ein wichtiges wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe dar. Über 90 Prozent der Thüringer Bioenergieanlagen sind in landwirtschaftlichen Betrieben integriert. Mehr als zwei Drittel der in Thüringer Biogasanlagen eingesetzten Substrate sind Wirtschaftsdünger und Reststoffe. Sie mindern damit Treibhausgasemissionen, schließen Nährstoffkreisläufe, steigern die Düngereffizienz und tragen dadurch aktiv zum Klima-, Boden- und Gewässerschutz bei. Zugleich stellen die 264 Thüringer Biogasanlagen 124,2 MW installierte elektrische Leistung zur Verfügung und haben ein nutzbares Wärmeversorgungspotenzial von 900 GWh.

Aber ist der Bioenergiebranche die finanzielle Zukunft geboten, wie bei der Einbringung unseres Entschließungsantrags erst unlängst an dieser Stelle von mir gefordert? Wird etwa der jüngst bekanntgewordene Entwurf der Bundesregierung für das EEG-2021 der Bedeutung der Bioenergie in angemessenem Maße gerecht?

Thüringen befürchtet bei näherer Betrachtung des Entwurfs zum EEG-2021, dass dies nicht der Fall ist. Zwar ist die wichtige Funktion der Flexibilität von Bio-

energie erkannt, aber es besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

Das beginnt beim Einstieg in die „Post-Förderungs-Ära“: Es fehlen Anschlussregelungen für 20 Jahre alte Bioenergieanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW. Der Referentenentwurf zum EEG-2021 nimmt diese vom Begriff der „ausgeförderten Anlagen“ aus. Nach Ablauf der EEG-Maximalvergütungsdauer droht damit die Bioenergiekapazität bundesweit um mehr als die Hälfte zu sinken.

Nachbesserungsbedarf besteht auch bei den Ausschreibungsbedingungen für Biomasse. Diese müssen unbedingt weiterentwickelt werden. Es gilt, die Gebotshöchstwerte anzuheben, um einen Anlagenzubaue und den Weiterbetrieb von Anlagen zu ermöglichen. Dies ist deshalb erforderlich, weil sonst das Ausbauziel von 8,4 GW Bioenergie bis 2030 nicht erreicht und die Stromerzeugung aus Biomasse noch nicht einmal auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann.

Angesichts der Defizite, die sich in Bezug auf die Behandlung der Energie aus Biomasse in dem neuen EEG-Entwurf ausmachen lassen, ist unsere Forderung umso berechtigter, wonach der Erzeugung von Biogas aus Wirtschaftsdünger und landwirtschaftlichen Reststoffen wieder eine größere Bedeutung eingeräumt sowie Anreize für eine verstärkte Güllevergärung in Biogasanlagen geschaffen werden sollten.

Die im Entwurf des EEG-2021 vorgesehenen Regelungen zur Biomasse werden der Bedeutung der Biomasse in vieler Hinsicht nicht gerecht. Die Ausgestaltung der Sondervergütungsklasse reicht weiterhin nicht aus, um das Potenzial der Güllevergärung vollständig zu erschließen bzw. die bestehende Güllevergärung zu bewahren. Die Mobilisierung der Güllevergärung, wie sie auch im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vorgesehen ist, wird nicht angegangen.

Insgesamt fehlen Vorschläge für eine zukunftsweisende prioritäre Behandlung der Bioenergie. Es reicht nicht, sich zu dem Ausbauziel für die Bioenergie aus dem Klimaschutzprogramm 2030 zu bekennen, wenn dies die geplanten Ausschreibungsvolumina nicht widerspiegeln. Wir brauchen neue Vergütungskonzepte, und wir brauchen ein schlüssiges Konzept für den künftigen Einsatz der Bioenergie.

Insofern ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung plant, angesichts bestehender Nutzungskonkurrenzen in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr eine sektorenübergreifende Biomassestrategie zu entwickeln.

Der Bundesrat sendet bei Annahme der hier vorliegenden EntschlieÙung ein deutliches Signal zugunsten der Weiterentwicklung der Bioenergie, und zwar auch jenseits der jetzt von der Bundesregierung im EEG-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen.

Thüringen hofft, dass die Bundesregierung dieses Signal aufgreift und der Bioenergie eine Zukunftsperspektive eröffnet. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Antrags.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Fast auf den Tag genau vor einem Jahr habe ich Ihnen einen EntschlieÙungsantrag von Rheinland-Pfalz und Bremen zur Strafbarkeit des sogenannten **Upskirting** vorgestellt.

Dass dieses Verhalten, das heimliche Fotografieren unter den Rock, nicht ausdrücklich strafbar sein sollte, war damals nicht nur für mich schwer verständlich. Handelt es sich doch um eine besondere Missachtung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen. Das gilt erst recht, wenn man sich vor Augen führt, dass solche Fotos auf entsprechenden Internetseiten auftauchen oder über Messengerdienste ausgetauscht werden.

Ich freue mich daher sehr, dass es nun gelungen ist, dieses Verhalten ausdrücklich unter Strafe zu stellen und den Unrechtsgehalt dadurch klar zu definieren. Der neue § 184k Strafgesetzbuch wird zukünftig die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen erfassen. Der Bundesrat kann heute das Gesetzgebungsverfahren abschließen und den Weg für eine bessere Strafverfolgung freimachen.

Der neue Straftatbestand stellt das unbefugte Herstellen einer Bildaufnahme der Genitalien, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unter Strafe, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind und der Täter absichtlich oder wissentlich handelt.

Es ist damit gelungen, ein schwierig zu umgrenzendes Verhalten strafrechtlich zu erfassen und dabei den Bestimmtheitsgrundsatz zu wahren. Nicht hinreichend strafwürdige Verhaltensweisen werden durch die Beschränkung auf die Vorsatzformen der Absicht und Wissentlichkeit von der Strafbarkeit ausgenommen.

Besonders hervorheben möchte ich die Ausgestaltung des neuen Straftatbestandes als relatives Antragsdelikt. Auf diese Weise ist die Strafverfolgung nicht zwingend an einen Strafantrag des Tatopfers gebunden. Vielmehr kann die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch von Amts wegen einschreiten.

Dies ist sehr wichtig, denn in der jüngsten Vergangenheit haben einige Fälle gezeigt, dass hierfür ein zwingendes praktisches Bedürfnis besteht. Kennzeichnend für das „Upskirting“ ist nun mal, dass die Tatbegehung in der Regel heimlich erfolgt. Wer nichts bemerkt, kann auch keinen Strafantrag stellen.

Das erscheint gerade dann unbefriedigend, wenn es gelingt, den Täter auf frischer Tat zu ertappen, oder bei ihm eine Vielzahl entsprechender Bildaufnahmen aufgenommen werden, sich die Tatopfer aber nicht identifizieren lassen. In solchen Fällen darf die Strafverfolgung nicht von der erfolgreichen Suche nach einem antragsbereiten Opfer abhängen. Hier muss es möglich sein, von Amts wegen die Ermittlungen aufzunehmen. Die Ausgestaltung der neuen Strafvorschrift als relatives Antragsdelikt trägt so dem Opferschutz in begrüßenswerter Weise Rechnung.

Es freut mich daher sehr, dass wir vor einem Jahr mit unserem Entschließungsantrag den Anstoß für die Strafbarkeit des Upskirting geben konnten.

Dieses Beispiel zeigt auch, wie die in den Ländern reichlich vorhandene Expertise zu dem Gelingen eines Gesetzgebungsvorhabens beitragen kann. Ich würde es daher bedauern, wenn wichtige Impulse für das Gesetzgebungsverfahren unterbleiben, weil nur wenig Zeit für Stellungnahmen besteht. In der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis sollte nicht der Eindruck entstehen, ihre Hinweise fänden keine Berücksichtigung. Gesetzgebung lebt von den Erfahrungen der Praxis.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin **Barbara Havliza**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Die Strafprozessordnung sieht im Grundsatz vor, dass eine Hauptverhandlung bis zu drei Wochen und, wenn sie bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, sogar bis zu einem Monat unterbrochen werden darf. Dieses gilt nach der bisherigen Rechtslage jedoch nicht für den Zeitraum zwischen dem Schluss der Verhandlung, also dem letzten Wort des Angeklagten, und der Urteilsverkündung. Ein Urteil muss nämlich bereits spätestens am elften Tag nach Schluss der Verhandlung verkündet werden, unabhängig davon, ob eine Hauptverhandlung einen Tag, einen Monat oder mehrere Jahre gedauert hat.

Es ist also nicht allein notwendig, innerhalb dieses kurzen Zeitraums einen Termin zur Urteilsverkündung zu finden, sondern vor allem muss es dem erkennenden Gericht binnen dieser maximal zehn Tage – unter Ein-

schluss eines Wochenendes – möglich sein, den Inhalt der gesamten Hauptverhandlung umfassend zu beraten. Nicht nur, dass es erfahrungsgemäß insbesondere die Schöffen vor das Problem stellt, neben ihrem Beruf mit seinen zeitlichen Verpflichtungen gegebenenfalls zehn Tage lang „am Stück“ beraten zu müssen, auch die Berufsrichter haben in der Regel parallel laufende andere Hauptverhandlungen zu führen.

Die gegenüber den Unterbrechungsfristen kürzere **Urteilsverkündungsfrist** dürfte darin begründet liegen, dass die Strafprozessordnung bis zum 31.08.2004 auch die Unterbrechung einer Hauptverhandlung lediglich für bis zu zehn Tage zuließ.

Bereits der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat im Jahr 2006 die Frage aufgeworfen, ob angesichts der Neuregelung über die Höchstgrenze der regelmäßigen Unterbrechungsfrist von zehn Tagen auf drei Wochen ein Verstoß gegen die nunmehr kürzere Urteilsverkündungsfrist überhaupt noch als bedeutsam erachtet werden könne.

Ich vertrete die Auffassung, dass dies eindeutig und rechtssicher zu regeln ist. Eine überzeugende Begründung, dem Gericht ausgerechnet für diese wichtige Prozessphase erheblich weniger Zeit einzuräumen als zwischen den übrigen Verhandlungstagen, gibt es für mich nicht. Gerade in diesem Zeitraum trifft das Gericht die für das Verfahren und nicht zuletzt für den Angeklagten wichtigste Entscheidung, nämlich ein Urteil. Es sollte ihm mithin angemessen und ausreichend Zeit gegeben werden, sich zu beraten und das Ergebnis der Hauptverhandlung zu würdigen. Aus diesem Grunde haben wir in Niedersachsen einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die Urteilsverkündungsfrist wieder den Unterbrechungsfristen anpasst.

Es wird Zeit, diese Fristen erneut zu harmonisieren. Ich bitte deshalb darum, die Einbringung unseres Gesetzentwurfs heute zu beschließen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 14 d)** der Tagesordnung

Den Ziffern 1 bis 3 kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Dies gilt jedoch nicht für Ziffer 4 des Entschließungsantrags. Mit dieser Ziffer soll der „Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderem in das erweiterte Führungszeugnis“ (Bundesratsdrucksache 645/19 [Beschluss] [neu]; Bundestags-

drucksache 19/18019) in Erinnerung gerufen und der Deutsche Bundestag um zeitnahe Befassung gebeten werden.

Einer solchen Erinnerung bedarf es nicht. Mit Blick auf den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 31. August 2020, der ebenfalls Regelungen zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in Form einer deutlich verlängerten Aufnahme von Verurteilungen wegen Sexualdelikten in das erweiterte Führungszeugnis enthält, ist zeitnah mit einem – in ein umfassendes Reformpaket eingebundenen – Vorschlag zu den Lösungsfristen zu rechnen.

Die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes bezweckte lebenslange Speicherung zahlreicher Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis begegnet zudem erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dirk Adams gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Westbalkanregelung in § 26 Abs. 2 **Beschäftigungsverordnung** wurde 2015 eingeführt, um das Asylsystem hinsichtlich der Zahl der Asylbegehren aus den Westbalkanstaaten zu entlasten und zugleich neue Möglichkeiten für die Einwanderung von Arbeitskräften zu schaffen.

Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können demnach seit dem 1. Januar 2016 unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation eine Beschäftigung ausüben, sofern – neben anderen Voraussetzungen – eine verbindliche Arbeitsplatz-zusage und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Diese Regelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Mit dem vorliegenden Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Thüringen soll diese etablierte Regelung der Fachkräftezuwanderung nun entfristet werden. Staatsangehörige aus den genannten Staaten sollen so weiterhin die Möglichkeit der legalen Migration durch einen erleichterten Arbeitsmarktzugang, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation, erhalten. Und inländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern soll weiterhin

die Möglichkeit eröffnet werden, Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten einzustellen.

Denn es zeigt sich, dass die Regelung einen hohen Wert sowohl für die betroffenen Menschen als auch für den Arbeitsmarkt und die deutsche Wirtschaft hat. So ist zum Beispiel festzustellen, dass die Westbalkanregelung von den Arbeitgebern wegen der vorhandenen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen der betroffenen Personengruppen sehr stark nachgefragt wird. Auch hat sich ein hoher Grad der Arbeitsmarktintegration herausgebildet.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, welches die Regelung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales evaluiert hat, führt etwa in seinem Bericht vom April 2020 aus, dass unter den genannten Migranten sehr stabile Arbeitsverhältnisse festzustellen sind: 58 Prozent der zugezogenen Personen üben eine qualifizierte Beschäftigung aus, sind Fachkraft, Spezialist oder Experte. Lediglich 1 Prozent der zugezogenen Personen haben sich jemals arbeitslos gemeldet oder vorübergehend staatliche Leistungen bezogen. Umgekehrt ist nicht zu beobachten, dass die Westbalkanregelung zu negativen Effekten am Arbeitsmarkt führen würde.

In den in Frage kommenden Beschäftigungsverhältnissen werden nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung angemessene Löhne gezahlt. Und auch falls sich zukünftig – etwa infolge der Covid-19-Pandemie – steigende Arbeitslosenzahlen ergeben sollten, so stünden diese einer Verlängerung der Regelung nicht entgegen. Denn insbesondere im Baugewerbe sowie im Sozial- und Gesundheitsbereich, in dem der Großteil der Beschäftigten aus den Westbalkanländern tätig ist, bestehen trotz der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie weiterhin entsprechende Bedarfe.

Aus Sicht der antragstellenden Länder ist es erfreulich, dass auch die Bundesregierung mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung mittlerweile selbst einen Vorschlag zur Fortsetzung der Westbalkanregelung unterbreitet und dem Bundesrat zugeleitet hat.

Angesichts der Angewiesenheit des deutschen Arbeitsmarktes auf eine kontinuierliche Zuwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten sind jedoch aus meiner Sicht einige der darin vorgesehenen Neuerungen zumindest fraglich. So stellt sich die Frage, ob die vorgesehene weitere Befristung der Westbalkanregelung, die Kontingentierung der Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 9 der Beschäftigungsverordnung die richtigen arbeitsmarktpolitischen Signale sind oder nicht doch eher von einem Misstrauen gegenüber der bisherigen Erfolgsgeschichte der Westbalkanregelung zeugen. Ich würde mir hier mehr Mut wünschen und werbe daher gern für

die von Rheinland-Pfalz, Bremen und Thüringen vorgeschlagene alternative Initiative der Entfristung.

Und ich will zudem die Gelegenheit nutzen, noch eine Anregung in Richtung Bundesregierung weiterzugeben, die sich mir aus den Praxisberichten unmittelbar erschlossen hat:

Die Kapazitätsengpässe und die Wartezeiten bei den deutschen Auslandsvertretungen von mehreren Monaten bis zu über einem Jahr stehen einem noch größeren Erfolg der bestehenden Westbalkanregelung und der notwendigen Fachkräftezuwanderung entgegen. Aus Sicht meiner Gesprächspartner in der Wirtschaft wie auch unter den Migranten wäre es daher sehr wünschenswert, wenn die zuständigen Behörden weitere Anstrengungen unternehmen würden, um die Visumverfahren in den Westbalkanstaaten weiter zu beschleunigen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Sanktionen und Einschränkungen im Bereich der Grundsicherungen bedeuten regelmäßig eine Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Existenzminimums. Folgen sind Verschuldung, massive Existenznöte, soziale Isolierung, Verschlechterung der Gesundheit und auch Obdachlosigkeit.

Sanktionen treffen anerkannt leistungsberechtigte Personen, denen die Behörden ein Fehlverhalten vorwerfen. Häufig geht es um Konflikte bei Meldeverpflichtungen, um 1-Euro-Jobs, die Anzahl von Bewerbungen oder die Teilnahme an Maßnahmen wie Bewerbungstrainings oder Praktika. In den wenigsten Fällen betrifft dies die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit. Zudem werden Sanktionen in vielen Fällen zu Unrecht ausgesprochen. Weit mehr als ein Drittel der Widersprüche und Klagen gegen Sanktionsbescheide sind zumindest teilweise erfolgreich.

Auch im Sinne einer sozialen und beruflichen Eingliederung der betroffenen Menschen wirken Sanktionen oftmals kontraproduktiv und sind Ausdruck einer verfehlten Aktivierung. Statt zu fördern und zu unterstützen, wird gedroht und gestraft. Das Vertrauen zu den Jobcentern und den Vermittlern leidet. Infolgedessen brechen zahlreiche Menschen ihre Kontakte zu der Behörde ab, wenn sie keine Leistungen mehr beziehen. Damit fallen diese Personen aus der Statistik und auch aus den öffentlichen Unterstützungssystemen.

Ich bin der Meinung, dass die Streichung der Sanktionsregelungen für unter 25-jährige Leistungsberechtigte, die derzeit sowohl häufiger als auch härter sanktioniert werden, demzufolge nur ein erster Schritt sein kann. Erst der komplette Verzicht auf Sanktionen garantiert die Teilhabe aller an der Gesellschaft. Aus diesem Grunde halte ich die generelle Abschaffung der Sanktionen im Sozialgesetzbuch II und Leistungseinschränkungen im Sozialgesetzbuch XII für unbedingt erforderlich.

Anlage 15

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Elektronische Zigaretten und die dafür bestimmten verdampfbaren Flüssigkeiten, sog. E-Liquids, haben sich in den letzten Jahren auch in Deutschland zu beliebten Produkten entwickelt. Ein erheblicher Teil dieser Produkte wird im Online-Handel abgesetzt.

Auch aus dem Ausland werden E-Zigaretten an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher verkauft, entweder direkt oder über Online-Verkaufsplattformen. Die von ausländischen Händlern, insbesondere aus Nicht-EU-Ländern, angebotenen Produkte entsprechen häufig nicht den rechtlichen Anforderungen. So werden verbotene Inhaltsstoffe verwendet, Produktkennzeichnungen sind fehlerhaft oder es fehlen vorgeschriebene Informationen z. B. zu toxikologischen Wirkungen. Solche Mängel können auch die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden. Für die Überwachungsbehörden sind Maßnahmen gegen diese Anbieter wegen des Sitzes im Ausland schwierig und meist nicht erfolgreich.

Für die Anbieter ist es wirtschaftlich vorteilhaft, rechtliche Anforderungen nicht zu beachten, da sie dadurch ihre Erzeugnisse günstiger anbieten können. Anbieter, die auf die Rechtskonformität der Erzeugnisse achten, werden dadurch benachteiligt.

Auch im Online-Handel von E-Zigaretten und E-Liquids muss der Verbraucherschutz gewährleistet werden. Es besteht daher Bedarf, etwas gegen die Importe nicht rechtskonformer E-Zigaretten und E-Liquids zu unternehmen. Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, um deren Prüfung die Bundesregierung gebeten wird.

Zunächst ist es sinnvoll, bereits bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Deutschland anzusetzen. Durch verstärkte Einfuhrkontrollen des Zolls bei diesen Erzeugnissen könnte erreicht werden, dass weniger rechtswidrige Erzeugnisse die Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen.

Für E-Zigaretten und E-Liquids besteht eine Vielzahl von Kennzeichnungsverpflichtungen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor der Kaufentscheidung alle wichtigen Informationen zu geben. Dazu gehören z. B. die Angabe der Inhaltsstoffe, die auch für Allergiker wichtig ist, und gesundheitliche Warnhinweise. Während im stationären Handel diese Informationen durch die physische Anwesenheit der Produkte zugänglich sind, liegen sie bei Online-Angeboten im Ermessen der Anbieter. Damit werden die Verbraucherinnen und Verbraucher im Online-Handel schlechtergestellt.

Um dies zu verhindern, ist eine Rechtsverpflichtung erforderlich, dass Angebote im Online-Handel dieselben Kennzeichnungsanforderungen erfüllen müssen wie Produkte im stationären Handel. Eine solche Regelung ist im Übrigen nicht nur für E-Zigaretten und E-Liquids sinnvoll, sondern generell im Online-Handel. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden. Denn für Lebensmittel wurde eine solche Regelung bereits realisiert, nämlich in Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Einen erheblichen Anteil am Online-Handel haben Online-Plattformen, die einen Marktplatz für Händler bereitstellen. Hier ist eine Vielzahl von Erzeugnissen zu finden, die nicht den rechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Teilweise ist schon anhand der Abbildungen der Erzeugnisse erkennbar, dass Vorschriften zur Kennzeichnung oder zu den Packungsgrößen nicht eingehalten werden.

Die Plattformen sehen sich selbst nur als Vermittler und verweisen hinsichtlich der Produktverantwortung auf die Händler, die die Erzeugnisse anbieten. Die Online-Plattformen sind jedoch bedeutende Wirtschaftsakteure, die mit der Bereitstellung des Marktplatzes einen entscheidenden Beitrag zum Verkauf der dort angebotenen Produkte leisten. Es ist daher gerechtfertigt, auch die Plattformen bei der Gewährleistung der Produktkonformität einzubeziehen.

Dies kann dadurch geschehen, dass die Plattformen verpflichtet werden, Eigenkontrollen zur Überprüfung der Rechtskonformität der dort angebotenen Produkte durchzuführen. Eine solche Verpflichtung sollte Eigenkontrollen in einem angemessenen Umfang vorsehen und außerdem die Verpflichtung enthalten, als nicht rechtskonform erkannte Produkte von den Plattformen zu entfernen. Damit würden die Plattformen einen angemessenen Beitrag zur Produktkonformität leisten, ohne dass die Produktverantwortung auf sie übergeht.

Für eine Rechtsverpflichtung zu Eigenkontrollen hat sich der Bundesrat übrigens bereits auf europäischer Ebene ausgesprochen, nämlich im Rahmen der Unterrichtung zum langfristigen Aktionsplan der EU-Kommission zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften. Hierzu verweise ich auf die BR-Drs. 134/20.

Als weitere Maßnahme wird es für sinnvoll gehalten, Anbieter aus dem Ausland zu verpflichten, eine verantwortliche Person im Inland zu benennen. Diese hätte dann die Aufgabe, Produkte auf Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu überprüfen, bevor sie die Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen. Eine Ermächtigung für eine solche Verpflichtung ist in der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU sogar ausdrücklich enthalten. Diese würde auch nicht in Konkurrenz zur Regelung in Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 – EU-Marktüberwachungsverordnung – stehen, die zwar ebenfalls die Benennung eines verantwortlichen Bevollmächtigten vorsieht, aber nicht für E-Zigaretten und E-Liquids gilt.

Als stärkste Regulierungsmöglichkeit sollte auch ein Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von E-Zigaretten und E-Liquids in Erwägung gezogen werden. Damit würde der Online-Handel von E-Zigaretten und E-Liquids auf in Deutschland ansässige Anbieter beschränkt. Hierfür besteht ebenfalls eine Ermächtigung in der EU-Tabakproduktrichtlinie.

Angesichts der nicht überwachbaren Anzahl und Vielfalt der aus Drittstaaten an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher gelieferten E-Zigaretten und E-Liquids wäre ein Verbot die wirksamste Maßnahme gegen die Einfuhr nicht rechtskonformer E-Zigaretten und E-Liquids. Damit würde Deutschland dem Beispiel anderer europäischer Länder nach Beschränkungen des Online-Handels folgen. Einige haben den Online-Handel mit Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten sowie E-Liquids sogar vollständig untersagt.

Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor nicht rechtmäßigen E-Zigaretten und E-Liquids nach unserer Auffassung deutlich verbessern. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie unseren Antrag unterstützen.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Roland Wöllner**
(Sachsen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dieser Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes stellt eine wichtige Grundlage für den **Arbeitsschutz** dar. Zu den für den Arbeitsschutz bedeutsamen Grundrechten sind neben der Menschenwürde unter anderem das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu nennen.

Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und ein Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen: Das sind Arbeitnehmerrechte, die Beschäftigte im Jahr 2020 in Deutschland als selbstverständlich erwarten. Dabei haben Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Deutschland eine lange – etwa 150-jährige – Geschichte. Denn das Risiko für Leib und Leben der Arbeitnehmer war damals extrem hoch.

Als im Jahr 1872 in Sachsen die „Verordnung die Fabriken und Dampfkessel-Inspektionen betreffend“ in Kraft trat, war das übrigens die Geburtsstunde der sächsischen Gewerbeaufsicht.

Seither hat sich beim Arbeitsschutz in Deutschland unglaublich viel getan. Gerade während der Corona-Pandemie konnten wir erkennen, welche wirkungsvollen Werkzeuge wir haben, um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu schützen. Aber es wurde auch deutlich, wo noch Lücken sind und dringender Handlungsbedarf besteht. Daher bin ich dem Bundesminister für Arbeit und Soziales sehr dankbar, dass er dieses wichtige Gesetzespaket auf den Weg gebracht hat.

Wir wissen alle um die Missstände in Teilen der Fleischindustrie und bei der Unterbringung von Beschäftigten, die in der Corona-Krise überdeutlich sichtbar geworden sind. Diese Missstände treffen auffallend häufig Menschen aus Osteuropa. Sie kommen im Glauben an ein soziales Europa und an faire Beschäftigungsbedingungen hierher. Und dann werden sie prekären Arbeits- und Wohnverhältnissen ausgesetzt, gegen die sie sich kaum wehren können. Viele dieser Beschäftigten sind von Subunternehmern abhängig und werden in Deutschland regelrecht „verschlissen“. Sie kehren krank und desillusioniert in ihre Heimat zurück. Das ist unerträglich. Wir dürfen nicht zulassen, dass die Menschenwürde – ich kann es nicht anders sagen – mit Füßen getreten wird.

Sachsen liegt an der Nahtstelle zu Osteuropa. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, für die Menschen zu sprechen, die von dort als Arbeitnehmer zu uns kommen. Ich denke dabei auch an „Europa“. Der Glaube an ein soziales Europa und das Ansehen der europäischen Idee eines stärkeren Zusammenhalts nehmen durch solche Vorkommnisse erheblichen Schaden. Da muss man sich nicht wundern, wenn eine Begeisterung für Europa nicht so recht aufkommen will oder gar schwindet.

Der Arbeitsschutz ist ein Grundelement der europäischen Säule sozialer Rechte.

Nachdem wir bei den Arbeitnehmerrechten doch so viel erreicht haben, muss es weiteren Fortschritt geben anstatt Rückschritte. Lücken, die solche prekären Bedingungen zulassen, müssen dringend geschlossen werden. Alle in Deutschland beschäftigten Menschen müssen auf faire und sichere Arbeitsbedingungen vertrauen können. Der Anspruch auf „Gute Arbeit“ gilt für alle!

Von daher begrüße ich es sehr, dass mittlerweile die Bereitschaft zu Gesprächen mit der Gewerkschaft zum Abschluss eines flächendeckenden Tarifvertrags in der Fleischwirtschaft bekundet wird. Das ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl kann dies kein Ersatz für das vorliegende Gesetz sein.

Wir brauchen gesetzliche Regelungen, die die Schlupflöcher für diejenigen schließen, die sie missbrauchen. Es ist unverzichtbar, das Vertrauen in faire Bedingungen und in die Achtung der Menschenwürde in Deutschland sowie den Glauben an ein soziales Europa zu stärken bzw. wiederherzustellen.

Dies zu erreichen, sehe ich aber nicht nur in staatlicher Verantwortung oder in der Verantwortung der Unternehmer. Ich bin der Auffassung, dass wir das auch als gesamtgesellschaftliche Verantwortung begreifen müssen. Wir müssen uns ehrlich vor Augen führen, was hinter Massenprodukten zu niedrigsten Preisen stehen kann, denn wir alle tragen als Verbraucherinnen und Verbraucher mit unserem Konsumverhalten zu solchen Entwicklungen bei.

Und ich möchte auch betonen: Nicht alle Unternehmen der Fleischindustrie sind für die eingangs erwähnten Missstände verantwortlich zu machen. Es gilt daher darauf zu achten, nicht alle Betriebe in dieser Branche pauschal und ungerechtfertigt zu stigmatisieren.

Die Evaluierung nach zwei Jahren wird zeigen, inwieweit eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Einhaltung von Arbeitsschutzrechten und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit erreicht werden konnte, aber auch ob die zum Teil geäußerten Befürchtungen der Fleischindustrie eingetroffen sind. Die Ergebnisse dieser Evaluierung gilt es abzuwarten.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Eine Verbesserung von Familienleistungen wird vom Freistaat Thüringen grundsätzlich begrüßt. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Kindergelds und des Grundfreibetrags sind nach meiner Meinung erste Schritte, aber nicht umfassend genug. Vor allem **Familien**, die zwingend einer finanziellen Stärkung bedürften, werden nicht erreicht.

Grund dafür ist unter anderem, dass die Erhöhung des Kindergelds bei Hartz-IV-Bezug komplett als zusätzliches Einkommen abgezogen wird.

Zudem enthält der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen, wie die Anhebung der Freibeträge für Kinder und den Ausgleich der „kalten Progression“ durch Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs, die bewirken, dass Spitzenverdienerinnen und -verdiener – mit und ohne Kinder – betragsmäßig am meisten entlastet werden.

Ich finde, dass eine wirkliche, praktikable und alle Familien erreichende Stärkung bzw. Entlastung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht wird. Dafür sind vielmehr Maßnahmen erforderlich, die bei allen Familien auch ankommen und diese wirksam unterstützen. Die Einführung einer Kindergrundsicherung ist hierfür ein guter Lösungsansatz.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Roland Wöllner**
(Sachsen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der neue § 25a Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Art. 7 Nr. 9 RiG gestrichen werden kann.

Nach Auffassung von Sachsen und Sachsen-Anhalt ist der neue § 25a EinSiG zur Umsetzung des sog. EU-Bankenpakets nicht notwendig und geht damit über die 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinaus.

Auch erscheint die Ergänzung des EinSiG um den § 25a – trotz der Herausnahme der rechtlich selbstständigen Förderbanken aus dem Anwendungsbereich der CRD – nicht erforderlich, da eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der bestehenden Entschädigungseinrichtungen nicht erkennbar ist.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsrat **Dr. Olaf Joachim**
(Bremen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Wir stimmen heute über nichts Geringeres als über ein „Flaggschiff der Verwaltungsmodernisierung“ ab. So wurde der vorliegende Gesetzentwurf von Frau Ministerin Dr. Giffey am 24. Juni 2020 bezeichnet. Und tatsächlich verbirgt sich hinter dem Gesetz zur **Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von**

Familienleistungen ein Meilenstein der Digitalisierung und der Verwaltungstransformation.

Die Freie Hansestadt Bremen ist mit dem Projekt „ELFE – Einfach Leistungen für Eltern“ angetreten, um die Prozesse zwischen Eltern und Behörden rund um die Geburt eines Kindes erheblich zu verschlanken, zu vereinfachen und zu beschleunigen. „ELFE“ ist Gegenstand des Digitalisierungsprogrammes des Senats der Freien Hansestadt Bremen und des IT-Planungsrates sowie Leuchtturmprojekt im Themenfeld „Familie und Kind“ im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 21. September 2018 (Bundesratsdrucksache 307/18) die Bundesregierung gebeten, geeignete Gesetzesvorschläge für die Umsetzung des Projekts „ELFE“ zu unterbreiten. Wir danken der Bundesregierung, dass sie dieser Bitte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen ist, der aus mehreren Gründen einer besonderen Erwähnung bedarf.

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Vorarbeiten zum Entwurf in einem innovativen, interdisziplinären und Verwaltungsebenen übergreifenden Verfahren erarbeitet wurden. Hier gilt mein besonderer Dank den beteiligten Bundesressorts für die konstruktive Zusammenarbeit. Weiterhin stellt die Möglichkeit, künftig elektronische Kombi-Anträge stellen und entgegennehmen zu können, einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips dar, d. h. dass alle Daten nur ein einziges Mal eingegeben werden müssen. Und schließlich ermöglicht das Gesetz der Verwaltung, neue nutzerfreundliche Antragsverfahren bereitzustellen, die die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt serviceorientierten staatlichen Handelns stellen.

Denn derzeit ist die Situation von Eltern nach der Geburt eines Kindes noch ganz anders. Das Kind ist da, die Freude ist groß. Alles ist neu und aufregend, und man möchte sich ganz dem Nachwuchs widmen. Wenn da nur nicht die ganzen Behördengänge wären! Die Geburtsurkunde, das Kindergeld und das Elterngeld müssen beantragt und die dafür notwendigen Unterlagen zusammengesucht werden. Ausweise, Geburts- und Heiratsurkunden und ähnliche Unterlagen sind beim Standesamt vorzulegen. Das Kindergeld muss bei einer Familienkasse beantragt werden. Hinzu kommt bei vielen Eltern die Beantragung von Elterngeld, um durch die Wahl eines Eltern(teil)zeit-Modells Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Viel Aufwand, viele Behördengänge, viel Wartezeit. Das kostet Nerven und Energie, die die Eltern in der aufregenden Zeit viel lieber dem Nachwuchs widmen würden.

Paradox dabei ist, dass die notwendigen Informationen bei verschiedenen Stellen in der Verwaltung (Standesamt, Finanzamt, Meldebehörde, Elterngeldstelle) bereits vor-

handen sind, aber aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht untereinander ausgetauscht werden dürfen.

Nicht weniger aufwändig sind die beschriebenen Prozesse für die zuständigen Behörden. Jede einzelne Behörde benötigt Daten, wodurch es zu Mehrfachanfragen bei den datenführenden Stellen kommt. Das Standesamt muss die Geburtsurkunden erstellen, auf die die Elterngeldstellen angewiesen sind. Mitarbeitende müssen händisch Daten in die elektronischen Fachverfahren übertragen. Immer noch wird viel Papier, auch für die Kommunikation zwischen Behörden, produziert. Und das, obwohl alle Beteiligten bereits mit elektronischen Verfahren arbeiten. Solche Medienbrüche wären mit den heutigen Technologien vermeidbar.

Das soll mit dem Gesetzesvorhaben anders werden.

Zukünftig wird es möglich sein, lebenslagenspezifisch mehrere Verwaltungsleistungen parallel über einen Onlinedienst zu beantragen („Kombi-Antrag Familienleistungen“). Die frisch gebackenen Eltern müssen für die Namensbestimmung (Geburtsurkunde) sowie die Anträge auf Kindergeld und Elterngeld keine Behörden mehr aufsuchen, nicht mehr mehrere Anträge ausfüllen und keine Nachweise erbringen. Es reicht die einmalige Eingabe der benötigten Daten in einem Onlinedienst bzw. die Erteilung einer Einwilligung in den automatisierten Datenaustausch für bereits bei anderen Stellen vorhandene Daten und Nachweise. Unter diesen Voraussetzungen können künftig Gehaltsdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung an die Elterngeldstellen übermittelt werden. Das spart Bearbeitungsaufwand, -zeit und Ressourcen in der Verwaltung.

Die Regelungen des Digitale-Familienleistungen-Gesetzes sollen weitgehend am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das Gesetz sieht gleichzeitig aber vor, dass die Regelungen bereits vorher im Rahmen von Pilotprojekten erprobt werden können. Das wollen wir in Bremen tun. Die Freie Hansestadt Bremen beabsichtigt, das Projekt „ELFE“ in einem solchen Pilotprojekt zeitnah nach der Verabschiedung des Gesetzes umzusetzen. Auch aus diesem Grunde möchten wir Sie um Ihre Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs bitten.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsrat **Dr. Olaf Joachim**
(Bremen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt grundsätzlich das mit Ziffer 1 der Drucksache 436/1/20 verfolgte Anliegen, weitere zielgerichtete Änderungen des **Onlinezugangsgesetzes** (OZG) vorzunehmen. Die insoweit auf

Fachebene bereits weit fortgeschrittenen Vorarbeiten sind von Bremen mitgetragen worden und werden auch weiterhin unterstützt. Es handelt sich um sinnvolle und notwendige Änderungen des OZG (u. a. zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den Nutzerkonten des Bundes und der Länder). Gleichwohl besteht die Befürchtung, dass sich durch die mit dem Antrag verfolgte Prüfbitte um Ergänzung des Gesetzentwurfs um weitere OZG-spezifische Aspekte die Verabschiedung des Gesetzes im parlamentarischen Verfahren verzögern könnte. Hierdurch würde sich zwangsläufig auch die Umsetzung des Pilotvorhabens ELFE im Land Bremen verzögern. Die Einhaltung des avisierten Zeitplans ist in Anbetracht der insoweit weit fortgeschrittenen Arbeiten jedoch von hoher Bedeutung.

Anlage 21

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Bernd Althusmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wenn wir gemeinsam erfolgreich durch die aktuelle Krise kommen wollen, dann müssen wir den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Gerade hier leisten wir uns aber im internationalen und europäischen Vergleich seit Jahren erhebliche Schwächen. Die Zeiträume bis zur Umsetzung einer Infrastrukturmaßnahme sind viel zu lang.

Daher begrüße ich den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Beschleunigung von Investitionen** ausdrücklich. Die neuen Regelungen werden zumindest in einigen Bereichen zu einer Verkürzung der Verfahren führen. Damit liegt der Entwurf ganz auf der Linie der Niedersächsischen Landesregierung, die ebenfalls eine Beschleunigung der Planungsverfahren vor allem für Infrastrukturprojekte anstrebt.

Besonders freut mich, dass die Bundesregierung im vorliegenden Entwurf einige wichtige Punkte aus einer Gesetzesinitiative Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens (BR-Drs. 113/19) übernommen hat. Ich spreche konkret von der Erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und der Möglichkeit, Planungs-senate bei den Gerichten einzurichten. Denn unsere Auswertung der vergangenen Planfeststellungsverfahren hat gezeigt, dass auch im Klageverfahren viel Zeit ins Land geht, bevor abschließende Entscheidungen getroffen werden.

Ebenfalls aufgegriffen hat die Bundesregierung unsere Überlegungen zur Beschleunigung von Hafenplanungs-

projekten. Dafür hatte sich Niedersachsen im Jahr 2019 ebenfalls im Bundesrat gemeinsam mit den anderen Küstenländern eingesetzt.

Auch die vorgesehenen Erleichterungen bei der standortbezogenen Vorprüfung werden ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings nicht erkennbar, warum dies bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken lediglich für die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung von weniger als 15 Kilometern gelten soll. Hierfür müsste es einen sachlichen Grund geben. Zumal eine solche Regelung in der Praxis nahezu leerlaufen würde, da die meisten Lücken bei den elektrifizierten Strecken länger als 15 km sind. Im Sinne einer deutlichen Erleichterung der Verfahren hat Niedersachsen im Bundesrat daher beantragt, diese Kilometerbeschränkung entfallen zu lassen. Ich freue mich, dass dieser Antrag im Verkehrsausschuss eine Mehrheit gefunden hat, und hoffe, dass dies auch im Plenum Ihre Zustimmung findet.

Trotz meiner Freude über den Entwurf muss ich etwas Wasser in den Wein schütten:

Auch diesmal werden nicht alle Punkte aufgegriffen, die einer Beschleunigung dienen können. Vor allem bei der Raumordnung bleibt vieles im Unklaren. Ich hätte mir an dieser Stelle eher eine deutlichere Regelung gewünscht, wann Raumordnungsverfahren erforderlich sind und wann nicht. Es wäre besser, hier transparente und einheitliche Entscheidungskriterien vorzugeben, anstatt die Entscheidung über das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens in erster Linie in das Belieben der jeweiligen öffentlichen und privaten Vorhabenträger zu stellen.

Auch an anderen Stellen fallen die Neuerungen eher moderat aus. Inwieweit sich also Beschleunigungseffekte realisieren lassen, bleibt abzuwarten. Für wirklich effektive Beschleunigungen sind meiner Meinung nach deutlich weitergehende Änderungen im Umweltrecht und vor allem auf europäischer Ebene erforderlich. Ich würde mich freuen, wenn wir in naher Zukunft auch für solche weitergehenden Maßnahmen einen breiteren Konsens in der Politik finden könnten. Nur dann bleiben wir – bleibt Deutschland – wirtschaftlich konkurrenzfähig.

Anlage 22

Erklärung

von Ministerin **Katrin Lange**
(Brandenburg)
zu **Punkt 79** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg enthält sich der Stimme bei der Abstimmung zur **AVV Gebietsausweisung** (Drs. 455/20) aus folgenden Gründen:

1. Das Land Brandenburg begrüßt, dass mit der AVV eine einheitliche Vorschrift zur Definition und Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete geschaffen wurde.
2. Das Land Brandenburg kritisiert, dass die verpflichtend vorgeschriebenen emissionsbasierten Berechnungen die in Brandenburg vorherrschenden Standortverhältnisse (geringe Niederschläge, sandige Böden, geringe Sickerwasserraten) unzureichend berücksichtigen – trotz getätigter Einwendungen und Stellungnahmen.
3. Das Land Brandenburg hegt darüber hinaus Zweifel, ob der gewählte Modellansatz zur Abschätzung des Emissionsrisikos eine geeignete Grundlage für eine verursachergerechte Neuausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete ist.

Ziel der geänderten Düngeverordnung und einer wirksamen Gebietsausweisung muss es sein, Stickstoffüberschüsse dort zu reduzieren, wo sie entstehen, damit Deutschland so schnell wie möglich EU-Recht (EG-Nitratrichtlinie) einhält. Aufgrund mehrerer Faktoren (unzureichende Datenlage und Nachvollziehbarkeit der Berechnungs-Algorithmen) ist derzeit nicht absehbar, dass diesem Grundsatz ausreichend Rechnung getragen wird.

Anlage 23

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 79** der Tagesordnung

Mit der nun vorliegenden und in den letzten Wochen und Monaten entwickelten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) soll der Auftrag der Düngeverordnung, die Vorgehensweise bei der **Ausweisung der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete** bundesweit zu vereinheitlichen, umgesetzt werden.

Dieses Vorgehen wird von Niedersachsen in vollem Umfang unterstützt.

Nach der Änderung der Düngeverordnung (DüV) in diesem Frühjahr ist die AVV ein weiterer wichtiger Baustein, um den Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Nitratrichtlinie nachzukommen.

Die hieraus resultierende hohe Relevanz und Dringlichkeit zur Verabschiedung der AVV durch den Bundesrat unterstützt Niedersachsen ebenfalls in vollem Umfang. Bestehende Schwächen und Unzulänglichkeiten der vorliegenden AVV, die ich durchaus an der einen oder

anderen Stelle sehe, müssen deshalb zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Eine Verabschiedung der AVV ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Länder die bestehenden Länderverordnungen kurzfristig überprüfen und anpassen können. Dies bleibt auch bei heutiger Verabschiedung der AVV eine enorme Herausforderung, verbleiben bis Jahresende doch nur gut drei Monate.

Aus Sicht Niedersachsens besonders unterstützenswert ist die nunmehr in der AVV vorgenommene Berücksichtigung der Emissionsdaten als ein Teilschritt zur Ausweisung nitratsensibler Gebiete. Die Einbeziehung der emissionsbasierten Betrachtung hatte Niedersachsen im Rahmen der Änderung der Düngeverordnung in diesem Frühjahr immer wieder gefordert – ein entsprechend gestellter Änderungsantrag fand jedoch leider keine Mehrheit. Eine konsequente Verankerung dieses Ansatzes auch in der Düngeverordnung halte ich übrigens dennoch weiterhin für erforderlich. Daher ist die jetzige Berücksichtigung im Rahmen der AVV aus niedersächsischer Sicht besonders unter fachlichen Gesichtspunkten positiv zu bewerten. Damit können alle Bundesländer die Gebietsausweisung deutlich stärker am Verursacherprinzip ausrichten als bisher. Niedersachsen wird nach Verabschiedung der AVV diesen Ansatz bei der Neuausweisung der nitratsensiblen Gebiete auf jeden Fall integrieren.

Mit dieser Vorgehensweise können wir nicht nur gezielter als bisher nitratsensible Gebiete ausweisen, sondern noch besser als bei der vorherigen Ausweisung darlegen, warum auf diesen Flächen ein erhöhter Handlungsbedarf besteht. Ich bin davon überzeugt, dass diese Vorgehensweise im Interesse aller ist: der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Verbraucher und nicht zuletzt von uns allen, die in den kommenden Wochen und Monaten nachvollziehbar zu erklären haben, warum diese Flächen in den nitratsensiblen Gebieten liegen oder auch nicht.

Niedersachsen wird daher der vorliegenden Fassung der AVV zustimmen.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)

zu **Punkt 93** der Tagesordnung

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem gravierenden Wirtschaftseinbruch geführt. Durch die Pandemie sind Geschäftsmodelle ganzer Wirtschaftsbereiche weggebrochen und bis dato gesunde, wettbewerbsfähige Unternehmen unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Mit der generellen **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**, die am 30. September 2020 endet, gab man den von den Folgen der Pandemie betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, sich – z. B. unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote – wieder zu finanzieren.

Trotz einer teilweisen Erholung der wirtschaftlichen Folgen hält es Rheinland-Pfalz unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen für vertretbar, die bestehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Dabei wird ausdrücklich unterstützt, dass die nun vorgelegte Regelung für überschuldete, aber nicht für zahlungsunfähige Unternehmen gilt.

Eine generelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht würde hingegen nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen führen, sondern das Vertrauen im Wirtschaftsverkehr erheblich stören. Geschäftspartner müssen sich darauf verlassen können, dass fällige Verbindlichkeiten beglichen werden. Mit dem Scharfschalten der Insolvenzantragspflicht für die Zahlungsunfähigkeit ab dem 1. Oktober 2020 wird nunmehr jedenfalls das für die Wirtschaft wesentliche Vertrauen im Geschäftspartner wieder gestärkt.

Das Land Rheinland-Pfalz betont, dass es sich bei der nochmaligen Aussetzung für überschuldete Unternehmen um eine befristete Verlängerung handelt, die sich nicht verfestigen darf.

Das Land Rheinland-Pfalz fordert daher die Bundesregierung auf, umgehend einen Entwurf zur vorzeitigen Umsetzung der EU-Restrukturierungs-Richtlinie vorzulegen. Die Regelungen der Restrukturierungs-Richtlinie sollten dabei auch auf solche Unternehmen angewendet werden, die aufgrund der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen der COVID-19-Pandemie bisher keinen Insolvenzantrag gestellt haben. Dies würde diesen Unternehmen eine geordnete Restrukturierung ermöglichen und eine Welle von Insolvenzanträgen vermeiden, wenn die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ausläuft.